

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1958)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen
zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern



1958



Antrag des Regierungsrates

vom 13. Dezember 1957

Dekret **über die Organisation** **der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk** **Konolfingen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 und 50 Ziff. 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Konolfingen werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts zwei Gruppen gebildet.

Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

Der jeweils amtsjüngere Gerichtspräsident ist zudem verpflichtet, noch Amtsgeschäfte des Richteramtes Aarwangen, ohne besondere Entschädigung, zu übernehmen. Die Einzelheiten hierüber sind durch Beschluss des Obergerichts zu regeln.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Konolfingen vertreten sich gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Bern, den 13. Dezember 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 5. November 1957

Dekret **über die Organisation** **der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk** **Burgdorf**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Burgdorf werden nach den geltenden Vorschriften gewählt:

- a) zwei Gerichtspräsidenten,
- b) acht Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichts.

§ 2. Für die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichts zwei Gruppen gebildet.

Die Gruppen werden den Gerichtspräsidenten, nach deren Anhörung durch das Obergericht, zugewiesen.

§ 3. Die Gerichtspräsidenten von Burgdorf vertreten sich gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 4. Das Amtsgericht wird durch Reglement des Obergerichts in zwei Abteilungen mit je vier Richtern, unter dem Vorsitz eines Gerichtspräsidenten, eingeteilt. Eine Abteilung besorgt in der Regel die Zivilsachen, die andere die Strafsachen.

Die Zuteilung der einzelnen Richter erfolgt durch Beschluss des Obergerichts.

§ 5. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist befugt, dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 6. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 15. Mai 1951 und tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Bern, den 5. November 1957.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Vize-Staatsschreiber:

H. Hof.

**Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28./22. Januar 1958

**Gesetz
über Familienzulagen in der Land-
wirtschaft**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften (nachfolgend Bundesrecht genannt) zu ergänzen und zudem den Kleinbauern des Flachlandes Familienzulagen zukommen zu lassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1. Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes werden kantonale Familienzulagen ausgerichtet. Zweck und Geltungsbereich

Das Gesetz findet Anwendung auf alle der Ausgleichskasse des Kantons Bern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung angeschlossenen Landwirtschaftsbetriebe.

Art. 2. Als landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gelten Personen, die nach Bundesrecht Anspruch auf Familienzulagen haben. Bezugsberechtigte Personen

Als Kleinbauern des Flachlandes gelten selbständigerwerbende Personen, die als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser hauptberuflich einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften, der nicht im Berggebiet im Sinne des Bundesrechtes liegt. Als hauptberuflicher Kleinbauer des Flachlandes gilt, wer im Verlaufe des Jahres vorwiegend in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit in überwiegendem Masse den Lebensunterhalt seiner Familie bestreitet.

2. Kantonale Familienzulagen

Art. 3. Die kantonalen Familienzulagen bestehen in Haushaltzulagen von 15 Franken oder Kinderzulagen von 9 Franken monatlich. Art und Höhe der Zulagen

Werden die Familienzulagen gemäss Bundesrecht abgeändert, oder werden weitere bundes-

rechtliche Familienzulagen eingeführt, so können durch Dekret des Grossen Rates die Ansätze der kantonalen Familienzulagen neu festgesetzt werden.

Haushaltungszulagen *Art. 4.* Haushaltzulagen erhalten:
 a) landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die gemäss Bundesrecht eine Haushaltzulage beziehen;
 b) Bergbauern, die gemäss Bundesrecht Kinderzulagen beziehen.

Kinderzulagen *Art. 5.* Kinderzulagen werden ausgerichtet an Kleinbauern des Flachlandes, deren reines Einkommen die nach Bundesrecht für Bergbauern festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Für die Bewertung und Ermittlung des Einkommens finden die Bestimmungen des Bundesrechtes über die Familienzulagen an Bergbauern Anwendung. Als Kinder, für welche eine Zulage beansprucht werden kann, gelten die nach Bundesrecht als Kind bezeichneten Personen.

Doppelbezug *Art. 6.* Einem Arbeitnehmer, der bereits als Bergbauer oder als Kleinbauer des Flachlandes kantonale Familienzulagen bezieht, werden keine kantonalen Familienzulagen für Arbeitnehmer ausgerichtet.

Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig kantonale Familienzulagen beziehen. Der Anspruch des Ehemannes geht in der Regel demjenigen der Ehefrau vor.

Verrechnung *Art. 7.* Die Familienzulagen können mit Beitragsforderungen und Rückerstattungsansprüchen der Ausgleichskasse des Kantons Bern verrechnet werden.

3. Finanzierung

Kostendeckung *Art. 8.* Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen, mit Einschluss der Verwaltungskosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden durch Beiträge der Landwirtschaft, des Kantons und der Gemeinden gedeckt.

Beiträge der Landwirtschaft *Art. 9.* Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 0,5 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturlöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss Bundesrecht unterliegen.

Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind auch auf den Beiträgen, die gemäss Absatz 1 hievon bezogen werden, zu erheben.

Beitrag des Kantons und der Gemeinden *Art. 10.* Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Staat zu vier Fünfteln und die Gemeinden zu einem Fünftel.

Eine Verordnung des Regierungsrates setzt den Verteilungsschlüssel für den Gemeindebeitrag fest.

4. Organisation

Art. 11. Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen. Sie erfüllt diese Obliegenheiten als übertragene Aufgabe im Sinne von Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Vollzug

Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen, Auskunftspflicht und Befreiung von der Stempelabgabe richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz.

Art. 12. Wer Anspruch auf Familienzulagen erhebt, hat bei der zuständigen Gemeindeausgleichskasse einen Fragebogen zuhanden der Ausgleichskasse des Kantons Bern einzureichen.

Geltend-
machung des
Anspruches

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern haben den Fragebogen nach Bundesrecht und die Kleinbauern des Flachlandes den besondern kantonalen Fragebogen zu verwenden.

Art. 13. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern hat über die Beiträge der Landwirtschaft und der öffentlichen Hand, über die Verwaltungskosten und über die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit der Kantonsbuchhalterei nach Abschluss des Rechnungsjahres abzurechnen.

Rechnungs-
führung

Die Finanzdirektion hat der Ausgleichskasse des Kantons Bern die erforderlichen Vorschüsse zur Ausrichtung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten zu gewähren.

5. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 14. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Rechtspflege

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Rechtspflege des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über die Familienzulagen und die Beiträge der Arbeitgeber nach Bundesrecht sind auch massgebend für den Anspruch auf kantonale Familienzulagen und die Beiträge der Landwirtschaft.

Art. 15. Die Artikel 87 bis 91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entsprechende Anwendung.

Straf-
bestimmungen

6. Schluss- und Vollzugsbestimmungen

Anwendung
des Bundes-
rechts

Art. 16. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Vollzug nach den Vorschriften des Bundesrechts; insbesondere finden diese Anwendung auf den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr, die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen, die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen, die Mitwirkung der Steuerbehörden und die Rechtshilfe.

Inkrafttreten
und Vollzug

Art. 17. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 28. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 22. Januar 1958.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

O. Herren

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 28./27. Januar 1958
für die zweite Lesung

Abänderungsantrag der Kommission

Gesetz
über den Beitritt
des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdöl-Konkordat
(Ergänzung zum Bergwerks-Gesetz vom 21. März 1853)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Kanton Bern tritt dem im Anhang dieses Gesetzes wiedergegebenen Konkordat betreffend Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen bei.

Art. 2. Für die Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen im Kanton Bern ohne die Amtsbezirke Saanen, Obersimmental, Niderrsimmental, Frutigen, Interlaken und Oberhasli gelten die Bestimmungen dieses Konkordates.

Art. 3. Durch Beschluss des Grossen Rates kann sich der Kanton Bern im Rahmen des Konkordates am Aktienkapital der Schürf- und Ausbeutungsgesellschaften beteiligen.

Art. 3^{bis} An den dem Staat zufallenden Produktionsabgaben sind die Gemeinden und Grundeigentümer, auf deren Boden Erdöl oder Erdgas ausgebeutet wird, anteilsberechtig.

Die Höhe und die Art ihrer Anteile werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 4. Abänderungen des Konkordates können durch Beschluss des Grossen Rates für den Kanton Bern in Kraft gesetzt werden.

Art. 5. Der Grosse Rat entscheidet über eine vorzeitige Auflösung oder die Erneuerung des Konkordates.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 28. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 27. Januar 1958

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

O. Gfeller

Anhang zum Erdölgesetz

Wortlaut des
Mittelschweizerischen Erdöl-Konkordates
vom 6. Januar 1958

Zweck

Art. 1. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen und im Interesse ihrer bestmöglichen Erschliessung vereinbaren die beteiligten Kantone für Konzessionserteilungen ein gemeinsames Vorgehen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Konkordates.

Unter Erdöl im Sinne dieses Konkordates werden flüssige, gasförmige und feste Kohlenwasserstoffe wie zum Beispiel Erdöl, Erdgas und Asphalt verstanden. Für Oelschiefervorkommen können Ausnahmen zugestanden werden.

Die Bestimmungen dieses Konkordates bilden die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Schürf- und Ausbeutungskonzessionen im Konkordatsgebiet durch die zuständigen Behörden der Kantone. Zukünftiges Bundesrecht sowie allfällige Abänderungen dieses Konkordates bleiben vorbehalten.

Konkordatsgebiet

Art. 2. Das Konkordatsgebiet erstreckt sich auf das ganze Territorium der beteiligten Kantone mit Ausnahme der bernischen Amtsbezirke Saanen, Ober- und Niderrsimmental, Frutigen, Interlaken und Oberhasli. Es wird aufgeteilt in drei Längszonen, die von Süden nach Norden verlaufen. Jede Längszone wird in drei Abschnitte, in eine Voralpen-, Mittelland- und Jurazone, unterteilt. Die beiliegende Karte 1 : 200 000, in der die Zonengrenzen eingezeichnet sind, bildet einen integrierenden Bestandteil des Konkordates.

Bei der ersten Verleihung von Schürfkonzessionen wird stets eine ganze Längszone mit den entsprechenden drei Unterabschnitten zugeteilt. Der Bewerber hat mindestens eine Längszone zu übernehmen. Bei späteren Verleihungen sind in der Regel ebenfalls ganze Längszonen zuzuteilen. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse können durch die Konkordatskommission unter Zustimmung der Regierungen der Konkordatskantone Ausnahmen bewilligt werden. Allfällig bestehende Vorrechte früherer Konzessionsinhaber sind zu berücksichtigen.

An einer Ausbeutungskonzession im Konkordatsgebiet sind alle Konkordatskantone nach Massgabe der Bestimmungen dieses Konkordates beteiligt.

Konzessionserteilung

Art. 3. Die zuständigen Behörden der Konkordatskantone erteilen die Schürf- und Ausbeutungskonzessionen. Können sich die Kantone über die Person des Konzessionärs nicht einigen, so fällt dieser als Bewerber ausser Betracht. Die Konzession ist demjenigen zu erteilen, der die grösste Ge-

währ für eine technisch einwandfreie, finanziell gut fundierte und den öffentlichen Interessen auch sonst entsprechende Ausübung der Schürf- und Ausbeutungskonzession bietet. An Gesellschaften, die direkt oder indirekt unter dem Einfluss eines fremden Staates stehen, werden keine Konzessionen erteilt.

Mindestens die Mehrheit des Aktienkapitals der Schürf- und Ausbeutungsgesellschaften muss sich dauernd in schweizerischem Eigentum befinden.

Die Ausbeutungskonzessionen werden für eine Dauer von längstens 50 Jahren erteilt.

Während der Dauer dieses Konkordates erteilen die Kantone im Konkordatsgebiet keine Konzessionen für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl, die in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Konkordates stehen.

Ist die Uebertragung einer Konzession auf einen andern Bewerber notwendig, so ist dazu die Zustimmung der Kantone erforderlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist eine Uebertragung nicht möglich.

Inhalt der Konzession

Art. 4. Die Konkordatskantone verpflichten sich gegenseitig, jeweils dem gleichen Konzessionär inhaltlich in allen Teilen übereinstimmende Schürf- und Ausbeutungskonzessionen zu erteilen. Ergänzungen oder unwesentliche Aenderungen der Konzessionen können im gegenseitigen Einvernehmen durch die Kantonsregierungen vorgenommen werden. Durch die einzelnen Kantone werden keine zusätzlichen Abmachungen irgendwelcher Art mit den Konzessionären getroffen.

In den Konzessionen sind die Interessen der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Landesverteidigung, der schweizerischen Volkswirtschaft, des Schutzes der Bevölkerung, des Heimat- und Naturschutzes und andere erhebliche Landesinteressen wahrzunehmen. Ausserdem ist in den Ausbeutungskonzessionen das Rückkaufsrecht zur Wahrung erheblicher öffentlicher Interessen während der Konzessionsdauer und das unentgeltliche Heimfallrecht nach Ablauf der Konzession vorzubehalten.

Vollzug

Art. 5. Der Vollzug der Vorschriften dieses Konkordates und der Konzessionsbestimmungen sowie der gesamte Verkehr mit den Konzessionären erfolgt durch die Konkordatskommission. Im übrigen bleiben die Rechte der Kantone mit Einschluss der polizeilichen Aufsicht durch die damit betrauten kantonalen Organe vorbehalten.

Die Entschädigungen der für den Vollzug notwendigen Organe, allfälliger Sachverständiger usw. werden von der Konkordatskommission festgesetzt. Diese Entschädigungen, sowie alle übrigen durch den Vollzug des Konkordates erwachsenden Auslagen, werden von den Kantonen im gleichen Verhältnis getragen, wie sie an den Einnahmen an den Schürfgebühren und Produktionsabgaben beteiligt sind.

Konkordatskommission

Art. 6. Die Konkordatskommission setzt sich aus Vertretern der Kantone zusammen, wobei der Kanton Bern drei, der Kanton Luzern zwei und der Kanton Solothurn zwei Mitglieder zu stellen berechtigt sind. Erklären weitere Kantone ihren Beitritt zum Konkordat, so steht diesen ebenfalls das Recht auf zwei Vertreter zu. Die Vertreter wählen in jährlichem Wechsel den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie sind ausserdem befugt, zur Vorbereitung von Geschäften eine Unterkommission einzusetzen, bestehend aus je einem Vertreter der beteiligten Kantone.

Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit aller Vertreter gefasst. Stellvertretung ist zulässig.

Die Konkordatskommission bestimmt die für den Vollzug notwendigen Organe.

Gebühren und Abgaben

Art. 7. Die Oberflächengebühren und alle einmaligen Gebühren werden an die Kantone nach der Grösse ihrer Flächenanteile am Konkordatsgebiet verteilt.

Die Produktionsabgaben fallen zu zwei Dritteln an den Produzentkanton, zu einem Drittel an die übrigen Konkordatskantone zu gleichen Teilen. Erstreckt sich das Gebiet der Ausbeutungskonzession über mehrere Kantone, so wird jeder Kanton für seinen Anteil am Ertrag aus seinem Gebiet als Produzentkanton betrachtet.

Wenn eine Ausbeutungskonzession erlischt und der Kanton die Produktion allein übernimmt, so fallen die Produktionsabgaben an die übrigen Kantone dahin.

Beteiligung am Aktienkapital

Art. 8. Die Kantone haben das Recht, sich am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft gesamthaft bis zu 30 % zu beteiligen. Die Aufteilung auf die Kantone erfolgt im Verhältnis 3 (Bern) : 2 (Solothurn) : 2 (Luzern). Jeder Kanton kann sein Beteiligungsrecht an seine kantonalen, juristisch selbständigen Anstalten oder an Gesellschaften, an denen er mehrheitlich beteiligt ist, abtreten. Treten später weitere Kantone dem Konkordat bei, so ist für diese eine Beteiligung an bereits bestehenden Ausbeutungsgesellschaften und Produktionsabgaben nicht mehr möglich.

Sofern ein Kanton keine oder weniger Aktien beansprucht als ihm zustehen, so sind die übrigen Kantone berechtigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital diese Aktien zu übernehmen. Die Aktien der Kantone dürfen ohne Zustimmung der Regierungen der Konkordatskantone nicht übertragen werden.

Werden bei der Gründung zu Gunsten der Kantone Genussscheine auf Anrechte am Reingewinn und am Nettoliquidationserlös herausgegeben, so wird der Anteil der Kantone daran nach ihrem Anteil am Gebiet der Ausbeutungskonzession bestimmt.

Expropriationsrecht

Art. 9. Jeder beteiligte Kanton erteilt dem Konzessionär im Rahmen der Konzession das Expropriationsrecht, soweit die Expropriation für die Schürfung und Ausbeutung notwendig ist. Expropriationsbehörde ist die für die Erteilung der Schürf- oder Ausbeutungskonzession zuständige kantonale Instanz. Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen. Im Streitfall wird die Enteignungsentschädigung von der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde festgesetzt.

Streitigkeiten

Art. 10. Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet das Bundesgericht.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär und der Konkordatskommission oder einem oder mehreren Kantonen — mit Ausnahme der Expropriationsstreitigkeiten gemäss Art. 9 des Konkordates — werden die zuständigen Gerichte in der Konzessionsurkunde bezeichnet.

Dauer des Konkordates

Art. 11. Das Konkordat gilt für eine Dauer von 60 Jahren und kann erneuert werden. Im gegenseitigen Einverständnis aller beteiligten Kantone kann es, unter Vorbehalt der Erfüllung eingegangener Konzessionsverpflichtungen, jederzeit aufgelöst werden. Es tritt in Kraft und bleibt bestehen, wenn ihm mindestens zwei Kantone, die ein zusammenhängendes Gebiet bilden, beigetreten sind oder nach Ablauf der Konkordatsdauer weiter angehören wollen.

Anschluss weiterer Kantone

Art. 12. Ueber den Beitritt von Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, entscheidet die Konkordatskommission unter Zustimmung der Regierungen der beteiligten Kantone. Die Bedingungen, unter denen der Beitritt erfolgt, und die damit im Zusammenhang stehenden Zonenerweiterungen und -abänderungen werden durch die Konkordatskommission festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 13. Soweit die bestehenden Vorschriften der Kantone im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Konkordates stehen, werden sie für die Dauer der Gültigkeit des Konkordates ausser Kraft gesetzt.

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den Neubau von Universitätskliniken, der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals

(Dezember 1957)

I. Allgemeines

1. Seit Jahren schon befassen sich die staatlichen Instanzen (Bau-, Erziehungs- und Sanitätsdirektion) sowie die Inselbehörden mit dem dringenden Problem der *Gesamtplanung* auf dem Inselreal. So wurde namentlich 1948 eine paritätische Planungskommission eingesetzt, der Vertreter von Kanton, Stadt und Insel angehörten. Schon damals war man sich über die Dringlichkeit einer durchgreifenden baulichen Erneuerung des Inselspitals und namentlich der Universitätskliniken einig. Es erwies sich dabei als zweckmässig, zunächst einmal die sogenannten nicht-klinischen, d. h. nicht dem Unterricht dienenden Abteilungen (medizinische Abteilung und chirurgische Abteilung) aus den Häusern Nr. 12 und Nr. 24 zu verlegen, um auf diese Weise Platz für die Kliniken zu schaffen.

Diese erste Phase wurde durch den Bau des 189 Betten enthaltenden Anna-Seiler-Hauses verwirklicht, das — zusammen mit drei Personalhäusern — im Herbst 1954 dem Betrieb übergeben wurde. An den Baukosten für diese vier Gebäude samt unterirdischen Gängen, die auf 12,5 Millionen Franken

devisiert waren, beteiligte sich der Staat gemäss Volksbeschluss vom 8. Juli 1951 mit 7,3 Millionen. Dieser Kredit wurde unterschritten.

Damit war der Weg frei für die weitere Planung.

2. Im Frühjahr 1954 beauftragte der Verwaltungsausschuss der Inselkorporation, in welchem die Direktoren des Erziehungswesens, des Sanitätswesens und des Finanzwesens sowie der Kantonsbaumeister Sitz und Stimme haben, Herrn Dr. h. c. Rudolf Steiger, Architekt in Zürich, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Gesamtplanung zur baulichen Erneuerung der klinischen Abteilungen sowie der Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude des Inselspitals. Gleichzeitig wurde eine neue Planungskommission ins Leben gerufen. Das von diesem weit über die Grenzen unseres Landes bekannten Spitalarchitekten ausgearbeitete Gutachten wurde der Kommission im Herbst 1955 vorgelegt. Es wurde darin überzeugend dargelegt, dass es, unter weitgehendem Verzicht auf das bestehende Pavillonsystem, durchaus möglich ist, auf dem vorhandenen Areal ein medizinisch und be-

trieblich zweckmässiges Kantons- und Universitätsspital zu schaffen. Der Experte, der im übrigen ganz konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung der Neubauten unterbreitete, führte dazu wörtlich aus:

«Das bestehende Pavillonsystem kann durch Reorganisation und Erneuerung den Bedürfnissen der Universitätskliniken, Abteilungen und Institute nicht mehr angepasst werden. Dies ist namentlich für die zentralen Kliniken und Institute nicht möglich. Letztere müssen teilweise durch Neubauten, die untereinander verbunden sind, ersetzt werden.»

Die vom Kantonsbaumeister präsierte Planungskommission schloss sich einstimmig der Auffassung des Experten an und stellte namentlich fest, dass eine *Renovation und Erweiterung der bestehenden Universitätskliniken, der Spezialabteilungen und Wirtschaftsgebäude nur ein kostspieliges Flickwerk wäre. Eine auf lange Sicht befriedigende Lösung könne nur durch einen wohlüberlegten Gesamtausbau im Sinne des Gutachtens getroffen werden.*

Mit dieser Schlussfolgerung leitete die Planungskommission, deren Aufgabe damit beendet war, das Gutachten Ende Dezember 1955 an den Regierungsrat.

3. Der *Grosse Rat* befasste sich in der Februar-session 1956 erstmals mit dem Geschäft und bewilligte einen *ersten Planungskredit von Franken 200 000.—*. Die Baudirektion entschloss sich nach Anhörung der beteiligten Direktionen und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Inselkorporation, die Herren Otto Brechbühl, Architekt in Bern, Dr. h. c. Hermann Fietz und Dr. h. c. Rudolf Steiger, Architekten in Zürich, mit der Ausarbeitung eines verbindlichen, sämtliche neuzugestaltende Gebäude und Anlagen betreffenden Vorprojektes mit Kostenvoranschlag zu beauftragen. Damit sicherte man sich die Mitarbeit der Architekten, die in unserem Lande wohl die grösste Erfahrung in Spitalbaufragen haben. Herr Architekt Brechbühl, Erbauer des Anna-Seiler-Hauses, hat schon zahlreiche Bezirksspitäler gebaut und renoviert, währenddem die beiden Zürcher Architekten über die seltene und besonders wichtige Erfahrung im Bau eines grossen Kantons- und Universitätsspitals verfügen.

Am 6. November 1956 fasste der Regierungsrat einen für die weiteren Planungsarbeiten grundlegenden Beschluss, der namentlich vorsieht:

- a) Der Staat Bern ist Bauherr; er übernimmt die Finanzierung der Bauaufgabe.
- b) Die kantonale Baudirektion wird mit der Durchführung der Bauaufgabe betraut.
- c) Es wird eine fünfköpfige Baukommission unter dem Vorsitz des Kantonsbaumeisters ernannt, die aus Vertretern des Staates und der Insel besteht.

Die von der Baukommission aufgestellten Richtlinien wurden vom Regierungsrat genehmigt, und es folgte eine Zeit konzentrierter Arbeit, aus der die Bauvorlage in der heutigen Fassung hervorgegangen ist. Sie ist das Ergebnis einer engen Zu-

sammenarbeit zwischen der Baukommission, den planenden Architekten und den Insel-Chefärzten, welche mit ihren wichtigsten Mitarbeitern ständig zu Rate gezogen wurden. Auf diese Weise entstand ein Projekt, das den heiklen und vielfältigen Erfordernissen eines grossen Universitätsspitals mit Poliklinikbetrieb entspricht.

II. Wesen, Eigenart und Entwicklung des Inselsspitals

Ehe auf das Bauprojekt selbst eingegangen wird, rechtfertigt es sich, kurz über das Inselsspital und dessen Entwicklung zu sprechen, einmal, weil die Insel innerhalb der grossen Kantons- und Universitätsspitäler unseres Landes eine Sonderstellung einnimmt und sodann, weil dadurch die Notwendigkeit der geplanten baulichen Reorganisation begründet werden kann.

1. Das Inselsspital ist am 29. November 1354, also vor 603 Jahren, von Frau *Anna Seiler* durch Errichtung einer Stiftung gegründet worden. Diese Stiftung wurde mit einem Haus an der jetzigen Zeughausgasse sowie mit den Erträgen aus zahlreichen Ländereien ausgestattet. Das in diesem Haus eingerichtete Spital, das bald den Namen «*Seilerin-Spital*» erhielt, stellte die Stifterin in alle Zukunft unter die Aufsicht und den Schutz des «*Schultheiss mit dem kleinen und dem grossen Rat*». Diesen Stiftungscharakter hat das Inselsspital, allen historischen und politischen Wandlungen zum Trotz, bis zum heutigen Tage behalten. Sie ist heute noch eine auf der Stiftungsurkunde der Frau *Anna Seiler* beruhende, selbständige Stiftung, die den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und, in bezug auf ihre öffentlichrechtlichen Aufgaben, dem kantonalen Recht untersteht.

1528 bezog das *Seilerin-Spital* die Räume des durch die Reformation leer gewordenen Inselklosters, das ursprünglich auf einer kleinen Aareinsel im Altenberg stand. Es nahm dort bald den Namen *Inselsspital* an.

1724 wurde ein Neubau am heutigen Standort des Bundeshaus-Ost in Betrieb genommen, der jedoch mangels Ausweitungsmöglichkeiten 1884 verlassen wurde, um die auf der Kreuzmatte errichtete, nach damaligen Begriffen mustergültige und grosszügige Spitalanlage von 320 Betten (100 Betten mehr als im alten Gebäude) zu beziehen.

Als Spital für «dreizehn bettlägerige, bedürftige Personen» gegründet, entwickelte sich die Insel immer mehr zur zentralen Krankenanstalt des Kantons, zum eigentlichen *Kantonsspital*. Seit 1805, als im Rahmen der Akademie eine medizinische Fakultät organisiert wurde, ist aber die Insel auch *Universitätsspital*. Bestanden 1834, bei der Gründung der eigentlichen Hochschule, zwei Kliniken mit insgesamt 44 Betten, so umfassen die *Kliniken heute insgesamt 658 Betten, währenddem die nicht-klinischen Abteilungen (Anna-Seiler-Haus, C. L.-Lory-Haus, Ernst-Otz-Heim für Chroniker, Inselheim für Rekonvaleszenten) über 418 Betten verfügen.*

2. Besonders eindrucksvoll ist die Entwicklung der Insel seit dem Bezug der Anlage auf der Kreuzmatte, dem heutigen Standort des Spitals, erhöhte sich doch die Bettenzahl von 320 im Jahre 1884 auf 1078 auf Ende 1957. In Zahlen ausgedrückt kann dieses Vorwärtsschreiten seit Beginn dieses Jahrhunderts wie folgt festgehalten werden:

	Patienten	Pflegetage	Personalbestand	Studierende an der med. Fakultät
1900	5 612	186 594	147	300
1910	7 508	218 119	199	412
1920	6 109	190 980	235	395
1930	6 955	223 561	285	289
1940	8 384	228 818	306	498
1950	9 473	241 202	494	580
1956	10 539	281 461	768	553

Diese stürmische Entwicklung ist namentlich auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Zunahme der Bevölkerung.
- Ueberalterung der Bevölkerung.
- Fortschritt in der Diagnostik und Therapie.
- Fortschritt in den Operationsmöglichkeiten.
- Zunahme der Verkehrsunfälle.
- Verminderte Möglichkeit der häuslichen Pflege wegen Mangel an Pflegepersonal und engen Wohnverhältnissen.

Die Bauten und Anlagen des Inselspitals konnten damit nur in beschränktem Umfange Schritt halten. Wohl hat die *Inselkorporation aus eigenen Kräften seit 1884 Fr. 18 213 500.— in Verbesserungen, Neuanlagen und Neubauten investiert* und wohl hat der Staat — namentlich seit dem 2. Weltkrieg — bedeutende Summen für Neubauten auf dem Inselareal ausgegeben (Anna-Seiler-Haus und Personalhäuser, neue Heizzentrale, neuer Hörsaal der dermatologischen Klinik, Isotopenlaboratorium, neuer Hörsaal der medizinischen Klinik, behelfsmässige Poliobaracke). An der Tatsache, dass ein Grossteil der Kliniken, das zentrale Röntgeninstitut und das Institut für physikalische Therapie, die für das Gesamtspital und für die Volksgesundheit von grundlegender Bedeutung sind, sowie die Wirtschaftsgebäude (Küche und Lingerie) seit Jahren schon den Ansprüchen eines neuzeitlichen Spitalbetriebes nicht mehr genügen, konnten diese Anstrengungen nichts ändern. Die meisten Gebäude stammen eben heute noch aus dem Jahre 1884, was für Anlagen, die sich laufend den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft und den berechtigten Wünschen der Patienten nach vermehrtem Komfort sowie nach grösserer Ruhe und Abgeschiedenheit (grosse Krankensäle!) anpassen sollten, ein sehr hohes Alter ist. Die gleichen Bemerkungen gelten für die Wirtschaftsbetriebe, die schon seit langem an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit sind. Besonders belastend ist zudem die Tatsache, dass die Insel von 1884 in einem Zeitpunkt erbaut wurde, da man von Personalknappheit und von steigenden Lohnsummen nichts wusste. Das Pavillonssystem, die mangelhafte Mechanisierung in den Wirtschaftsbetrieben, die

viel zu knapp berechneten Nebenräume in den Spitalabteilungen, dies alles sind Faktoren, die ein rationelles Arbeiten, eine vernünftige Ausnützung der Arbeitskraft sehr stark erschweren.

3. Seit dem Bau des Anna-Seiler-Hauses und der durchgreifenden Renovation und Vergrößerung des C. L.-Lory-Hauses aus insoleigenen Mitteln (Fr. 1,56 Millionen) in den Jahren 1956/57 verfügt die Insel über besteingerichtete nichtklinische Abteilungen, auf die der Kanton Bern stolz sein darf. Dies genügt aber nicht. Ein Kanton von über 800 000 Einwohnern, der die Verantwortung übernommen hat, eine medizinische Fakultät zu betreiben, muss auch über die den Erfordernissen der modernen medizinischen Wissenschaft entsprechenden Universitätskliniken und über Spitalabteilungen mit Spezialaufgaben verfügen. Das Bernervolk hat Anspruch auf ein solches medizinisches Zentrum, einmal, damit seine Kranken und Verletzten, und zwar ganz besonders die schweren, komplizierten Fälle, dort unter den bestmöglichen Bedingungen gepflegt werden können und sodann, damit der ärztliche Nachwuchs — die praktizierenden bernischen Aerzte von morgen — die dem Wohle ihrer zukünftigen Patienten zugute kommende vorzügliche Ausbildung erhalten können. Es gab in Bern von jeher eine grosse medizinische Tradition (wir erinnern hier unter anderem an die Namen Kocher und Sahli), die den Ruf der Fakultät weit über die Grenzen unseres Landes trug. Mit dem Neubau werden die materiellen Voraussetzungen geschaffen, um diesen Ruf zu wahren, zu festigen und auszubauen. Es gilt auch, durch eine angemessene Bettenvermehrung um 333 Einheiten die leidigen Wartefristen, die allzu häufigen Abweisungen von Aufnahmegesuchen zu verhindern, und es gilt endlich, für die Bevölkerung des ganzen Kantons ein Röntgeninstitut und ein Institut für physikalische Therapie zu schaffen, die auf Jahre hinaus ihren so wichtigen Aufgaben (Strahlenbehandlung, Rheumabekämpfung, Nachbehandlung von Kinderlähmung usw.) gewachsen sind.

Die Dezentralisation der Spitalpflege, wie sie in unserem Kanton dank der zahlreichen Bezirksspitäler besteht, ist eine Notwendigkeit. In leichteren Fällen sowie da, wo wegen der Schwere des Zustandes nicht an einen längeren Transport zu denken ist, ist die Einweisung in ein lokales Spital am Platze. Eine sinnvolle Ergänzung der Bezirksspitäler durch eine besteingerichtete zentrale Krankenanstalt drängt sich aber im Sinne einer vernünftigen Konzentration der Mittel und Kräfte auf, denn es gibt Spezialabteilungen, die nur dort betrieben und Einrichtungen und Apparate, die nur für ein Spital im Kanton angeschafft werden können.

III. Das Bauprojekt

1. Der Ausbau des Inselspitals stellte zunächst das Problem, den heute bestehenden, zerstreuten Bauorganismus zu modernisieren. Es handelte sich dabei einerseits um die Reform der Krankenzim-

mer und Nebenräume veralteter Bettenstationen und andererseits um die Ergänzung von Abteilungen, welche der Untersuchung, Behandlung und Forschung zu dienen haben.

Eine Ueberprüfung dieser Erfordernisse ergab, dass für deren Erfüllung auf alle Fälle ein sehr grosser Bauaufwand nötig ist. Diese Feststellung beeinflusste die Projektierung in dem Sinne, dass versucht wurde, gleichzeitig mit der Modernisierung einen organisch gegliederten Spitalkern zu schaffen. Es ergab sich daraus eine Zusammenfassung dezentralisierter Bauten zu einem neuen Baukörper. Das Bettenhochhaus als Kernstück der neuen Anlage entspricht den anerkannten Grundsätzen neuzeitlicher Spitalbauten. Der akute Personalmangel und die steigenden Betriebskosten führen zwangsläufig zu einer Konzentration der Baumasse und zu einer Verkürzung der horizontalen Verbindungen (Zeitverlust!).

Dieser Konzeption kam der Umstand entgegen, dass durch die auf alle Fälle notwendige Verlegung von Küche und Wäscherei der Platz für ein zentrales Gebäude in richtiger Lage und Orientierung freigemacht werden kann. Es war zudem möglich, die Annexflügel an dieses Hauptgebäude so anzugliedern, dass der in jüngerer Zeit erstellte Hörsaalbau und die renovierten Gebäude der heutigen medizinischen Klinik organisch in die neue Anlage einbezogen werden konnten. Es ist sicher richtiger, verschiedene gänzlich veraltete Gebäude (wie Nrn. 12, 18, 14, 14 D, 14 B, 16, 24, 26, 26 A, 28, 28 B, 32) abzubauen, als in dieselben weitere beträchtliche Kosten zu investieren.

Der Ersatz der heutigen chirurgischen Klinik (28 C) und des Gebäudes 26, in welchem sich heute das Strahleninstitut befindet, ist im Hinblick auf das gesamte Ausbauprojekt unerlässlich.

2. Das nach diesen Ueberlegungen ausgearbeitete Projekt zeigt folgenden Aufbau:

a) Die *Bettenabteilungen* liegen im wesentlichen in einem insgesamt 16 Stockwerke zählenden Hochbau. Dieser ist seiner inneren Aufteilung entsprechend architektonisch in zwei Kopfpforten und einen Mittelbau gegliedert. Die Gesamtsituation des Spitalareals erlaubt eine solche Höhenentwicklung ohne weiteres. Der Baukörper erhält eine schöne Orientierung zur Landschaft und profitiert allgemein städtebaulich von relativ grossen Abständen von der umliegenden Bebauung. Durch diese Höhenentwicklung allein ist es möglich, das heute relativ dicht bebaute Spitalareal durch eine grosse Grünfläche auf der Südseite des Bettenhauses zu bereichern, die auch im Rahmen der gesamten Quartierbebauung von grossem Wert ist. Der Hochbau enthält auf 13 Geschossen 745 Betten, die sich wie folgt verteilen:

1. medizinische Klinik	228	Betten
2. chirurgische und neurochirurgische Klinik	214	»
3. physikalisch-therapeutisches Institut	29	»
4. Augenklinik samt Starabteilung	76	»
5. Hals-Nasen-Ohrenklinik samt einer Station für Frischoperierte	72	»
6. Orthopädische Klinik	58	»

7. Neurologische Klinik	29	Betten
8. Spezialklinik (Urologie usw.)	13	»
9. Im Rahmen der Verwaltungsabteilung eine Aufnahme- und eine geschlossene Station für Häftlinge mit zusammen	26	»

50 Betten des Strahleninstitutes (röntgentherapeutische Abteilung) werden im bestehenden Gebäude 14 C untergebracht.

Die drei unteren Geschosse des Bettenhauses nehmen Räume von *Kliniken* und *Polikliniken* und Räume der *Verwaltung* auf. Der senkrecht zum Bettenhaus liegende Operationstrakt und der zwischen Bettenhaus und Hörsaal (14 A) südöstlich gelegte Winkelflügel enthalten nebst einem Teil der Verwaltung ebenfalls *Kliniken* und *Polikliniken*.

b) Unter Hinweis auf die Pläne verteilen sich die einzelnen Spitalabteilungen wie folgt:

Medizinische Klinik auf Geschoss C des Bettenhauses und teilweise im Operationstrakt.

Chirurgische Klinik mit Direktion, chirurgische Poliklinik, Unfall- und Notfallabteilung und Operationsabteilung im Operationstrakt.

Neurochirurgische Klinik mit Direktion auf Geschoss B des Bettenhauses und der Operationsabteilung im Anschluss an diejenige der chirurgischen Klinik im Operationstrakt.

Das *Strahleninstitut* ist unterteilt in eine röntgen-diagnostische und eine röntgentherapeutische Abteilung mit Isotopeninstitut, deren Räume im wesentlichen im Operationstrakt liegen.

Die Räume des *physikalisch-therapeutischen Institutes* liegen zum Teil im Untergeschoss des Bettenhauses; zum anderen grösseren Teil sind die namentlich ambulanten Patienten dienenden Untersuchungs- und Behandlungsräume in einem niedrigen, dem Bettenhaus vorgelagerten Gebäudeflügel untergebracht.

Augen- und Hals-Nasen-Ohrenklinik mit Polikliniken und Operationsabteilungen liegen auf verschiedenen Geschossen des südöstlichen Winkeltraktes. Hier befinden sich auch die administrativen Büros der *Verwaltungsabteilung*.

Auf den Geschossen A und B des Bettenhauses befinden sich ferner die medizinischen Räume der *orthopädischen*, der *neurologischen* und der *Spezialklinik*, sowie diejenigen der *psychiatrischen Poliklinik*.

c) Die geschilderte Spitalanlage im engeren Sinne wird durch zwei voneinander getrennte Hauptzugänge erschlossen.

aa) für Besucher, ambulante Patienten und für den Verkehr mit der Verwaltung durch einen Haupteingang auf Geschoss A von der Freiburgstrasse aus (ungefähr am Orte des heutigen Spitalzuganges) und

bb) für die Aufnahme zu hospitalisierender Kranker und von Unfallpatienten auf Geschoss D des Operationstraktes. Dieser wird durch eine interne Strasse auf der Rückseite des Operationstraktes erreicht.

Am Haupteingang an der Freiburgstrasse liegen Auskunft und Fürsorgebüros, sowie die administrativen Räume für den Publikumsverkehr. Auf dem Niveau der Krankenaufnahme, auf der Nordseite des Operationstraktes, befinden sich die Notfall- und Unfallabteilung der chirurgischen Klinik und die chirurgische Poliklinik, die bei eventuellen grösseren Unglücksfällen mitwirken kann.

Für die Studierenden besteht ein besonderer Zugang durch einen Innenhof nach Geschoss B des Operationstraktes, auf welchem sich die zentralisierten Raumgruppen für die Studierenden (Kursäle usw.) befinden. Auf dem gleichen Geschoss liegen auch die Räume der Bibliothek sowie die Archive für Krankengeschichten, Filme usw.

d) Das Geschoss A des Operationstraktes enthält neben der röntgen-therapeutischen Abteilung das *medizinisch-chemische Zentrallaboratorium*. Am westlichen Ende des Flügels liegen die Räume für experimentelle pathologische Untersuchungen.

Die *Unterrichtsräumlichkeiten* sind zum Teil zentralisiert, zum Teil entsprechend den besonderen Einrichtungen den betreffenden Spezialkliniken angefügt. Ein grosser gemeinsamer Hörsaal für Medizin und Chirurgie mit getrennten Vorbereitungszimmern liegt auf Geschoss E des Operationstraktes mit kurzer, direkter Verbindung zum Bettenhaus.

Der heutige Hörsaal der medizinischen Klinik wird in Zukunft als allgemeiner theoretischer Hörsaal dienen. Durch seine Lage und den direkten Zugang von aussen kann er leicht auch für spitalfremde Vorlesungen verwendet werden. Die Augen- und Hals-Nasen-Ohrenkliniken besitzen ihre eigenen Unterrichtsäume (Spiegelkurssäle, Kurslaboratorien usw.).

Die dermatologische Klinik wird durch Vorbau einer Poliklinik erweitert.

e) Ein wesentliches Merkmal des Ausbauprojektes bildet die Neuanlage der *Wirtschaftsteile*, nämlich von Küche, Waschküche mit Lingerie und Personalspeiseräume. Dieses Gebäude liegt in der Nordecke des Areals, hat eine eigene rückwärtige Zufahrt und steht über eine Passerelle auf Ge-

schoß F mit der Speisenausgabe im Bettenhaus in Verbindung.

Neben der heutigen protestantischen Kirche ist genügend Platz für den Bau einer katholischen Kapelle vorgesehen. Diese soll aus Mitteln der katholischen Kirchgemeinde erstellt werden.

Das Spitalareal ist durch unterirdische Verkehrsstollen erschlossen und mit dem Anna-Seiler- und dem C. L.-Lory-Haus verbunden.

Als Ersatz von in abzubrechenden Gebäuden verteilten Personalzimmern ist der Neubau je eines Personalwohnhauses an der Ecke Freiburgstrasse/Friedbühlweg und eines Schwesternhauses an der Friedbühlstrasse zwischen dem bakteriologischen Institut und dem Friedbühlschulhaus vorgesehen.

3. Die Ausführung des Gesamtausbaues kann im wesentlichen in drei Etappen vor sich gehen und erfordert etwa sieben Jahre.

Es wurde vor allem darnach getrachtet, die Bettenzahl während der Bauperiode nicht, oder nur in geringfügigem Umfange, zu vermindern.

Die Gliederung der drei Etappen ist wie folgt vorgesehen:

die erste Etappe, ca. 2¹/₄ Jahre Bauzeit, umfasst die Erstellung des Wirtschaftsgebäudes, der Personalhäuser und der östlichen Hälfte des Operationstraktes;

die zweite Etappe, ca. 3¹/₄ Jahre Bauzeit, umfasst die Erstellung des Bettenhochhauses, des Winkelbaues östlich des Bettenhochhauses, ohne Anschluss an das Gebäude 14 A, und des westlichen Teiles des Operationstraktes;

die dritte Etappe, ca. 1¹/₂ Jahre Bauzeit, umfasst den Bau der physikalischen Therapie, die Verbindung des östlichen Winkeltraktes mit dem Gebäude 14 A und die Fertigstellung der Umgebungsarbeiten.

4. Durch die geplante Erneuerung der erwähnten Spitalgebäude und der Wirtschafts- und Verwaltungsunterkünfte wird der Bestand in bezug auf den umbauten Raum und die Bettenzahl wie folgt verändert:

A. Vergleichszahlen des umbauten Raumes, ohne Anna-Seiler-Haus, C. L.-Lory-Haus, Ernst-Otz-Heim, Inselheim und die drei neuen Personalhäuser an der Friedbühlstrasse sowie exkl. das bakteriologische und das pathologische Institut.

Gebäude-Etat	Kliniken Institute	in %	Verwaltung Oekonomie Personal	in %	Total	in %
	m ³		m ³		m ³	
Heute bestehende Gebäude	155 780	100,0	46 685	100,0	202 465	100,0
davon werden abgebrochen	83 520	53,6	36 860	78,9	120 380	59,5
es bleibt alt bestehen	72 260	46,4	9 825	21,1	82 085	40,5
Neubauten Projekt Nov. 57	198 930	127,7	52 545	112,5	251 475	124,2
zukünftiger Bestand	271 190	174,1	62 370	133,6	333 560	164,7

B. Vergleichszahlen über den Bettenbestand, ohne die oben unter A genannten Gebäude:

Bettenbestand	Kliniken Spital- gebäude	in %	Personal- betten in div. Ge- bäuden	in %
Heutiger Betten- bestand	658	100,0	225	100,0
durch Abbruch fallen weg	412	62,6	183	81,3
es bleiben Betten alt	246	37,4	42	18,7
Betten in Neubauten	745	113,2	183	81,3
zukünftiger Bettenbestand	991	150,6	225	100,0

IV. Die Baukosten

A. Kostenberechnung

a) *Bauten und mobile Einrichtungen*

	Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.
1. Operationstrakt I. Etappe	28 785 m ³ à 220.—	6,33	
2. Operationstrakt II. Etappe	35 260 m ³ à 220.—	7,76	
3. Bettenhaus			
Sockelgeschoss U—C			
Behandlung	29 656 m ³ à 220.—	6,52	
Obergeschoss E—R	81 100 m ³ à 210.—	17,03	
4. HNO und Augenklinik			
II. Etappe	24 639 m ³ à 205.—	5,05	
III. Etappe	3 630 m ³ à 205.—	0,75	
5. Physikalische Therapie	10 092 m ³ à 210.—	2,12	
6. Dermatolog. Poliklinik	1 470 m ³ à 205.—	0,30	
7. Küche, Wäscherei, Personalesräume	19 407 m ³ à 150.—	2,91	
8. Verbindungsgang	878 m ³ à 120.—	0,10	
Inventar 22 %			
davon vorhanden 6 %; 16 % von 48,87			7,82
			<u>56,69</u>
9. Schwesternhaus	9 204 m ³ à 160.—	1,48	
10. Personalhaus	7 357 m ³ à 160.—	1,18	
	16 561 m ³	2,66	
Inventar 20 %		0,54	
			<u>3,20</u>
	Bauten und Mobiliar total		<u>59,85</u>

b) *Werkanschlüsse, Umgebung und Diverses*

	Fr.	Fr.	
Kanalisation	50 000.—		
Gas- und Wasseranschlüsse	100 000.—		
Elektr. Anschlüsse	100 000.—		
Telefongebührenablösung u. Leitungen	1 250 000.—	1 500 000.—	
Umbau Heizzentrale	800 000.—		
Notstromgruppe	300 000.—		
Unterird. Kanäle	600 000.—	1 700 000.—	
Abbruch und Erdbewegungen	950 000.—		
Garten, Strassen, Bepflanzung im Ge- lände 40 000 m ² à 30.—	1 200 000.—	2 150 000.—	5,35
Provisorische Baracken	500 000.—		

Renovation und Ergänzung 14 A und 14 C	Fr. 2 000 000.—	Mio. Fr. 2,5
Bauten und Umgebung		67,74
Künstlerischer Schmuck		0,20
Unvorhergesehenes und Aufrundung		1,06
	Total	Mio. Fr. <u>69,00</u>

Die vorliegende Kostenberechnung beruht auf der Preisbasis vom November 1957. Der vom Statistischen Amt der Stadt Bern auf Ende Juni 1957 festgestellte Baukostenindex beträgt 214,3 Punkte. Für Nachkreditforderungen aus allfälligen Baukostenerhöhungen während der Bauzeit, infolge Lohn- und Materialpreissteigerungen, ist von vorstehender Indexzahl auszugehen.

B. Bemerkungen zu den Baukosten

Es handelt sich hier um ein gewaltiges Bauprojekt, ja um das grösste Einzelprojekt überhaupt, das je dem Grossen Rat vorgelegt wurde. Die Zeiten der Flickarbeiten, der stückweisen Erneuerung des Spitales sind vorbei. Nur eine grundlegende, durchgreifende Sanierung, eine völlig neue Konzeption der gesamten Anlage können hier zu einer befriedigenden, dauerhaften Lösung führen. Der Bau eines Spitales und besonders einer Universitätskrankenanstalt ist teuer. Dies beweisen die nachfolgenden Zahlen aus andern Kantonen:

Kantonsspital Zürich (Universitätsspital):

Kosten des Neubaus, einschliesslich das jetzt im Bau befindliche Schwesternhochhaus
Fr. 100 300 000.—

Bürgerspital Basel (Universitätsspital):

Kosten der fertiggestellten Neubauten
Fr. 35 000 000.—
Mutmassliche Kosten des geplanten Endausbaus (das Projekt ist noch nicht eingabereif)
Fr. 100 000 000.—

Hôpital Cantonal Genève (Universitätsspital):

Bewilligte Kredite für die in Ausführung begriffene grundlegende Neugestaltung
Fr. 92 910 000.—

Kantonsspital Winterthur (Kanton Zürich):

Kosten der in Ausführung begriffenen grundlegenden Neugestaltung
Fr. 46 000 000.—

Kantonsspital St. Gallen:

Bewilligte Kredite für den Neubau eines Dienstgebäudes und einer chirurgischen Klinik
Fr. 31 000 000.—

Kantonsspital Liestal:

Vom Volk im Jahre 1957 genehmigter Kredit für die Erneuerung des Spitals (318 Betten!)
Fr. 30 000 000.—

Kantonsspital Glarus:

Kostenvoranschlag für die Erneuerung des Spitales
Fr. 15 600 000.—

Namentlich die drei letztgenannten Beträge zeigen, dass kleine Kantone ohne Universitätsspitäler, gemessen an der Zahl ihrer Einwohner, ganz gewaltige Summen in den Bau einer zentralen Krankenanstalt investieren. Auch der Vergleich mit

Zürich, Basel und Genf zeigt, dass es sich beim geplanten Endausbau des Inselspitals um eine massvolle, vernünftige Lösung handelt.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Inselkorporation zur Finanzierung dieser Bauaufgabe nicht herangezogen werden kann. Die einst sehr reiche Stiftung hat ihr Vermögen im Laufe der Jahrhunderte und ganz besonders in den letzten 75 Jahren im Interesse der Kranken des Kantons und vor allem im Interesse der Universität zum grössten Teil aufgebraucht. Zur Finanzierung des Neubaus auf der Kreuzmatte (1884) wurden wertvolle Liegenschaften verkauft, und seither hat die Insel, wie weiter oben angeführt wurde, über Fr. 18 000 000.— in die Spitalanlage investiert. Sie hat damit die Finanzierung von Aufgaben übernommen, die in allen andern Kantonen Sache des Staates sind.

Das noch verbleibende Vermögen der Insel wie auch die Stiftung selbst, die Jahr für Jahr über 1000 bedürftige Berner gratis verpflegt, müssen erhalten bleiben. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat beschlossen, die Finanzierung der Bauaufgabe sei Sache des Staates.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass, ehe gebaut wird, zwischen Staat und Insel die längst fällige Neuregelung der vertraglichen Verhältnisse getroffen werden soll. Der Grosse Rat wird darüber in einem gesonderten Vortrag orientiert werden. Eine der Bestimmungen dieses neuen Vertrages sieht vor, dass die geplanten Neubauten *im Baurecht errichtet werden sollen, damit die Eigentumsrechte des Staates gewahrt bleiben*. Auf diese Weise und durch andere Bestimmungen, die den Betrieb des Spitales und den Unterhalt der Gebäude betreffen, wird eine klare Regelung getroffen, die auf Jahrzehnte hinaus eine fruchtbare, gedeihliche Zusammenarbeit von Staat und Insel gewährleistet.

Bern, den 28. Dezember 1957.

Der Baudirektor:
Brawand

Die unterzeichneten Direktionen stimmen den vorstehenden Ausführungen zu.

Der Erziehungsdirektor:
Moine

Der Sanitätsdirektor:
Giovanoli

Antrag des Regierungsrates

vom 10. Januar 1958

Volksbeschluss über den Neubau von Universitätskliniken, der Wirtschafts- gebäude und von Spezialabtei- lungen des Inselspitals

1. Für Neubauten von Universitätskliniken, der Wirtschaftsgebäude und von Spezialabteilungen des Inselspitals in Bern wird ein Kredit von Fr. 69 000 000.— bewilligt.
2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, zur Finanzierung dieser Ausgabe Anleihen aufzunehmen.
3. Der Betrag von Fr. 69 000 000.— ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten) zu übertragen und durch angemessene jährliche Raten zu tilgen.
4. Pläne und detaillierte Berechnungen der einzelnen Bauetappen sowie die Bauabrechnung sind dem Grosse Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung, infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen, ist auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, hierfür eventuelle Nachtragskredite zu bewilligen.
6. Den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten bestimmt der Regierungsrat.
7. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission
für die zweite Lesung
vom 28./27. Januar 1958**

**Abänderung der Staatsverfassung
im Sinne einer Erhöhung der Finanz-
kompetenz des Regierungsrates**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Art. 26 der Staatsverfassung wird unter Ziffern 9 und 12 wie folgt abgeändert:
 9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand sechzigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6 Ziff. 4 bestimmten Betrage;
 12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum für einen sechzigtausend Franken übersteigenden Preis erwirbt oder veräussert.
2. Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk und der eidgenössischen Gewährleistung in Kraft.

Bern, den 28. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 27. Januar 1958.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. R. Müller

Antrag des Regierungsrates

vom 21. Januar 1958

Proposition du Conseil-exécutif

du 21 janvier 1958

**Nachkredite
für das Jahr 1957****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 27. Dezember 1957 folgende Nachkredite für das Jahr 1957 bewilligt hat:

	Voranschlag Budget	
	1957	
	Fr.	
11 <i>Präsidialverwaltung</i>		
1100 <i>Regierungsrat</i>		
612 <i>Besoldungen der Regierungsräte</i>	258 540.—	
1105 <i>Staatskanzlei</i>		
615 <i>Dienstaltersgeschenke an das Staatspersonal</i>	145 000.—	
<i>Aufhebung der bisherigen Maximalgrenzen</i>		
820 <i>Mietzinse</i>	—.—	
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>		
1200 <i>Obergericht</i>		
800 <i>Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten</i>	16 500.—	
<i>Mehrkosten auf Grund der stei- genden Preise</i>		
1205 <i>Richterämter</i>		
613 <i>Kosten für Stellvertretungen . .</i>	50 000.—	
771 <i>Unterhalt der Mobilien</i>	8 000.—	
<i>Auffrischung alter Möbel</i>		
820 <i>Mietzinse</i>	2 887.—	
	Uebertrag	

**Credits supplémentaires
pour l'année 1957****Le Grand Conseil du canton de Berne,**

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 27 décembre 1957, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1957:

	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	
	Fr.	
11 <i>Section présidentielle</i>		
1100 <i>Conseil-exécutif</i>		
612 <i>Traitements des membres du Conseil-exécutif</i>	25 860.—	
1105 <i>Chancellerie de l'Etat</i>		
615 <i>Gratifications pour année de service au personnel de l'Etat</i>	8 400.—	
<i>Suppression de la limite maxi- mum</i>		
820 <i>Loyers</i>	210.—	
12 <i>Administration judiciaire</i>		
1200 <i>Cour suprême</i>		
800 <i>Frais de bureau, d'impression et de reliure</i>	1 000.—	
<i>Frais en plus par suite du ren- chérissement</i>		
1205 <i>Tribunaux de district</i>		
613 <i>Frais de remplacements</i>	17 000.—	
771 <i>Entretien du mobilier</i>	6 000.—	
<i>Remise en état de meubles usa- gés</i>		
820 <i>Loyers</i>	861.—	
	A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957 Fr.	1957 Fr.	
Uebertrag		59 331.—	Report
1215 <i>Jugendanwaltschaft</i>			1215 <i>Avocats des mineurs</i>
801 PTT-Gebühren	4 500.—	1 200.—	801 Taxes des PTT
822 Reinigung, Heizung usw. . . .	4 000.—	3 700.—	822 Nettoyage, chauffage, etc.
1225 <i>Rekurskommission</i>			1225 <i>Commission des recours</i>
822 Reinigung, Heizung	2 300.—	900.—	822 Nettoyage, chauffage
830 Entschädigung an Dritte für Au- genscheine	1 500.—	1 500.—	830 Indemnités à des tiers pour exa- mens des lieux
13 <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>			13 <i>Direction de l'économie publique</i>
1305 <i>Amt für berufliche Ausbildung</i>			1305 <i>Office de la formation profes- sionnelle</i>
770 Anschaffung von Mobilien . .	2 000.—	400.—	770 Acquisition de mobilier
940 1 Staatsbeiträge an andere Berufs- und Fachschulen Mehrkosten für neue interkan- tonale Fach- und Weiterbil- dungskurse	15 000.—	3 400.—	940 1 Subventions de l'Etat en faveur d'autres écoles professionnelles Frais supplémentaires pour les nouveaux cours intercantonaux de formation et de développe- ment professionnel
1310 <i>Arbeitsamt</i>			1310 <i>Office du travail</i>
822 Reinigung, Heizung usw. . . .	9 000.—	1 200.—	822 Nettoyage, chauffage, etc.
943 3 Staatsbeitrag an die Praktikan- tinnenhilfe Die Erhöhung ist auf vermehrte Einsätze zurückzuführen	6 500.—	5 214.35	943 3 Subvention de l'Etat pour aide aux stagiaires Plus forte participation pour le Service agricole et plus nom- breuses stagiaires
945 1 Staatsbeitrag an Bürgschafts- genossenschaften Mehrsubvention an die «SAFFA»	25 000.—	4 259.20	945 1 Subvention de l'Etat pour les coopératives de cautionnement Augmentation de la subvention à la «SAFFA»
1320 <i>Gewerbemuseum und kerami- sche Fachschule</i>			1320 <i>Musée des arts et métiers et Ecole de céramique</i>
602 Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- kommission	900.—	825.—	602 Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Geräten und Werkzeu- gen	3 000.—	1 850.—	770 Acquisition de mobilier, ma- chines, instruments et outils
797 Bücher, Karten, Zeitschriften .	10 000.—	1 500.—	797 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
822 Reinigung, Heizung	17 000.—	4 000.—	822 Nettoyage, chauffage
899 Verschiedene Verwaltungsko- sten	400.—	200.—	899 Autres frais d'administration
Uebertrag		89 479.55	A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		89 479.55		Report
1321	<i>Schnitzler- und Geigenbau- schule Brienz</i>			1321	<i>Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz</i>
704	Unterhalt der Schulgebäude und Anlagen	1 000.—	500.—	704	Entretien des bâtiments scolaires et des installations
791	Materialien und Chemikalien . Die Schnitzlerschule hat einen sehr grossen Auftrag erhalten, der diese Mehrauslagen beding- te. Auf Konto 310 ebenfalls ver- mehrte Einnahmen	8 500.—	13 300.—	791	Matériaux et produits chimiques L'Ecole de sculpture a obtenu une très forte commande qui a occasionné le dépassement des deux crédits. Cf. par contre re- cettes en plus sur Cpte. 310
801	PTT-Gebühren und Frachtaus- lagen	2 200.—	850.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port
810	Taggelder und Reiseauslagen .	2 000.—	400.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Gleiche Erklärung wie bei Konto 791	9 000.—	25 000.—	830	Indemnités à des tiers pour pres- tations spéciales Même observation que s. Cpte. 791
899	Verschiedene Verwaltungsko- sten	500.—	100.—	899	Autres frais d'administration
1325	<i>Chemisches Laboratorium</i>			1325	<i>Laboratoire de chimie</i>
791	Materialien und Chemikalien .	600.—	800.—	791	Matériaux et produits chimiques
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	1 600.—	2 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
1330	<i>Preiskontrollstelle</i>			1330	<i>Service du contrôle des prix</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	1 500.—	500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren	150.—	1 000.—	801	Taxes des PTT
1336	<i>Technikum Biel/Angegliederte Fachschulen</i>			1336	<i>Technicum de Bienne/Ecoles professionnelles annexes</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Instrumenten, Appara- ten und Werkzeugen Anschaffung einer Planierungs- Maschine für die Uhrmacher- schule	27 000.—	5 950.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments, d'appa- reils et d'outils Acquisition d'une machine à pla- ner pour l'Ecole d'horlogerie
1340	<i>Technikum Burgdorf</i>			1340	<i>Technicum de Berthoud</i>
656	Weiterbildung der Lehrer Auslandurlaub von Herrn Wal- ter Saurer, Leiter der Abteilung für Maschinentechnik	—.—	180.—	656	Développement de la formation professionnelle des maîtres Séjour à l'étranger du chef de la division « Machines »
	Uebertrag		140 559.55		A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		140 559.55	Report
14 Sanitätsdirektion			14 Direction des affaires sanitaires
1400 Sekretariat			1400 Secrétariat
793 Kosten für allgemeine Sanitäts- vorkehren Ausmerzung der Radioaktivität von Zisternenwasser	—.—	2 000.—	793 Frais pour mesures générales d'hygiène publique Elimination de la radioactivité dans l'eau des citernes
944 8 Beiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung Weiterführung der 1955 begon- nen Aktion	150 000.—	30 000.—	944 8 Subventions pour la lutte contre la poliomyélite Continuation de l'action com- mencée en 1955
949 10 Baubeiträge an Bezirksspitäler	—.—		949 10 Subsidés de construction aux hôpitaux de district
a) Erhöhung des Baubeitrages an das Absonderungshaus des Tiefenauspitals Bern		19 662.—	a) Augmentation du subside de construction pour le pavillon d'isolement de l'Hôpital Tiefen- au à Berne
b) Erhöhung des Beitrages an das Absonderungshaus in Pruntrut Beide Beitragserhöhungen sind auf die Baukostenteuerung zu- rückzuführen		5 115.—	b) Augmentation du subside pour le pavillon d'isolement à Por- rentruy Les deux augmentations de subventions sont dues aux ren- chérissement des frais de cons- truction
15 Justizdirektion			15 Direction de la justice
1500 Sekretariat und Inspektorat			1500 Secrétariat et inspectorat
771 Unterhalt der Mobilien	500.—	250.—	771 Entretien du mobilier
899 Verschiedene Verwaltungsko- sten	1 000.—	400.—	899 Autres frais d'administration
935 Staatsbeiträge an die Gewerbe- gerichte	28 000.—	2 100.—	935 Subventions de l'Etat aux con- seils de prud-hommes
1505 Jugendamt			1505 Office des mineurs
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	1 600.—	800.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
801 PTT-Gebühren	1 700.—	200.—	801 Taxes des PTT
1506 Beobachtungsstation für Ju- gendliche in Enggistein			1506 Station d'observation pour ado- lescents à Enggistein
791 Materialien	4 000.—	1 000.—	791 Matériaux
792 Medikamente	200.—	100.—	792 Médicaments
801 PTT-Gebühren	1 200.—	300.—	801 Taxes des PTT
Uebertrag		202 486.55	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		202 486.55	Report
1515 <i>Grundbuchämter</i>			1515 <i>Bureaux du registre foncier</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . . Neumöblierung des Grundbuch- amtes von Interlaken	40 000.—	3 000.—	770 Acquisition de mobilier Nouveau mobilier pour le bureau du registre foncier d'Interlaken
799 Verschiedene Sachausgaben . . .	700.—	700.—	799 Autres dépenses
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Rückvergrößerungen der Pläne für das Vermessungsamt	60 000.—	25 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Agrandissement des documents cadastraux photographiés sur microfilms
16 <i>Polizeidirektion</i>			16 <i>Direction de la police</i>
1600 <i>Sekretariat</i>			1600 <i>Secrétariat</i>
602 Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Einigungs- ämter und Aufsichtskommissio- nen über die Strafanstalten	5 000.—	1 500.—	602 Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance des pénitenciers et des offices de conciliation
704 Unterhalt der Bezirksgefängnisse	2 000.—	550.—	704 Entretien des prisons des dis- tricts
763 Nahrung in Gefängnissen . . .	100 000.—	9 000.—	763 Nourriture dans les prisons
770 Anschaffung von Mobilien . . . Ankauf von Mobilien für das Bezirksgefängnis Laufen	26 000.—	12 536.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition de mobilier pour les prisons de Laufon
771 Unterhalt der Mobilien	3 000.—	350.—	771 Entretien du mobilier
810 Taggelder und Reiseauslagen . .	4 500.—	300.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
832 Rechtskosten	1 000.—	3 500.—	832 Frais judiciaires
899 Verschiedene Verwaltungsko- sten	4 000.—	500.—	899 Autres frais d'administration
1605 <i>Polizeikommando</i>			1605 <i>Corps de police</i>
652 Wohnungsentschädigungen . . .	120 000.—	1 840.—	652 Indemnités de logement
791 Materialien, Chemikalien und Photoartikel	12 000.—	2 000.—	791 Matériaux, produits chimiques et matériel photographique
820 Mietzinse Zusätzliche Aufwendungen für Wohnungsmiete sowie Ueber- nahme von Anteilscheinen	390 000.—	18 500.—	820 Loyers Frais supplémentaires pour loyers et prise de parts sociales
1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>			1620 <i>Office de la circulation routière</i>
602 Taggelder und Reiseentschädi- gung der Mitglieder staatlicher Kommissionen Fahrlehrerprüfungskommissionen	—.—	250.—	602 Indemnités journalières et frais de déplacement des membres des commissions de l'Etat Commission experts pour mai- tres de conduite
Uebertrag		282 012.55	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		282 012.55	Report
799 1 Verschiedene Sachausgaben: Signale Signalanlagen bei der Doubs- brücke in St-Ursanne und bei der Aarebrücke in Aarberg	95 000.—	28 000.—	799 1 Autres dépenses: Signaux Installations réglant la circula- tion sur le pont du Doubs à St- Ursanne et sur le pont de l'Aar à Aarberg
1625 <i>Expertenbüro für Motorfahr- zeuge</i>			1625 <i>Bureau des experts pour les vé- hicules à moteur</i>
771 Unterhalt der Mobilien	2 000.—	700.—	771 Entretien du mobilier
797 Bücher, Karten, Zeitschriften und Zeitungen	500.—	500.—	797 Livres, cartes, revues et jour- naux
1630 <i>Schutzaufsichtsamt</i>			1630 <i>Office de patronage</i>
822 Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	1 300.—	450.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1635/37 <i>Strafanstalt Thorberg</i>			1635/37 <i>Pénitencier Thorberg</i>
1635 <i>Anstaltsbetrieb</i>			1635 <i>Exploitation de l'établissement</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . .	15 000.—	7 000.—	770 Acquisition de mobilier
822 Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	50 000.—	10 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1636 <i>Gewerbe</i>			1636 <i>Métiers</i>
822 Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	23 000.—	4 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1637 <i>Landwirtschaft</i>			1637 <i>Agriculture</i>
822 Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	13 000.—	1 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1645/47 <i>Strafanstalt Hindelbank</i>			1645/47 <i>Pénitencier Hindelbank</i>
1645 <i>Anstaltsbetrieb</i>			1645 <i>Exploitation de l'établissement</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Geräten und Werkzeugen Ankauf von Mobilien des frü- heren Besitzers des Uebergangs- heimes Bernstrasse 55 in Burg- dorf	15 000.—	10 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Acquisition d'objets mobiliers appartenant à l'ancien proprié- taire du Foyer de transition à Berthoud
1647 <i>Landwirtschaft</i>			1647 <i>Agriculture</i>
704 Unterhalt der Wirtschaftsgebäu- de Abänderung und Ergänzung der Blitzschutzanlage des Oekono- miegebäudes	1 500.—	2 500.—	704 Entretien des bâtiments agri- coles Transformation et complètement du parafoudre du bâtiment de l'économat
Uebertrag		346 162.55	A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957 Fr.	1957 Fr.		
Uebertrag			346 162.55	Report	
1650/52 <i>Arbeitsanstalt St. Johannsen</i>				1650/52 <i>Maison de travail St-Jean</i>	
1650 <i>Anstaltsbetrieb</i>				1650 <i>Exploitation de l'établissement</i>	
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	8 000.—	12 500.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
791	Materialien	10 000.—	2 500.—	791	Matériaux
1652 <i>Landwirtschaft</i>				1652 <i>Agriculture</i>	
771	Unterhalt der Mobilien	12 500.—	8 500.—	771	Entretien du mobilier
799	Verschiedene Sachausgaben . .	8 900.—	2 200.—	799	Autres dépenses
1655/57 <i>Erziehungsanstalt Tessenberg</i>				1655/57 <i>Maison d'éducation Montagne de Diesse</i>	
1655 <i>Anstaltsbetrieb</i>				1655 <i>Exploitation de l'établissement</i>	
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ankauf eines Personenwagens Peugeot 403	6 000.—	7 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'une voiture Peugeot 403
771	Unterhalt der Mobilien	4 000.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	8 500.—	1 500.—	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
799	Verschiedene Sachausgaben . .	8 900.—	2 000.—	799	Autres dépenses
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	32 000.—	6 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1657 <i>Landwirtschaft</i>				1657 <i>Agriculture</i>	
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	8 000.—	4 000.—	704	Entretien des bâtiments agricoles
771	Unterhalt der Mobilien	9 500.—	6 000.—	771	Entretien du mobilier
860	Produktionsausgaben	128 000.—	10 000.—	860	Dépenses en vue de la production
1660 <i>Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen</i>				1660 <i>Maison d'éducation pour adolescentes « Loryheim », Münsingen</i>	
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	2 200.—	500.—	797	Livres, revues, journaux et moyens d'enseignement
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	8 000.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
Uebertrag			411 862.55	A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
		411 862.55	Report
	Uebertrag		
17	<i>Militärdirektion</i>		17 <i>Direction des affaires militaires</i>
1700	<i>Sekretariat</i>		1700 <i>Secrétariat</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	22 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
1705	<i>Kreisverwaltung</i>		1705 <i>Administration des arrondisse- ments</i>
651	Uniformenentschädigungen . . .	1 500.—	651 Indemnités d'uniformes
830	Entschädigungen an Dritte bei Aushebungen und San. U. C.	70 000.—	830 Indemnités à des tiers lors de re- crutements et comm. de visite sanit.
1710	<i>Kriegskommissariat</i>		1710 <i>Commissariat des guerres</i>
860 2	Ausgaben für den Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung Diese Kosten gehen ganz auf Rechnung des Bundes. Die Rück- erstattung findet über die Konti 310 und 357 1 statt	350 000.—	860 2 Frais pour l'entretien de l'habil- lement et de l'équipement Ces frais sont entièrement à charge de la Confédération. La recette est portée au crédit des Comptes 310 et 357 1
860 3	Kosten für die Unterbringung des Korpsmaterials der kant. Truppen	32 000.—	860 3 Frais pour le logement du ma- tériel de corps des troupes can- tonales
1715	<i>Kasernenverwaltung</i>		1715 <i>Administration des casernes</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser Anschaffung von Heizöl für die im Herbst 1957 in Betrieb ge- nommene neue OF.-Kaserne	55 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Acquisition de mazout pour le chauffage de la nouvelle caserne d'officiers mise en service en automne 1957
1720	<i>Militärsteuerverwaltung</i>		1720 <i>Administration de la taxe mili- taire</i>
842	Rückerstattung von Steuern . . . Vermehrte Dienstnachholungen pro 1957. Unvorhergesehene Dienstleistungen von HD-For- mationen	137 000.—	842 Remboursement de taxes Plus nombreux services accom- plis après coup en 1957. Services imprévus accomplis par des for- mations de SC.
843	Taxations- und Bezugskosten . . Für die entsprechenden Mehr- einnahmen auf Konti 244 und 357, sind auch erhöhte Provi- sionen auszuführen	80 000.—	843 Frais de taxation et de percep- tion Les recettes en plus sur Comptes 244 et 357 ont entraîné le verse- ment de plus fortes provisions de perception
18	<i>Domänendirektion</i>		18 <i>Direction des domaines</i>
1800	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>		1800 <i>Administration des domaines</i>
612	Besoldungen	36 591.—	612 Traitements
	Uebertrag		A reporter
		502 007.15	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		502 007.15	Report
742 Kaufs- und Verpachtungskosten Hohe Verurkundungskosten für Ankäufe in den Freibergen, Burgdorf sowie Verurkundung des Baurechtsvertrages mit der Bürgergemeinde Bern für das Land des Tierspital-Neubaues	8 000.—	21 611.90	742 Frais d'achat et d'amodiation Importants frais d'actes pour les acquisitions intervenues dans les Franches-Montagnes et à Ber- thoud ainsi que pour l'acte cons- titutif d'un droit de superficie accordé par la commune bour- geoise de Berne pour l'emplace- ment du nouvel Hôpital vétéri- naire
744 Rüstkosten	300.—	1 461.70	744 Frais de façonnage
749 Ankauf von Domänen	—.—	22.50	749 Acquisition de domaines
770 Anschaffung von Mobilien . . Uebernahme von Teppichen und Mobiliar von der Erbgemein- schaft Rütimeyer aus dem Schloss Landshut in Utzenstorf	1 000.—	18 768.80	770 Acquisition de mobilier Reprise de tapis et de mobilier provenant du Château de Lands- hut et cédés par la communauté héréditaire Rütimeyer
893 1 Brandversicherungsprämien . . Ankauf von Liegenschaften, Neubauten und Nachschatz.	140 000.—	12 228.85	893 1 Primes de l'assurance immobi- lière Achats de domaines, etc.
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1900 <i>Sekretariat</i>			1900 <i>Secrétariat</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien . .	1 000.—	230.75	770 1 Acquisition de mobilier
1905 <i>Kantonsbuchhaltere</i>			1905 <i>Contrôle des finances</i>
511 Verzinsung des Kantonalbank- darlehens für Arbeitsbeschaf- fung usw. Mehrbelastung Diskont für 10 Tage	18 750.—	5 000.—	511 Intérêts du prêt de la Banque cantonale pour la création de possibilités de travail, etc. Charge en plus, escompte pour 10 jours
1915 <i>Personalamt</i>			1915 <i>Office du personnel</i>
602 Taggelder an die Mitglieder der Personalkommission	1 600.—	702.45	602 Jetons de présence aux membres de la Commission du personnel
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	2 600.—	366.65	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
1920 <i>Versicherungskasse</i>			1920 <i>Caisse d'assurance</i>
602 Taggelder und Entschädigungen an die Verwaltungskommission und die Abgeordnetenversamm- lung	8 000.—	1 738.—	602 Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission administrative et aux délégués à l'Assemblée des délégués
1925 <i>Ausgleichskasse für das Staats- personal</i>			1925 <i>Caisse de compensation pour le Personnel de l'Etat</i>
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	2 000.—	350.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
Uebertrag		564 488.75	A reporter

	Voranschlag	Nachkredite	
	Budget	Crédits sup-	
	1957	plémentaires	
	Fr.	1957	
		Fr.	
	Uebertrag	564 488.75	Report
1945	<i>Steuerverwaltung</i>		1945 <i>Intendance des impôts</i>
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	1 000.—	282.65 831 Indemnités à des tiers pour expertises et études
842 3	Repartitionen eidg. Wehrsteuer	100 000.—	6 821.85 842 3 Répartitions impôt fédéral de défense nationale
842 5	Repartitionen eidg. Wehropfer II	—.—	2 151.65 842 5 Répartitions sacrifice de défense nationale II
20	<i>Erziehungsdirektion</i>		20 <i>Direction de l'instruction publique</i>
2000	<i>Verwaltung</i>		2000 <i>Administration</i>
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	1 500.—	400.— 797 Livres, revues et journaux
899	Verschiedene Verwaltungskosten	4 200.—	2 000.— 899 Autres frais d'administration
941 401	Historisches Museum . . .	132 500.—	3 670.90 941 401 Musée historique
941 408	Stadttheater Bern und Biel . Erhöhte Gagen in der Spielzeit 1957/58	177 500.—	11 000.— 941 408 Théâtre de Berne et de Bienne Relèvement des gages pour la saison 1957/58
2001	<i>Mittelschulen</i>		2001 <i>Ecoles moyennes</i>
626	Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft	45 000.—	960.— 626 Gratification pour années de service au corps enseignant
630	Leibgedinge Lehrerschaft . . .	5 270.—	1 500.— 630 Pensions de retraite au corps enseignant
930 2	Jubiläumsgeschenke an Sekundarschulen	3 000.—	500.— 930 2 Cadeaux de jubilé aux écoles secondaires
940 1	Beitrag an die Kantonsschule Pruntrut	525 000.—	6 800.— 940 1 Subvention de l'Etat à l'Ecole cantonale de Porrentruy
2002	<i>Primarschulen</i>		2002 <i>Ecoles primaires</i>
622 4	Anteil Staat an den Lehrerbesoldungen Handfertigkeitslehrer	153 000.—	533.80 622 4 Part de l'Etat aux traitements du corps enseignant Maîtres de travaux manuels
626	Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft	100 000.—	11 910.— 626 Gratifications pour années de service aux membres du corps enseignant
810 1	Taggelder und Reiseauslagen . Entschädigung für die Betreuung der in Schuldienst eingesetzten Seminaristen und Erhöhung der Autoentschädigung für die Primarschulinspektoren	50 400.—	13 000.— 810 1 Indemnités journalières et frais de déplacement Indemnités pour la surveillance des normaliens chargés de la tenue d'une classe et augmentation des indemnités pour automobile allouées aux inspecteurs des écoles primaires
	Uebertrag		626 019.60 A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		626 019.60	Report
930 1 Staatsbeitrag an Gemeinden an den Handfertigkeitsunterricht (Anschaffung von Werkzeugen)	30 000.—	19 000.—	930 1 Subvention de l'Etat aux communes pour l'enseignement des travaux manuels (acquisition d'outils)
940 1 Staatsbeitrag an Spezialanstalten für anormale Kinder	163 000.—		940 1 Subvention de l'Etat aux établissements pour enfants anormaux
a) Beitrag an die Besoldung einer Lehrkraft am Kinderspital Wildermeth in Biel		5 500.—	a) Subvention en faveur du traitement d'un instituteur à l'Hôpital pour enfants « Wildermeth » à Bienne
b) Schulkostenbeitrag für das Kindersanatorium Pro Juventute, Davos-Platz		10 500.—	b) Subvention pour les frais de l'enseignement donné aux enfants soignés au Sanatorium « Pro Juventute » à Davos-Platz
c) Beitrag an die Lehrerbesoldungen der Kinder-Heil- und Erholungsstätte «Maison Blanche» in Leubringen		19 800.—	c) Subvention en faveur des traitements des instituteurs du Sanatorium et foyer de convalescence « Maison Blanche » à Evilard
2005 Universität			2005 Université
630 Leibgedinge	—.—	1 080.—	630 Pensions de retraite
641 Unfallversicherung	22 000.—	1 200.—	641 Assurance contre les accidents
651 1 Dienstkleider und Dienstausrüstungen	4 000.—	1 500.—	651 1 Vêtements et équipements de service
801 PTT-Gebühren und Frachtauslagen	54 000.—	10 000.—	801 Taxes des PTT et frais de transport
820 1 Mietzinse Im Budget 1957 nicht berücksichtigter Mietzins für das betriebswirtschaftliche Institut (RRB. vom 4. 1. 1957)	14 924.—	14 000.—	820 1 Loyers Loyer pour l'Institut de l'économie de l'exploitation qui ne figurait pas au Budget (ACE 4. 1. 1957)
830 1 Entschädigungen an Trainer des Hochschulsportes		500.—	830 1 Indemnités aux entraîneurs des sports universitaire
830 2 Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen		1 000.—	830 2 Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
893 Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	7 500.—	500.—	893 Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
940 1 Staatsbeitrag an Exkursionen . Im Jahr 1957 wurden besonders viele Exkursionen nachgeholt, die in früheren Jahren nicht durchgeführt werden konnten	8 000.—	4 400.—	940 1 Subside de l'Etat pour des excursions Le nombre des excursions a été particulièrement élevé en 1957. Des excursions qui n'avaient pas pu avoir lieu au cours d'années antérieures ont eu lieu en 1957
940 6 Staatsbeitrag an die Einrichtung der Zweigsternwarte Zimmerwald	—.—	1 500.—	940 6 Subvention de l'Etat pour l'aménagement de l'observatoire astronomique de Zimmerwald
Uebertrag		716 499.60	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		716 499.60	Report
2006 <i>Botanisches Institut und Botani- scher Garten</i>			2006 <i>Institut de botanique et Jardin botanique</i>
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	1 500.—	400.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
2007 <i>Tierspital</i>			2007 <i>Hôpital vétérinaire</i>
792 Medikamente, Verband- und Impfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse	9 000.—	4 000.—	792 Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux
2010 <i>Unterseminar Hofwil</i>			2010 <i>Ecole normale Berne-Hofwil Section inférieure à Hofwil</i>
820 Mietzinse	—.—	400.—	820 Loyers
2015 <i>Oberseminar Bern</i>			2015 <i>Ecole normale Berne-Hofwil Section supérieure à Berne</i>
899 Verschiedene Verwaltungsko- sten	1 400.—	550.—	899 Autres frais d'administration
2025 <i>Seminar Thun</i>			2025 <i>Ecole normale Thoune</i>
641 Unfallversicherung	2 200.—	430.—	641 Assurance contre les accidents
704 Unterhalt der Gebäude	2 000.—	1 000.—	704 Entretien des bâtiments
771 Unterhalt der Mobilien	1 200.—	600.—	771 Entretien du mobilier
797 Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse	13 500.—	8 000.—	797 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
822 Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	26 000.—	3 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
830 Entschädigungen an Prüfungs- experten	300.—	320.—	830 Indemnités aux experts d'exa- mens
2030 <i>Seminar Delsberg</i>			2030 <i>Ecole normale Delémont</i>
797 Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse	4 000.—	650.—	797 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
2035 <i>Haushaltungslehrerinnenseminar Bern</i>			2035 <i>Ecole normale ménagère Berne</i>
771 Unterhalt der Mobilien	1 200.—	1 100.—	771 Entretien du mobilier
2036 <i>Haushaltungslehrerinnenseminar Pruntrut</i>			2036 <i>Ecole normale ménagère Porren- truy</i>
761 Nahrung	23 000.—	1 400.—	761 Nourriture
Uebertrag		738 349.60	A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
Uebertrag			738 349.60	Report	
2040	<i>Sprachheilschule Münchenbuchsee</i>			2040	<i>Ecole thérapeutique vocale Münchenbuchsee</i>
641	Unfallversicherung	350.—	412.50	641	Assurance contre les accidents
704	Unterhalt der Gebäude	3 000.—	2 000.—	704	Entretien des bâtiments
761	Nahrung	45 000.—	2 000.—	761	Nourriture
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse	3 500.—	2 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
799	Verschiedene Sachausgaben . .	1 000.—	600.—	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	800.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
822	Reinigung, Heizung, Elektr., Gas und Wasser	24 000.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
21	<i>Baudirektion</i>			21	<i>Direction des travaux publics</i>
2100	<i>Sekretariat</i>			2100	<i>Secrétariat</i>
790	Aufwand für staatseigene Motorfahrzeuge	32 000.—	5 000.—	790	Service des automobiles
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	35 000.—	1 500.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
2105	<i>Hochbauamt</i>			2105	<i>Service des bâtiments</i>
700 1	Unterhalt der Amts-, Anstalts- und Wirtschaftsgebäude	1 100 000.—	4 300.—	700 1	Entretien des bâtiments de l'administration, d'établissements et d'exploitations rurale
810	Taggelder und Reiseauslagen .	26 000.—	4 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
2110	<i>Tiefbauamt</i>			2110	<i>Service des ponts et chaussées</i>
797	Bücher, Karten und Zeitschriften	3 000.—	700.—	797	Livres, cartes et revues
23	<i>Forstdirektion</i>			23	<i>Direction des forêts</i>
2320	<i>Jagdverwaltung</i>			2320	<i>Administration de la chasse</i>
651	Entschädigungen für Dienstausrüstungen	1 200.—	2 200.—	651	Indemnités pour équipements de service
770	Anschaffung von Mobilien und Ausrüstungen	4 500.—	800.—	770	Acquisition de mobilier et d'objets d'équipement
771	Unterhalt von Mobilien	1 500.—	700.—	771	Entretien du mobilier
797	Bücher, Karten und Zeitschriften	400.—	520.—	797	Livres, cartes et revues
Uebertrag			767 082.10	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
Uebertrag			767 082.10	Report	
893	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien	350.—	750.—	893	Primes d'assurance d'objets et de responsabilité civile
899	Verschiedene Verwaltungsko- sten	600.—	650.—	899	Autres frais d'administration
2325	<i>Fischereiverwaltung</i>			2325	<i>Administration de la pêche</i>
705	Neu- und Umbauten von Fisch- zuchtanlagen	50 000.—	9 639.50	705	Constructions nouvelles et trans- formations d'établissements de pisciculture
799	Verschiedene Sachausgaben, Markierungstafeln Mehrauslagen für die Anschaf- fung von Markierungstafeln	800.—	3 000.—	799	Autres dépenses, plaques indica- trices Frais plus importants pour l'ac- quisition de plaques indicatrices
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Druckkosten für die neue Fi- schereiverordnung	3 500.—	3 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'impression de la nouvelle ordonnance sur la pêche
831	Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien Erhöhte Auslagen durch Abwas- seranalysen bei Fischvergiftungen	500.—	650.—	831	Indemnités à des tiers pour ex- pertises et études Frais plus importants pour l'ana- lyse de l'eau lors d'empoisonne- ments de poissons
24	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24	<i>Direction de l'agriculture</i>
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
602 2	Taggelder und Entschädigungen an kantonale Viehzucht-Kom- missionen Mehrkosten für die Durchfüh- rung der zentralen Rindvieh- zuchtbeständeschauen 1957	77 500.—	12 247.70	602 2	Jetons de présence et indemni- tés aux membres des commis- sions d'élevage de bétail Frais suppl. pour la tenue, en 1957, de concours de groupes centralisés du bétail bovin
791 1	Schädlingsbekämpfungsmittel für den Weinbau	75 000.—	1 570.50	791 1	Produits pour la lutte contre les parasites de la vigne
791 2	Mittel zur Bekämpfung der Kar- toffelkäfer Zur Subventionierung von Kar- toffelspritzen	13 000.—	11 700.—	791 2	Produits pour la lutte contre le doryphore En vue de l'octroi de subventions pour l'achat de pompes à asper- ger
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	4 000.—	1 800.—	831	Indemnités à des tiers pour ex- pertises et études
947 10	Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allge- meinen Ausmerzaktion für leistungs- schwache, jüngere Kühe mit schlecht geformten Eutern	91 700.—	9 000.—	947 10	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'agricul- ture en général Elimination de jeunes vaches ayant des mamelles mal formées et donnant trop peu de lait
Uebertrag			821 589.80	A reporter	

	Voranschlag Budget 1957 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1957 Fr.	
	Uebertrag	821 589.80	Report
2406 Tierseuchenkasse			2406 Caisse des épizooties
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	29 000.—	1 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
810 Taggelder und Reiseauslagen	4 800.—	600.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
830 2 Schlachtlöhne, Desinfektionen in Schlachthöfen und Viehtransporte Abtransport und Schlachtung von an Maul- und Klauenseuche und Schweinepest erkranktem Vieh	3 000.—	5 000.—	830 2 Frais d'abattage, frais de transport et de désinfection des abattoirs Frais de transport et d'abattage d'animaux atteints de fièvre aphteuse et de peste porcine
831 Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Mehrkosten (durch Mehreinnahmen auf Konto 250 4 gedeckt) aus Einschätzung und Uebernahme von Tbc.-Reagenten und Bangausscheidern, als Folge beschleunigter Sanierung der Rindviehbestände	17 500.—	13 500.—	831 Indemnités à des tiers pour expertises et études (estimations du bétail Tbc.) Frais en plus (compensés par recettes en plus sur Compte 250 4) pour les estimations et les prises à charge d'animaux réagissants à la Tbc ou excréant des bacilles de Bang, ceci par suite de l'assainissement accéléré des troupeaux de bovins
2410 Meliorationsamt			2410 Service des améliorations foncières
810 Taggelder und Reiseauslagen Ausserordentliche Zunahme der Subventionsgesuche	8 000.—	2 900.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation extraordinaire des demandes de subventions
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	2 000.—	600.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2415/16 Landw. Schule Rütli-Zollikofen			2415/16 Ecole d'agriculture Rütli-Zollikofen
2415 Schule			2415 Ecole
641 Unfallversicherungen	3 500.—	300.—	641 Assurance contre les accidents
704 Unterhalt der Schulgebäude	20 000.—	1 210.—	704 Entretien des bâtiments d'école
754 Heilungskosten der Schüler	1 000.—	600.—	754 Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les élèves
760 Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	5 000.—	5 000.—	760 Linge, effets de blanchissage
761 Nahrung	110 000.—	5 000.—	761 Nourriture
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	20 000.—	1 380.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
771 Unterhalt der Mobilien	5 200.—	700.—	771 Entretien du mobilier
Uebertrag		859 379.80	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		859 379.80	Report
792 Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	500.—	600.—	792 Médicaments, matériel de panse- ment et autres besoins médicaux
797 Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse	30 000.—	4 800.—	797 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Druck der Broschüre «Ein Gang durch Schule und Gutsbetrieb»	4 000.—	4 215.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Impression de la brochure «Ein Gang durch Schule und Guts- betrieb»
820 Mietzinse an Dritte Unterbringung der Filialklasse Ins im Krankenhaus Ins	—.—	3 500.—	820 Loyers à des tiers Nouveaux locaux pour la colonie d'Anet dans le bâtiment de l'hô- pital
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unterbringung der Filialklasse Ins im Krankenhaus Ins	—.—	1 500.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Nouveaux locaux pour la colonie d'Anet dans le bâtiment de l'hô- pital
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	27 500.—	10 000.—	822 Nettoyage, chauffage. électricité, gaz et eau
2416 Landwirtschaft			2416 Agriculture
771 Unterhalt der Mobilien	6 000.—	1 500.—	771 Entretien du mobilier
860 Produktionsausgaben	92 800.—	19 500.—	860 Dépenses en vue de la produc- tion
2430/32 Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg			2430/32 Ecole d'agriculture Courte- melon-Delémont
2431 Haushaltungsschule			2431 Ecole ménagère
940 Stipendien	200.—	400.—	940 Bourses
2440/41 Molkereischule Rütli-Zolliko- fen			2440/41 Ecole de laiterie Rütli-Zolli- kofen
2440 Schule			2440 Ecole
797 Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse	16 000.—	6 500.—	797 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
2445/46 Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg			2445/46 Ecole d'arboriculture et d'hor- ticulture Oeschberg
2445 Schule			2445 Ecole
761 Nahrung	32 500.—	1 500.—	761 Nourriture
771 Unterhalt der Mobilien	2 000.—	1 000.—	771 Entretien du mobilier
Uebertrag		914 394.80	A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		914 394.80		Report
801	PTT-Gebühren	2 000.—	500.—	801	Taxes des PTT
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	19 000.—	2 300.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
860	Produktionsausgaben für den Schulgarten	11 500.—	1 700.—	860	Dépenses en vue de la produc- tion du jardin de l'école
25	<i>Fürsorgedirektion</i>			25	<i>Direction des œuvres sociales</i>
2500	<i>Sekretariat</i>			2500	<i>Secrétariat</i>
752	Kosten strafrechtlicher Mass- nahmen	12 000.—	8 100.—	752	Frais de mesures pénales
799	Verschiedene Sachausgaben . .	650.—	350.—	799	Autres dépenses
949 20	Verschiedene Baubeiträge . .	1 200 000.—	5 437.65	949 20	Divers subsides de construction
2505	<i>Inspektorat</i>			2505	<i>Inspectorat</i>
830	Entschädigungen an die Kreis- fürsorgeinspektoren	47 000.—	769.—	830	Indemnités aux inspecteurs d'as- sistance d'arrondissement
2515/16	<i>Knabenerziehungsheim Aar- wangen</i>			2515/16	<i>Foyer d'éducation pour gar- çons Aarwangen</i>
2515	<i>Heimbetrieb</i>			2515	<i>Exploitation du Foyer</i>
641	Unfallversicherung	156.—	417.—	641	Assurance contre les accidents
754	Arzt-, Spital- und Heilungskos- ten der Zöglinge	1 000.—	500.—	754	Frais de soins médicaux, d'hô- pital et de guérison pour les pen- sionnaires
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	19 500.—	3 160.—	760	Vêtements, linge, effets et blan- chissage
770	Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Geräten und Werkzeu- gen	4 470.—	1 173.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils
799	Verschiedene Sachausgaben . .	2 400.—	716.—	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	400.—	148.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
801	PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben	1 200.—	100.—	801	Taxes des PTT et frais de trans- port
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	9 000.—	4 024.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2516	<i>Landwirtschaft</i>			2516	<i>Agriculture</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Geräten und Werkzeu- gen	2 600.—	1 389.—	770	Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils
860	Produktionsausgaben	19 000.—	4 440.—	860	Dépenses en vue de la produc- tion
	Uebertrag		949 618.45		A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
Uebertrag			949 618.45	Report	
2535/36 <i>Mädchenerziehungsheim Brüttelen</i>				2535/36 <i>Foyer d'éducation pour filles Bretièges</i>	
2535 <i>Heimbetrieb</i>				2535 <i>Exploitation du Foyer</i>	
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	1 500.—	300.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
704	Unterhalt der Gebäude	2 000.—	800.—	704	Entretien des bâtiments
761	Nahrung	31 000.—	4 000.—	761	Nourriture
771	Unterhalt der Mobilien	1 000.—	500.—	771	Entretien du mobilier
799	Verschiedene Sachausgaben . .	1 500.—	800.—	799	Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	300.—	150.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	14 000.—	4 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2536 <i>Landwirtschaft</i>				2536 <i>Agriculture</i>	
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	18 000.—	800.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
860	Produktionsausgaben	20 000.—	2 000.—	860	Dépenses en vue de la production
2540/41 <i>Mädchenerziehungsheim Kehrsatz</i>				2540/41 <i>Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz</i>	
2540 <i>Heimbetrieb</i>				2540 <i>Exploitation du Foyer</i>	
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	12 500.—	2 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	1 500.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
2541 <i>Landwirtschaft</i>				2541 <i>Agriculture</i>	
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	4 300.—	1 200.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
771	Unterhalt von Mobilien	2 000.—	600.—	771	Entretien du mobilier
2545/46 <i>Mädchenerziehungsheim Loveresse</i>				2545/46 <i>Foyer d'éducation pour filles Loveresse</i>	
2545 <i>Heimbetrieb</i>				2545 <i>Exploitation du Foyer</i>	
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	9 000.—	1 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage
Uebertrag			970 268.45	A reporter	

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
		Uebertrag	970 268.45	Report	
761	Nahrung	27 000.—	2 000.—	761	Nourriture
2546	Landwirtschaft			2546	Agriculture
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	1 200.—	500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2550	Ferienheim Rotbad			2550	Foyer de vacances Rotbad
893	Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien	250.—	273.—	893	Primes d'assurance (responsabi- lité civile et objets)
27	Kirchendirektion			27	Direction des cultes
2701	Reformierte Kirche			2701	Eglise réformée
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungs- kommission	6 500.—	882.70	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission des examens
2702	Römischkatholische Kirche			2702	Eglise catholique romaine
613	Kosten für Stellvertretungen . .	13 000.—	6 500.—	613	Frais de remplacements
941 1	Staatsbeitrag an die Diözesan- unkosten	6 830.—	3 917.50	941 1	Subvention de l'Etat aux frais diocésains
		<i>Total</i>	<u>984 341.65</u>	<i>Total</i>	

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
11	Präsidialverwaltung			11	Section présidentielle
1105	Staatskanzlei			1105	Chancellerie de l'Etat
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Steigende Druck-, Papier- und Buchbinderkosten sowie ver- mehrte Druckaufträge	260 000.—	100 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais d'im- pression, de papier et de reli- ure; nombre plus élevé de tra- vaux
		Uebertrag	<u>100 000.—</u>	A reporter	

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
11	Präsidialverwaltung			11	Section présidentielle
1105	Staatskanzlei			1105	Chancellerie de l'Etat
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten Steigende Druck-, Papier- und Buchbinderkosten sowie ver- mehrte Druckaufträge	260 000.—	100 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentation des frais d'im- pression, de papier et de reli- ure; nombre plus élevé de tra- vaux
		Uebertrag	<u>100 000.—</u>	A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
	Uebertrag	100 000.—	Report
14	<i>Sanitätsdirektion</i>		14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400	<i>Sekretariat</i>		1400 <i>Secrétariat</i>
944 1	Beiträge an Bezirksspitäler . . . 2 300 000.— Beiträge für das Jahr 1957	98 203.—	944 1 Subsidies d'exploitation aux hô- pitaux de district Subsidies pour l'année 1957
16	<i>Polizeidirektion</i>		16 <i>Direction de la police</i>
1600	<i>Sekretariat</i>		1600 <i>Secrétariat</i>
893	Haftpflicht- und Sachversiche- 490 000.— rungsprämien Erhöhung der Versicherungs- prämie pro Fahrrad von Fr. 1.75 auf Fr. 2.15	89 200.—	893 Primes d'assurance (responsa- bilité civile et objets) Augmentation des primes d'as- surance des bicyclettes de fr. 1.75 à fr. 2.15
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>		1620 <i>Office de la circulation routière</i>
791	Anschaffung von Kontrollschil- 100 000.— dern Weitere erhebliche Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs	50 000.—	791 Acquisition de plaques de con- trôle Nouvelle importante augmen- tation du nombre des véhicules automobiles
17	<i>Militärdirektion</i>		17 <i>Direction des affaires militaires</i>
1700	<i>Sekretariat</i>		1700 <i>Secrétariat</i>
798 1	Vorunterricht 165 000.— Zunahme der Beteiligung an Vorunterricht. Die Mehrausga- ben wird der Bund dem Kanton zum Teil zurückvergüten; sie werden dem Konto 1700 400 gut- geschrieben	34 000.—	798 1 Instruction préparatoire Augmentation du nombre des participants à l'instruction mi- litaire préparatoire. La Confé- dération restitue une part des frais du canton. La recette est portée au crédit du Cpte. 1700 400
936	Zivilschutz; Staatsbeiträge an 50 000.— Kurse und Material Ausbildung des Zivilschutzka- ders	40 000.—	936 Protect. civile; subventions de l'Etat pour des cours et ma- tériels Instruction des cadres des or- ganisation de la Protection ci- vile
1710	<i>Kriegskommissariat</i>		1710 <i>Commissariat de sguerres</i>
860 1	Ausgaben für Konfektion der 5 000 000.— Bekleidung und Ausrüstung Im Voranschlag kann das Aus- mass der Aufträge des Bundes für die Beschaffung der Beklei- dung und Ausrüstung nicht vor- ausgesehen werden. Die Ausga- ben dieses Kontos, für Fertig-	1 900 000.—	860 1 Frais de la confection de l'ha- billement et de l'équipement Il n'est pas possible de suppu- ter, lors de l'établissement du Budget, l'importance exacte des commandes de la Confédé- ration pour la confection des objets d'habillement et d'équi-
	Uebertrag	2 311 403	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		2 311 403.—	Report
fabrikate, gehen zu Lasten des Bundes. Die Einnahmen werden auf Konto 1710 313 verbucht. Warenvorräte werden über VA 014 in Zuwachs genommen.			pement. Les dépenses figurant sur ce Compte sont restituées par la Confédération. La recette est portée au crédit du Compte 1710 313. Les stocks de marchandises sont portés à l'invent. par les VF 014.
19 Finanzdirektion			19 Direction des finances
1900 Sekretariat			1900 Secrétariat
945 Staatsbeiträge an Dritte, Volkswirtschaft Erwerb von 115 Aktien der Ringhof AG., Bern, gemäss des vom Grossen Rat am 18. 2. 1952 genehmigten RRB Nr. 355 vom 18. 1. 1952. Aktivierung dieser Wertschriften über VA 0100	2 800.—	115 000.—	945 Subventions de l'Etat, économie publique Acquisition de 115 actions de la «Ringhof AG. Bern» selon ACE no. 355 du 18. 1. 1952 approuvé par le Grand Conseil le 18. 2. 1952. Ce montant a été activé par les VF 0100
20 Erziehungsdirektion			20 Direction de l'instruction publique
2005 Universität			2005 Université
792 Medikamente, Verband- und Impfstoffe sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Dieses Konto wird durch die neugeschaffene Untersuchungsabteilung am hyg.-bakt. Institut sehr stark beeinflusst.	370 000.—	120 000.—	792 Médicaments, vaccins, matériel de pansement et autres besoins médicaux Ce Compte est fortement mis à contribution par la Division de recherches de l'Institut d'hygiène et de bactériologie, nouvellement mis en service.
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Für die neugegründete Untersuchungsabteilung des hyg.-bakt. Instituts mussten ausserordentlich viele Formulare gedruckt werden, die aber zum Teil für 2—3 Jahre genügen dürften	82 000.—	60 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure La nouvelle division de recherches de l'Institut d'hygiène et de bactériologie utilise des formules extraordinairement nombreuses. Elles ont été imprimées en nombre suffisant pour couvrir les besoins pendant 2—3 ans
21 Baudirektion			21 Direction des travaux publics
2110 Tiefbauamt			2110 Service des ponts et chaussées
721 1 Juragewässerkorrektion, Unterhalt Vermehrter Unterhalt zu Lasten des Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion	100 000.—	55 000.—	721 1 Correction des eaux du Jura, entretien Plus importants travaux d'entretien à charge du « Fonds de la correction des eaux du Jura»
Uebertrag		2 661 403.—	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		2 661 403.—	Report
24 Landwirtschaftsdirektion			24 Direction de l'agriculture
2406 Tierseuchenkasse			2406 Caisse des épizooties
947 Staatsbeiträge an Tierverluste	3 682 000.—	532 000.—	947 Subventions de l'Etat pour pertes d'animaux
2410 Meliorationsamt			2410 Service des améliorations foncières
947 1 Andere Staatsbeiträge für Meliorationen, Bergweganlagen usw. Beiträge an Meliorationen aller Art. Auslösung der sich darauf beziehenden Bundesbeiträge	950 000.—	300 000.—	947 1 Autres subventions de l'Etat pour améliorations fonc., drainages, etc. Subventions pour améliorations foncières de tous genres. Ces subventions servent de base pour l'octroi des subventions fédérales
<i>Total</i>		<u>3 493 403.—</u>	<i>Total</i>
<i>Zusammenzug</i>			<i>Récapitulation</i>
<i>Kategorie I, Kenntnisnahme . .</i>		984 341.65	<i>Catégorie I, information</i>
<i>Kategorie II, Bewilligung . .</i>		3 493 403.—	<i>Catégorie II, allocation</i>
<i>Total</i>		<u>4 477 744.65</u>	<i>Total</i>

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées
	Fr.
Mehrkosten für die Erstellung eines <i>Schulhauses in Epiquerez</i> , GRB. vom 8. September 1954 (z. L. Konto 2000 939 1 und 2)	137 453.—
Mehrkosten bei den Umbau- und Sanierungsarbeiten im <i>Schulhaus Gelterfingen</i> , GRB. vom 3. Mai 1955 (z. L. Konto 2000 939 1)	40 565.—
Mehrkosten für den Einbau einer Oelheizung anstelle der ursprünglich vorgesehenen Kohlenheizung für die Zentralheizung im <i>Lehrerwohnhaus-Neubau im Bundsacker zu Rüscheegg</i> , GRB. vom 16. Mai 1956 (z. L. Konto 2000 939 1)	385 463.50
Uebertrag	

III.

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué les *subventions complémentaires* suivantes:

	Nachsubventionen Subventions complémentaires
	Fr.
Frais suppl. pour la construction d'une <i>maison d'école à Epiquerez</i> , AGC. du 8 septembre 1954 (à charge du Compte 2000 939 1 et 2)	18 822.—
Frais suppl. pour la transformation et les travaux d'assainissement de la <i>maison d'école de Gelterfingen</i> , AGC. du 3 mai 1955 (à charge du Compte 2000 939 1)	10 165.65
Frais suppl. par suite du choix d'un chauffage au mazout au lieu du chauffage au charbon prévu pour la <i>maison du corps enseignant au Bundsacker/Rüscheegg</i> , AGC. du 16 mai 1956 (à charge du Compte 2000 939 1)	3 408.—
Uebertrag	
	<u>32 395.65</u>
A reporter	

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		32 395.65	Report
Mehrkosten für die Herrichtung des Turn- und Spielplatzes infolge schlechten Baugrundes beim <i>Schulhaus Schangnau</i> , GRB. vom 25. Februar 1957 (z. L. Konto 2000 939 1)	32 304.—	14 555.—	Frais suppl. pour l'aménagement de la place de gymnastique et de jeux près de la <i>maison d'école de Schangnau</i> par suite des mauvaises conditions du terrain, AGC. du 25 février 1957 (à charge du Compte 2000 939 1)
Ergänzungsbeitrag für die devisierten Kosten für die vom Hochbauamt des Kantons Bern vorgeschlagenen Verbesserungen und von der Gemeinde nachträglich beschlossenen Ergänzungen beim <i>Primarschulhaus-Neubau in Vogelbuch</i> (Gemeinde Ferenbalm), GRB. vom 14. November 1956 (z. L. Konto 2000 939 1)	157 091.—	9 353.—	Subvention complémentaire pour les frais des améliorations proposées par le Service cantonal des bâtiments et pour ceux des travaux complémentaires décidés après coup par la commune de Ferenbalm pour la <i>nouvelle maison d'école du « Vogelbuch »</i> , AGC. du 14 novembre 1956 (à charge du Compte 2000 939 1)
Mehrkosten für die geforderten Mehrarbeiten und Ergänzungsarbeiten beim <i>Neubau des Primarschulhauses « Allmend » in Münchenbuchsee</i> , GRB. vom 14. November 1956 (z. L. Konto 2000 939 1 und Fonds für Turn- und Sportwesen)	54 048.—	4 472.—	Frais suppl. pour les travaux complémentaires exigés lors de la construction de la <i>maison d'école de l'« Allmend » à Münchenbuchsee</i> , AGC. du 14 novembre 1956 (à charge du Compte 2000 939 1 et du Fonds pour la gymnastique et les sports)
Mehraufwand für den Bau einer <i>Personenunterführung an der Muristrasse</i> (Staatsstrasse) bei der Einmündung des Elfenau- und des Murifeldweges, GRB. vom 13. September 1956 (z. L. Konto 2110 939)	50 000.—	7 744.90	Frais suppl. pour la construction d'un <i>passage pour piétons sous la route cantonale Berne—Muri</i> , au croisement avec les chemins de l'Elfenau et du Murifeld, AGC. du 13 septembre 1956 (à charge du Compte 2110 939)
<i>Total</i>		<u>68 520.55</u>	<i>Total</i>

Bern, den 20. Januar 1958.

Berne, le 20 janvier 1958.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Le Directeur des finances:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 21. Januar 1958.

Berne, le 21 janvier 1958.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
H. Huber
Der Staatsschreiber:
Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président:
H. Huber
Le chancelier:
Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe von Fr. 60 000 000. — durch die Hypothekarkasse für eigene Rechnung

(Januar 1958)

Am 13. Mai 1957 gab der Grosse Rat seine Zustimmung zur Aufnahme einer festen Anleihe von Fr. 40 000 000.— durch die Hypothekarkasse für eigene Rechnung. Das Bankinstitut benötigte diese Mittel, um der ständig wachsenden Zahl der Baukreditgesuche und Begehren um Uebernahme von Hypotheken genügen zu können.

Die im Vortrag zum Grossratsbeschluss vom 13. Mai 1957 enthaltene Darstellung der Lage auf dem schweizerischen Kapitalmarkt trifft im wesentlichen auch heute noch zu.

Seit Beginn des Jahres 1957 wird die Hypothekarkasse weiterhin aussergewöhnlich stark durch Begehren um Uebernahme von Hypotheken und Gemeindedarlehen in Anspruch genommen. Ob schon versucht wird, diesen Begehren zu entsprechen, war die Kasse wegen der Schwierigkeit der Fremdgeldbeschaffung zu einer zurückhaltenden Bewilligungspraxis gezwungen. So übernimmt sie keine grösseren und grossen Hypotheken mehr und lehnt die Ablösung bereits bei andern Banken bestehenden Hypotheken grundsätzlich ab. Die Hypothekarkasse hat vom Januar bis November 1957 für rund 90 Millionen Franken neue Aktivgeschäfte getätigt, an welchem Betrag die Hypothekaranlagen mit rund 70 Millionen Franken und die ausbezahlten Gemeindedarlehen mit rund 16 Millionen Franken beteiligt sind.

Es ist vorauszusehen, dass die Mittel der Kasse auch im Jahre 1958 weiterhin stark in Anspruch

genommen werden. So hat das Kassainstitut bereits für weitere 18,5 Millionen Franken Gemeindedarlehen und für rund 40 Millionen Franken Hypotheken zugesichert. Die Hypothekarkasse rechnet für die nächste Zeit nicht mit einem Rückgang der Geldbegehren. Sie rechnet im Jahr 1958 mit einem Geldbedarf von 80 Millionen Franken. Diese gewaltige Summe kann nur zu einem kleinen Teil über den klassischen Weg der Spareinlagen und Kassa Scheine hereingebracht werden, so dass gezwungenermassen der öffentliche Markt für wenigstens 60 Millionen Franken in Anspruch genommen werden muss.

Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wurde bei den Emissionsbanken zwecks Aufnahme in den «Anleihenskalender» bereits im vergangenen Jahr ein Geldbedarf von 60—70 Millionen Franken angemeldet. Mit Rücksicht auf die für 1958 zahlreich vorliegenden Anleihensanmeldungen, kann aber höchstens mit einer Anleihenssumme von 40 Millionen Franken gerechnet werden, wobei die Emission nicht vor dem Monat Oktober 1958 durchführbar sein dürfte. Die restlichen 20 Millionen Franken werden durch eine Sonderaktion, z. B. durch Ausgabe einer Sonderserie Kassaobligationen, beschafft werden müssen.

Eine weitere Verschärfung der bereits recht restriktiven Bewilligungspraxis der Hypothekarkasse ist kaum denkbar. Bereits wurde aus der Mitte des Grossen Rates das Begehren gestellt, die

Staatsbanken sollten dafür besorgt sein, dass den Geldbegehren der Gemeinden restlos entsprochen werden könne. Diese Geldbegehren der Gemeinden werden seit mehreren Monaten hauptsächlich an die Staatsbanken gerichtet und die Hypothekarkasse ist gewillt, was sie betrifft, ihnen zu entsprechen, sofern das nötige Fremdgeld beschafft werden kann. Abgesehen von den noch zu erwartenden Begehren bernischer Gemeinden sind bereits heute für rund 30 Millionen Franken Gesuche hängig.

Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse, in dessen Zuständigkeit die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen für eigene Rechnung fällt, hat in seinen Sitzungen vom 24. September und vom 19. Dezember 1957 die Aufnahme einer solchen Anleihe gutgeheissen und gleichzeitig den Verwaltungsausschuss ermächtigt, die näheren Anlei-

hensbedingungen noch zu vereinbaren. Gemäss Art. 11 Ziff. 2 des Hypothekarkassegesetzes unterliegt ein Beschluss über die Aufnahme von festen Anleihen für eigene Rechnung der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Wir beantragen dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates, dem Beschluss des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse über die Aufnahme einer Anleihe von Fr. 60 000 000.— für eigene Rechnung zuzustimmen.

Bern, den 14. Januar 1958.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Antrag des Regierungsratesvom 17. Januar 1958

**Hypothekarkasse; Aufnahme einer
Anleihe von Fr. 60 000 000. —
für eigene Rechnung**

Die vom Verwaltungsrat der Hypothekarkasse am 24. September und am 19. Dezember 1957 beschlossene Geldaufnahme von 60 Millionen Franken für eigene Rechnung wird gestützt auf Art. 11 Ziffer 2 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 9. Dezember 1956 genehmigt. Es wird zustimmend davon Kenntnis genommen, dass der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse den Verwaltungsausschuss ermächtigt hat, die näheren Emissionsbedingungen zu vereinbaren. Die Genehmigung der Geldaufnahme erfolgt in der Meinung, dass die benötigte Summe von 60 Millionen Franken ganz oder nur teilweise auf dem öffentlichen Anleihensmarkt beschafft wird.

Bern, den 17. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken

(Januar 1958)

Durch Volksbeschluss vom 24. November 1957 wurde der Grosse Rat ermächtigt, für die Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates auf dem Anleihsenwege Mittel von höchstens 40 Millionen Franken und für die Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank von 40 auf 50 Millionen Franken und desjenigen der Hypothekarkasse von 30 auf 40 Millionen Franken eine Anleihe von 20 Millionen Franken aufzunehmen.

Auf Grund dieses Beschlusses hat sich die Finanzdirektion um ein Darlehen des AHV-Fonds an den Kanton Bern beworben. Der Verwaltungsrat des AHV-Fonds hat dem Gesuch im Umfange von 20 Millionen Franken entsprochen. Diese Summe soll mit je 10 Millionen Franken am 31. Juli und 31. August 1958 ausbezahlt werden. Die Darlehensbedingungen des AHV-Fonds werden vorgängig der Darlehensauszahlung jeweils vierteljährlich neu festgesetzt. Gegenwärtig lauten sie für Darlehen an Kantone: Zins $4\frac{1}{4}\%$, Kurs 100, Laufzeit 12—15 Jahre. Die Bedingungen für die im dritten Quartal dieses Jahres auszahlenden Darlehen werden im Laufe des Monats Juni bekanntgegeben. Wenn nicht grundlegende Änderungen am Kapitalmarkt eintreten, was nach heutiger Beurteilung kaum anzunehmen ist, kann damit gerechnet werden, dass sich die zur Zeit geltenden Bedingungen

bis Mitte des Jahres nicht wesentlich verändern werden.

Für die weiteren 40 Millionen Franken ist der Kanton Bern beim Schweizerischen Bankenkartell und beim Verband Schweizerischer Kantonalbanken angemeldet. Bekanntlich wird der Anleihsenmarkt gegenwärtig und bis auf weiteres ausserordentlich stark in Anspruch genommen. Der Anleihsenkalender ist bereits bis Ende 1959 voll besetzt. Vorläufig kann damit gerechnet werden, dass eine Anleihe des Kantons Bern von 20 Millionen Franken im Spätsommer oder Herbst dieses Jahres aufgelegt werden könnte, wogegen für die restlichen 20 Millionen Franken wahrscheinlich die zweite Hälfte des Jahres 1959 abgewartet werden müsste. Vorverschiebungen sind allerdings möglich, wenn tiefgreifende Veränderungen am Kapitalmarkt eintreten oder andere angemeldete Anleihen zurückgezogen werden sollten. Unter diesen Umständen ist es natürlich unmöglich, über die zu erwartenden Anleihsenbedingungen etwas Zuverlässiges vorauszusagen. Je nachdem wird es sich empfehlen an Stelle einer öffentlichen Anleihe eine andere geeignete Form der Geldaufnahme zu wählen.

Sowohl für das bereits in Aussicht genommene AHV-Darlehen von 20 Millionen Franken wie auch

für die weitere Geldbeschaffung von 40 Millionen Franken wird über die Annahme der im gegebenen Zeitpunkt angebotenen Bedingungen kurzfristig entschieden werden müssen. Wir erachten es deshalb als zweckmässig, dass der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigt, das Darlehen des AHV-Fonds von 20 Millionen Franken zu marktmässigen Bedingungen zu beziehen und die weiteren 40 Millionen Franken durch öffentliche Anleihen oder in anderer geeigneter Form ebenfalls zu marktmässigen Bedingungen zu beschaffen. Der Regierungsrat würde dem Grossen Rat jeweils in der nächstfolgenden Session über die getätigten Operationen Bericht erstatten.

Durch Volksbeschluss vom 26. Juni 1949 ist der Regierungsrat ermächtigt worden, eine neue An-

leihe von 20 Millionen Franken aufzunehmen. Die Kompetenz zur Festsetzung des Zeitpunktes und der Bedingungen der Geldaufnahme ist damals vom Volk direkt dem Regierungsrat erteilt worden. Umso eher dürfte eine Ermächtigung an den Regierungsrat in der vorgeschlagenen Form durch den Grossen Rat verantwortet werden können.

Bern, den 14. Januar 1958.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Januar 1958

Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

in Ausführung des Volksbeschlusses vom 24. November 1957 über die Aufnahme von Anleihen im Betrag von 60 Millionen Franken

nimmt Kenntnis

- dass der AHV-Fonds dem Kanton Bern ein Darlehen von 20 Millionen Franken zugeteilt hat, zahlbar mit 10 Millionen Franken am 31. Juli 1958 und mit 10 Millionen am 31. August 1958, und dass die Bedingungen nach der Lage auf dem Kapitalmarkt im Verlaufe des Sommers festgesetzt werden;
- dass die weiteren 40 Millionen Franken je nach der Entwicklung der Verhältnisse durch öffentliche Anleihen, durch die Ausgabe von Kassa-Obligationen oder durch Darlehen beschafft werden sollen

und beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt,
 - das Darlehen des AHV-Fonds von 20 Millionen Franken in zwei Tranchen von je 10 Millionen per 31. Juli und 31. August 1958 zu marktmässigen Bedingungen zu beziehen;
 - 40 Millionen Franken durch öffentliche Anleihen, Kassa-Obligationen oder Darlehen mit einer Laufzeit von 10—15 Jahren zu marktmässigen Bedingungen zu beschaffen.
2. Dem Grossen Rat ist jeweils in der nächstfolgenden Session über die getätigten Operationen Bericht zu erstatten.

Bern, den 24. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Zustimmung der Bernischen Kraftwerke AG. zum Beschluss der Kraftwerke Oberhasli AG. zum Bau des Kraftwerkes Fuhren

(Januar 1958)

Die Kraftwerke Oberhasli AG. (KWO), an welchen beteiligt sind

- die Bernischen Kraftwerke AG. (BKW) und die Bernische Kraftwerke AG./Beteiligungs-Gesellschaft (BKW/BG), zusammen mit drei Sechsteln, erstere als Partner und letztere als Aktionärin,
- der Kanton Basel-Stadt, die Stadt Bern und die Stadt Zürich je mit einem Sechstel als Partner und Aktionäre,

haben seit längerer Zeit als weitere Ausbau-Etappe ihrer Kraftwerkanlagen die Nutzbarmachung der Gewässer des Gental studiert. Nach den nunmehr vorliegenden Untersuchungen, die für das Ganze noch nicht bis ins einzelne abgeschlossen sind, dürfte der Vollausbau der Gental-Gewässer bei einer Maschinenleistung von etwa 200 000 PS jährlich ungefähr 200 Millionen kWh ergeben. Es handelt sich also um ein recht bedeutendes Bauvorhaben. Als erste Etappe dieses Gesamtausbaues soll zunächst das Kraftwerk Fuhren erstellt werden, das baureif projektiert ist und dessen Bau der Verwaltungsrat der KWO am 7. November 1957 beschlossen hat.

Das *Kraftwerk Fuhren*, für welches die Konzession am 15. November 1955 erteilt worden ist, nützt vom Gental ein Einzugsgebiet von rund 17 km² mit einer mittleren jährlichen Abflussmenge von 34 Millionen m³ aus. Hiervon wird das Kraftwerk Fuhren nach Vollausbau der Gentalgewässer

jährlich 32 Millionen m³ erhalten, wovon 24 Millionen m³ in der bestehenden Zentrale Innertkirchen der KWO ein zweites Mal verarbeitet werden können. Die übrigen 8 Millionen m³ werden erst später, bei Vollausbau der Gentalwasserkräfte ausnützlich sein. Die Zentrale Fuhren wird überdies etwa 20 Millionen m³ aus dem Gadmental beigezogenes Wasser ausnützen, und zwar durch eine in ihr aufgestellte Pumpe, welche diese Wassermenge in den bestehenden Gadmerstollen des KW. Innertkirchen, d. h. den Zuleitungsstollen Steintrift—Rotlauri—KW. Innertkirchen fördert. Bei Rotlauri tritt dieses Wasser, zusammen mit dem der Zentrale Fuhren entströmenden Betriebswasser aus dem Gental in den bestehenden Zuleitungsstollen Handeck—Innertkirchen ein und gelangt durch ihn zur bestehenden Zentrale Innertkirchen.

Die *Anlagen des Kraftwerkes Fuhren* umfassen im obersten Gental drei Wasserfassungen, insbesondere jene der Engstlensee-Ableitung, und ein kleines Ausgleichbecken von etwa 20 000 m³ Inhalt. Der Engstlensee wird nur im Winter abgesenkt, höchstens um 5 m und steht im Sommer auf normaler Kote. Von den Fassungen weg führen Hangleitungen, bzw. Stollen das Betriebswasser über das Wasserschloss Birchlauri am Nordhang des Tellstockes und die eingedeckte Druckleitung zur Zentrale. Die Zentrale kommt unterhalb dem Dorf Gadmen ans linke Gadmerufer zu stehen. Sie wird als freistehender Bau ausgeführt und an den linksseitigen Felshang angelehnt. Sie erhält eine hori-

zontalachsige Francisturbine von rund 12 000 PS, gekoppelt mit einem Drehstromgenerator von 12 000 kVA. Das nutzbare Gefälle beträgt ungefähr 400 m, nämlich die Differenz zwischen dem totalen Gefälle von rund 600 m und der Steigleitung von rund 200 m, durch welche das der Turbine entströmende Wasser in den bereits erwähnten Gadmerstollen hinauf gelangt. Weiter wird in der Zentrale die auch schon genannte Pumpe von 6000 PS Motoren- und $2\text{m}^3/\text{sec}$. Förderleistung installiert, welche das in einem Ausgleichbecken Führen gesammelte Wasser aus dem Gadmental in den gleichen Gadmerstollen hinauf fördert. Die Zentrale Führen wird von Innertkirchen aus ferngesteuert. Die produzierte Energie wird auf 150 kV hochgespannt und durch eine 150 kV-Leitung zur Unterstation Innertkirchen übertragen.

Die *mittlere jährliche Produktion*, nach Abzug von 13 Millionen kWh Pumpenenergie, wird in den Zentralen Führen und Innertkirchen zusammen rund 84 Millionen kWh betragen; hiervon entfallen auf den Winter (6 Monate) etwa 26,5 Millionen kWh, auf den Sommer (4 Monate) 39 Millionen kWh und auf den Frühling (2 Monate) 18,5 Millionen kWh.

Die *Baukosten* sind auf Fr. 28 200 000.— veranschlagt (Preisbasis Frühling 1957). Selbst wenn sie bei weiterem Ansteigen der Material- und Lohnkosten bis zum Abschluss der etwa dreijährigen Bauzeit teurer ausfallen, ergibt sich ein für heutige Verhältnisse günstiger Gestehungspreis. Eine allfällige Ueberschreitung des Kostenvoranschlages durch Materialverteuerungen und Lohnsteigerungen dürfte deswegen nicht gross sein, weil die KWO zur Finanzierung nicht auf die Heranziehung von Fremdkapital angewiesen sind. Sie können den ganzen Bau vielmehr aus vorsorglich bereitgestellten und während der Baujahre noch anfallenden Mitteln selbst finanzieren.

Der *Absatz der Energie* stellt kein Problem dar, indem die vier Oberhasli-Partner dringend auf weitere Energiemengen angewiesen sind.

Der *Grosse Rat* muss sich mit dem Baubeschluss der KWO vom 7. November 1957 aus folgendem Grunde befassen: Gemäss Beteiligungsvertrag vom 17. Juni 1953 der KWO mit ihren Partner/Aktionären ist zum Bau neuer Kraftwerke, die mehr als Fr. 5 000 000.— kosten, die Zustimmung aller Partner/Aktionäre erforderlich. Der Kanton Basel-Stadt und die Städte Bern und Zürich haben ihre Zustimmung bereits erklärt.

Für die BKW/BG als Aktionärin und für die BKW als Partner muss je eine Zustimmungserklärung erfolgen. Bei der BKW/BG fällt die Kompetenz hierzu dem Verwaltungsrat zu, weil sich für sie aus dem Bau des Kraftwerks Führen kein Engagement irgendwelcher Art ergibt: Weder wird das Aktienkapital der KWO erhöht noch muss die BKW/BG sonst irgendeine Leistung auf sich nehmen.

Der Verwaltungsrat der BKW/BG hat am 15. Januar 1958 die Zustimmung zum Baubeschluss des KWO-Verwaltungsrates vom 7. November 1957 gegeben.

Für die BKW dagegen ist nach ihren Statuten ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, weil das Bauvorhaben «Kraftwerk Führen» für die KWO eine einmalige Aufwendung von mehr als 3 Millionen Franken erfordert. Diese Bestimmung wurde 1928 in Berücksichtigung der Motion Egger in die BKW-Statuten aufgenommen. Anlässlich der Erledigung der Motion Egger im Grossen Rat am 21. November 1928 beschloss dieser, dass für die Generalversammlungs-Geschäfte gemäss Art. 8 Ziff. 5 und 6 der BKW-Statuten — wobei die Beschlussfassung über das Kraftwerk Führen ein Geschäft im Sinne von Ziff. 6 darstellt — die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG. vorgängig durch den Grossen Rat über ihre Stimmabgabe instruiert werden müssen.

Der Verwaltungsrat der BKW hat am 30. Dezember 1957 einstimmig beschlossen, der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu beantragen, es sei den KWO die Zustimmung zum Bau des Kraftwerks Führen zu erklären. Damit in dieser Generalversammlung die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes diesen Antrag genehmigen können, ist ein entsprechender Grossrats-Beschluss erforderlich.

Wir empfehlen Ihnen, der Grosse Rat möge die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes ermächtigen, in der Generalversammlung den Antrag des BKW-Verwaltungsrates auf Zustimmung der BKW zum Baubeschluss des KWO-Verwaltungsrates zu genehmigen.

Bern, den 23. Januar 1958.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Januar 1958

Zustimmung der Bernischen Kraftwerke AG. zum Beschluss der Kraftwerke Oberhasli AG. vom 7. No- vember 1957 betreffend Bau des Kraft- werkes Führen; Instruktion der Staatsvertreter

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates über den Bau des Kraftwerkes Führen. Er erteilt den Vertretern des Staates Bern die Weisung, an der demnächst stattfindenden Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG. dem Projekt Kraftwerk Führen der Kraftwerke Oberhasli AG. zuzustimmen.

Bern, den 24. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Durchführung und die Ergebnisse der Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

(Januar 1958)

Inhalt

Die Durchführung	Seite
1. Allgemeines	2
2. Kantonale Schatzungskommission	2
3. Finanzdirektion	2
4. Kantonale Steuerverwaltung	3
a) Die Ausarbeitung der Bewertungsnormen	3
b) Der Einsatz kantonaler Schätzer	3
c) Die Vorbereitung der Neubewertung in den Gemeinden	3
d) Die Kontrolle der Bewertungen	4
5. Gemeinden	4
6. Grundeigentümer	4
7. Die Kosten der Hauptrevision	4
Die Ergebnisse	
Vorbemerkung	5
1. Landwirtschaftliche Grundstücke	5
a) Landwirtschaftsbetriebe	6
b) Alp- und Weidebetriebe	7
2. Waldungen	8
3. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	8
a) Land in der Uebergangszone	8
b) Wohn- und Geschäftshäuser	9
c) Wirtschaften, Gasthöfe und Hotels	13
d) Industrielle Grundstücke, Anstalten und öffentliche Bauten	13
e) Wasserversorgungen	14
f) Bahnen	14
4. Wasserkräfte	14
5. Gesamtergebnis	14
6. Auswirkung auf die Steuerleistung	15
Einsprachen und Rekurse	
1. Einsprachen	15
2. Rekurse	15

Die Durchführung

1. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Aenderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern bezweckte die am 4. Mai 1955 vom Grossen Rat beschlossene Hauptrevision der amtlichen Werte eine Behebung der durch die wirtschaftliche Entwicklung eingetretenen steuerlichen Bevorzugung des in Liegenschaften angelegten Vermögens. Wegen der seit der letzten Hauptrevision vom Jahre 1949 weiter gestiegenen Baukosten und Liegenschaftspreise stand der Verkehrswert der Wohn- und Geschäftshäuser im Mittel rund 50 % über dem amtlichen Wert als Steuerwert. Diese krasse Ungleichheit gegenüber der Besteuerung der Wertschriften und des andern Vermögens verlangte dringend eine Anpassung der amtlichen Werte an die veränderten Verhältnisse.

Die neuen amtlichen Werte hatten gleichzeitig mit den Bestimmungen des revidierten Steuergesetzes in der Veranlagungsperiode 1957/58 Anwendung zu finden. Die zur Verfügung stehende Zeit war daher ausserordentlich knapp bemessen, galt es doch in 1½ Jahren in 492 Gemeinden mit rund 150 000 Grundeigentümern ca. 450 000 Grundstücke zu bewerten, während in der letzten Hauptrevision in 4 Jahren ca. 30 000 überbaute Grundstücke weniger zu bewerten waren. Die Bewältigung dieser grossen Arbeit verlangte von allen Beteiligten, insbesondere aber von der mit der Revision der amtlichen Werte betrauten Abteilung der kantonalen Steuerverwaltung, einen ausserordentlichen Einsatz. Dank der erfreulich guten Zusammenarbeit zwischen der Steuerverwaltung, der kantonalen Schatzungskommission, den kantonalen Schätzern und den Gemeindegemeinschaftskommissionen (insbesondere der Sekretäre und Gemeindegemeinschaftsschätzer) war es möglich, die Bewertungen im grossen und ganzen auf Ende 1956 abzuschliessen und den grössten Teil der neuen amtlichen Werte den Eigentümern rechtzeitig zu eröffnen.

Immerhin entstanden in zwei Stadtgemeinden im Verlaufe der Revision erhebliche Meinungs-differenzen über die Anwendung der Bewertungsnormen und die Durchführung der Bewertung. Dies hatte eine erhebliche Mehrbeanspruchung der kantonalen Organe zur Folge, sodass einer Anzahl Gemeinden die kontrollierten Bewertungsprotokolle nur mit einer Verzögerung von 1 bis 2 Monaten abgeliefert werden konnten, was eine entsprechende Verspätung in der Eröffnung der neuen amtlichen Werte mit sich brachte. Sodann konnte die Neubewertung der Bahnen und der grossen Elektrizitätswerke erst im Verlaufe des Jahres 1957 an die Hand genommen werden.

2. Kantonale Schatzungskommission

Die nach Art. 109 StG zu bestimmende, aus den verschiedenen Landesteilen und Wirtschaftsgruppen zusammengesetzte kantonale Schatzungskommission von 30 Mitgliedern hatte im Rahmen der

vom Grossen Rat erlassenen Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen Grundstückarten und die Wasserkräfte die für die Gemeinden verbindlichen Bewertungsnormen aufzustellen. Vorgängig nahm sie zum Entwurf der Steuerverwaltung zu einem Dekret über die Hauptrevision der amtlichen Werte Stellung. Sie unterbreitete sodann dem Grossen Rat die Richtlinien für die Revision; begreiflicherweise wollten die Mitglieder des Grossen Rates wissen, in welchem Rahmen sich die Erhöhung der amtlichen Werte bewegen dürfte, bevor sie einer Hauptrevision zustimmten.

Dank der rechtzeitig an die Hand genommenen Beratung und Weiterentwicklung der Normenentwürfe der Steuerverwaltung durch das Büro und durch Kommissionsausschüsse legte die kantonale Schatzungskommission am 13. und 14. April 1955 — also schon bevor der Grosse Rat die Revision der amtlichen Werte beschloss — die hauptsächlichsten Bewertungsnormen der in Aussicht stehenden Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte fest. Dadurch war es möglich, die Normen im Mai 1955, d. h. sofort nach Erlass des Dekretes, zu drucken, im Juni die Auswahl und Ausbildung der rund 200 erforderlichen kantonalen Schätzer durchzuführen und Ende Juli in den Gemeinden mit der Neubewertung zu beginnen.

Nach der Ausarbeitung der noch fehlenden Normen für die Bewertung der Bahnen, Wasserversorgungen, Wasserkräfte und dergleichen und der Ergänzung der schon beschlossenen Normen auf Grund der praktischen Erfahrungen in den zuerst bewerteten Gemeinden, hat sodann die Kommission am 12. Juni 1956 die endgültigen verbindlichen Normen erlassen, nämlich

- I. Teil: Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke und der Waldungen
- II. Teil: Bewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und der Wasserkräfte
- III. Teil: Bewertungsprotokolle.

Kommissionspräsident war bis Ende 1955 Herr Architekt E. Rüetschi, Bern, und ab 1. Januar 1956 Herr H. Althaus, Vizedirektor der Schweizerischen Reisekasse, Bern, beides hervorragende Kenner der Gestaltung der Liegenschaftswerte und Mitwirkende bei der Ausarbeitung der Normen.

Die neuen Bewertungsnormen haben sich durchwegs gut bewährt und zu einheitlicheren und zuverlässigeren amtlichen Werten geführt, als dies bei der Revision des Jahres 1949 der Fall war. Die Vereinfachung der Normen erlaubte den Schätzergruppen, im Tag 8 — 10 Wohn- und Geschäftshäuser zu bewerten, statt durchschnittlich 5 bei der letzten Hauptrevision. Dies führte zu einer wesentlichen Beschleunigung und Verbilligung der Neubewertung.

3. Finanzdirektion

Mit der Weisung vom 18. Juli 1955 «Die Durchführung der Hauptrevision der amtlichen Werte» regelte die kantonale Finanzdirektion die admi-

nistrative Durchführung der Neubewertung in den Gemeinden (§ 2 des Dekretes).

4. Kantonale Steuerverwaltung

Nach § 3 des Dekretes leitet und überwacht die Steuerverwaltung die Durchführung der amtlichen Bewertung. Die Tätigkeit ihrer Abteilung «Amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte» umfasste insbesondere:

- Die Ausarbeitung der Bewertungsnormen mit der kantonalen Schatzungskommission;
- die Ausbildung der erforderlichen kantonalen und Gemeindegutachter;
- die Organisation der Hauptrevision;
- die Ueberwachung der einheitlichen Bewertung sowie die Bewertung spezieller Objekte;
- die Entschädigung der kantonalen Schätzer;
- die Kontrolle und Aufteilung der amtlichen Werte;
- die Abrechnung über die Kosten mit den Gemeinden;
- die Ueberprüfung und den Entscheid der Einsprachen;
- die Ueberweisung der Rekurse mit Antrag an die kantonale Rekurskommission.

Zu einigen der vorstehend aufgezählten Arbeiten ist insbesondere zu bemerken:

a) Die Ausarbeitung der Bewertungsnormen

Auf Grund der Erfahrungen mit den bisherigen Bewertungsgrundlagen hat die Steuerverwaltung der kantonalen Schatzungskommission neue, wesentlich einfachere, in ihrem Ergebnis aber zuverlässigere Normenentwürfe unterbreitet. Sämtliche Entwürfe wurden unter Zuzug anerkannter Fachleute, jene für Wirtschaften, Hotels, Bahnen und Wasserkräfte mit besondern Expertenkommissionen ausgearbeitet.

Als besonderer Fortschritt ist zu werten, dass nunmehr, abgesehen von industriellen Grundstücken, Bahnen, Anstalten und öffentlichen Bauten, für alle Grundstückskarten der amtliche Wert ohne Zuhilfenahme der Brandschatzung ermittelt werden kann. Damit sind die früheren Zusicherungen über die Aufhebung der Verkoppelung von Brandversicherung und Steuerwert der Liegenschaften weitgehend erfüllt worden. Diese Neuerung ermöglichte zudem bereits für die Hauptrevision eine bedeutende Kostenersparnis und wird auch für die künftige Bewertung von Neu- und Umbauten sowohl für Staat und Gemeinden als auch für die Grundeigentümer entsprechende Einsparungen zur Folge haben. Die Vorschläge für die neue Bewertungsart der Wohn- und Geschäftshäuser stammen von Herrn Walter Portner, Bauexperte der kantonalen Steuerverwaltung.

b) Der Einsatz kantonalen Schätzer

Um eine einheitliche und zuverlässige amtliche Bewertung der Grundstücke zu erreichen und lo-

kale Einflüsse auszuschliessen, hat die kantonale Steuerverwaltung

- 60 Landwirte
- 115 Baufachleute
- 14 Wirte und Hoteliers

in 6 — 10 Kurstagen als kantonale Schätzer ausgebildet. Diese verpflichteten sich, der Steuerverwaltung wöchentlich zwei Tage zur Verfügung zu stehen.

Je nach ihrer Grösse wurden für die Gemeinden je 2 — 3 landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche kantonale Schätzer bestimmt, die gemeinsam mit den betreffenden Gemeindegutachtern die Bewertungen durchzuführen und die Anträge an die Gemeindegutachterskommission zu stellen hatten.

Es kann mit Befriedigung festgestellt werden, dass die kantonalen Schätzer im allgemeinen zuverlässige Arbeit leisteten und oft, unter Hintansetzung ihrer privaten Geschäftsinteressen, bestrebt waren, die Neubewertung möglichst zu fördern.

c) Die Vorbereitung der Neubewertung in den Gemeinden

Nach der Devise: «Gut vorbereitet ist halb gearbeitet» wurden die Steuerregisterführer zu regionalen Orientierungen eingeladen, an denen sie von der Steuerverwaltung eingehend über Ziel und Zweck der Hauptrevision sowie über die Arbeiten der Gemeinden unterrichtet wurden.

Waren dann in einer Gemeinde die Schatzungskommission und die Gemeindegutachter bestellt und die neuen Bewertungsprotokolle vorbereitet, so fand eine Sitzung der Gemeindegutachterskommission statt, an der vorerst ein Experte der Steuerverwaltung die Kommission über ihre Aufgaben unterrichtete. Anschliessend wurden anhand getätigter Verkäufe die normalen Bodenwerte festgelegt und in grösseren Gemeinden auf geeignete Ortspläne eingetragen. Ferner wurde abgeklärt, ob in der betreffenden Ortschaft eine gewisse Bautätigkeit und Nachfrage nach Bauland bestehe. Wenn ja, — eine solche Ausscheidung fand in rund 200 Ortschaften statt — wurde das als Land in der Uebergangszone (Bauland, Lagerplätze, Sportplätze, Grünflächen und dergleichen) zu bewertende Land abgegrenzt und ebenfalls auf Ortsplänen festgehalten. Da nach den Normen der kantonalen Schatzungskommission der amtliche Wert von Land in der Uebergangszone, das zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, 15 % des normalen Verkehrswertes beträgt, somit verhältnismässig bescheidene Werte ergibt, hat bei dieser Revision die Abgrenzung der Uebergangszone zu auffallend wenig Meinungsverschiedenheiten geführt. Nach der Festlegung der Uebergangszone anhand der Ortspläne begab sich die Kommission auf einen Rundgang, um sich an Ort und Stelle von der Richtigkeit der getroffenen Abgrenzung zu überzeugen.

Zweite Aufgabe in einer Gemeinde war sodann die Feststellung des Mietzinsniveaus. Hiefür wurden möglichst viele vermietete Wohnungen besichtigt und dabei die Mietzinse pro Raumeinheit ermittelt. Auf Grund der Ergebnisse liess sich so-

dann eine Mietzinstabelle erstellen, anhand welcher namentlich für die selbst benutzten Wohnungen je nach Ausbau und Lage der angemessene Mietwert bestimmt werden kann.

d) Die Kontrolle der Bewertungen

Die von den Schätzern verlangte Bewertung von 8—10 Wohn- und Geschäftshäusern oder Landwirtschaftsbetrieben pro Bewertungstag war nur bei einer speditiven Arbeit möglich, die Rechenfehler nicht ausschloss. Zudem unterblieb die Aufteilung des Gesamtwertes auf die einzelnen Gebäude und den Boden.

Zur rechnungsmässigen Kontrolle sowie zur Ueberprüfung der formellen Richtigkeit der Bewertungen waren rund 150 000 Bewertungsprotokolle der Steuerverwaltung zuzustellen. Gleichzeitig hat sie auch die Aufteilung des Gesamtwertes auf die Gebäude und den Boden vorgenommen. Dieses Vorgehen ermöglichte eine beträchtliche Beschleunigung der Bewertungen sowie eine bedeutende Kostenersparnis.

5. Gemeinden

Die Bestellung der Gemeindegewerbesteuerkommissionen und die Wahl der Gemeindegewerbesteuereschätzer war wesentlich besser als bei der letzten Revision; in den meisten Gemeinden wurden wirklich fähige Personen mit der Neubewertung betraut. Zurückzuführen ist diese Tatsache nicht zuletzt auf die bessere Entschädigung der Gemeindegewerbesteuereschätzer, die insbesondere den selbständigerwerbenden Baufachleuten in vermehrtem Masse die Mitarbeit ermöglichte.

Auch die Vorbereitung der Bewertungsprotokolle war zuverlässiger als bei der Revision im Jahre 1949.

Ungeachtet der grossen Arbeitslast der Steuerregisterführer haben sich diese in den meisten Gemeinden bemüht, die Revision möglichst zu fördern und zu ihrem guten Gelingen beizutragen. Die neuen Register der amtlichen Werte wurden in der Regel rasch erstellt und in der Grosszahl der Gemeinden gelangten die Eigentümer rechtzeitig in den Besitz der neuen Schätzung.

6. Grundeigentümer

Es ist verständlich, dass die Grundeigentümer im Hinblick auf die zu erwartende Erhöhung der Vermögensteuer und der Liegenschaftsteuer einer Hauptrevision der amtlichen Werte im allgemeinen skeptisch gegenüberstanden. Dessenungeachtet haben sie sich in ihrer grossen Mehrzahl bei der Besichtigung der Liegenschaften zuvorkommend verhalten.

Zum guten Einvernehmen zwischen den Eigentümern und den Schätzern hat nicht nur die Wei-

sung der Steuerverwaltung an die Schätzer, sich äusserst korrekt zu benehmen, beigetragen, sondern auch der Umstand, dass die Gemeindegewerbesteuereschätzer in den meisten Ortschaften den Eigentümern bekannt waren.

7. Die Kosten der Hauptrevision

Ueber den Umfang und die Verteilung der zusätzlichen Revisionskosten auf Staat und Gemeinden und über die entsprechenden Kosten anlässlich der letzten Hauptrevision unterrichtet die nachstehende Zusammenstellung.

	Gesamtkosten	
	Hauptrevision	
1. Staat	1957	1949
	Fr.	Fr.
a) Ausschliesslich vom Staat zu tragende Kosten:		
Kantonale Schätzungskommission	18 500	65 000
Ausbildung der kantonalen Schätzer	93 000	300 000
Personal der kantonalen Steuerverwaltung	—	420 000
Drucksachen	123 400	200 000
Mehrkosten wegen Abänderung der Bewertungsnormen und Probeschätzungen	20 000	185 000
zusammen	254 900	1 170 000
b) Die Hälfte der Bewertungskosten der Gemeinden	1 761 700	2 630 000
<i>Total Kosten des Staates</i>	<u>2 016 600</u>	<u>3 800 000</u>
2. Gemeinden		
Gemeindegewerbesteuerkommissionen und Gemeindegewerbesteuereschätzer	1 224 800	1 836 950
Kantonale Schätzer	1 549 300	2 278 280
Kontrolle und Aufteilung	60 000	—
Sekretariatskosten einschl. Pläne, Porti und dergl.	689 300	1 145 410
zusammen	3 523 400	5 260 640
davon die Hälfte	1 761 700	2 630 320
abzüglich:		
a) vom Staat übernommene Mehrkosten	4 700	103 000
b) Fiktive Sekretariatskosten	—	400 000
<i>Total Kosten der Gemeinden</i>	<u>1 757 000</u>	<u>2 127 000</u>
3. Staat und Gemeinden zusammen		
Staat	2 016 600	3 800 000
Gemeinden	1 757 000	2 127 000
zusammen	<u>3 773 600</u>	<u>5 927 000</u>

abzüglich:	Hauptrevision	
	1957	1949
	Fr.	Fr.
Kosten für die ordentliche Berichtigung pro 1955/56	100 000	—
Kostenbeitrag der Eigentümer im Einspracheverfahren	23 300	—
<i>Gesamtkosten für die Hauptrevision</i>	<u>3 650 300</u>	<u>5 927 000</u>

Die Beitragsleistung des Staates an die Kosten der Hauptrevision der Grundstücke und Wasserkräfte wurde gestützt auf § 7 des Dekretes durch die Weisungen des Regierungsrates vom 21. Juni 1955 geregelt.

Hatte eine Gemeinde für die Sekretariatsarbeiten keine zusätzlichen Kosten, so stand ihr nach diesem Beschluss auch kein Beitrag des Staates an diese Arbeiten zu. Ebensowenig verlangte der Staat von den Gemeinden einen Beitrag an seine Ausgaben für die Leitung und Ueberwachung der Bewertung durch das ständige Personal der Steuerverwaltung.

Die Kosteneinsparung von Fr. 2 276 700.— ist hauptsächlich zurückzuführen auf die gewonnene Erfahrung der Steuerverwaltung über die Durchführung einer allgemeinen Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte, die ihr ermöglichte, einfache, in ihrer Anwendung weniger kostspielige Bewertungsnormen zu entwerfen und die Neubewertung rationell zu organisieren. Dazu beigetragen hat ferner der Umstand, dass bei den Landwirtschaftsbetrieben im Mittelland und im Nord-Jura in der Regel der bisherige amtliche Wert des Landes übernommen werden konnte und der neue amtliche Wert der Waldungen durch einfache Umrechnung des bisherigen Wertes gewonnen wurde.

Ueber den jährlichen Steuer-Mehrertrag wird auf Seite 15 verwiesen.

Die Ergebnisse

Vorbemerkung

Im Auftrag des Grossen Rates hat die Finanzdirektion in ihrem Bericht vom April 1955 die Ergebnisse von Probewertungen vorgelegt. Gestützt auf die Bewertung von 340 Landwirtschaftsbetrieben und 810 nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken in 12 Gemeinden wurde dem Grossen Rat im Kantonsmittel folgende voraussichtliche Erhöhung der amtlichen Werte bekanntgegeben:

	Durchschnittliche Erhöhung in %	
	Stadt Bern	übrige Gemeinden
Landwirtschaftsbetriebe	14	
Waldungen	20 — 25	
Wohn- und Geschäftshäuser		
Einfamilienhäuser	20	28
Mehrfamilienhäuser	15	21

	Stadt Bern	übrige Gemeinden
	Geschäftshäuser gewogenes Mittel	24
Wirtschaften, Gasthöfe, Hotels und industrielle Grundstücke	.	25
	20 —	25

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Angaben um den *Kantonsdurchschnitt* handle, und dass im Einzelfall die Erhöhung nach oben und unten erheblich vom Durchschnitt abweichen könne. Für Wohn- und Geschäftshäuser, Wirtschaften und Hotels hatte nach Beschluss der kantonalen Schatzungskommission der amtliche Wert in der Regel 75 — 85 % des derzeitigen normalen Verkehrswertes zu erreichen.

Beim Vergleich des neuen amtlichen Wertes mit der früheren Schätzung darf im Hinblick auf die eingetretene unterschiedliche Erhöhung keinesfalls auf eine Ungleichheit in der Neubewertung geschlossen werden. Die unterschiedliche Schätzungsveränderung ist vielmehr in jedem Fall auf bestimmte Umstände zurückzuführen.

Zur Feststellung der Ergebnisse haben wir eine grosse Anzahl Gemeinden statistisch untersucht und pro Gemeinde so viele Fälle in die Erhebung einbezogen, als zur Gewinnung eines zuverlässigen Bildes erforderlich war. Wenn auch die Erhebungsgemeinden nicht nach den strengen Regeln der repräsentativen Methode, sondern mehr nach regionalen Gesichtspunkten ausgewählt wurden, so dürften die gewogenen Mittel dennoch die Gesamtverhältnisse in den betreffenden Landesteilen und im Kanton ziemlich zuverlässig wiedergeben. Den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend wurde der Amtsbezirk Thun zum Mittelland gerechnet.

1. Landwirtschaftliche Grundstücke

Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, sind zum Ertragswert amtlich zu bewerten (Art. 54 Abs. 1 StG).

Als Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes gilt der zu 4 % kapitalisierte Ertrag, den das Grundstück im Durchschnitt der Jahre 1923 — 1952 abgeworfen hat (§ 14 des Dekretes).

Im Gebiet der Kleegraswirtschaften von Bern und der Jurabetriebe ohne Weide wurde in jeder Gemeinde vorerst für eine Anzahl Betriebe der unbereinigte Ertragswert auf Grund der Rohertragsmethode berechnet. Von diesem ausgehend war sodann der durchschnittliche Gesamtwert des Landes (ca. 50 %) und der Wert pro m² (Bonitierungswert) zu bestimmen. Der Ertragswert der Gebäude wurde durch separate Bewertung, d. h. zum kapitalisierten Mietwert, ermittelt. Im Oberland, im Voralpengebiet sowie im Süd-Jura wurde für die Schätzung des Ertragswertes des Landes auf

den Dürrfutterertrag oder den Viehbestand abgestellt, während die Gebäude ebenfalls separat zum Ertragswert zu schätzen waren.

a) Landwirtschaftsbetriebe

Wie sich die Hauptrevision auf die Landwirtschaftsbetriebe (einschliesslich Wald) für die ganze Gemeinde ausgewirkt hat, veranschaulicht Tabelle 1. Die Ergebnisse umfassen die Landwirtschaftsbetriebe in 30 Gemeinden mit total rund 2600 Betrieben.

Für die 2600 Betriebe stellt sich insgesamt die durchschnittliche Erhöhung auf 18%, also 4% mehr als nach den Probewertungen. Es ist denkbar, dass bei der Erfassung weiterer Gemeinden der Kantonsdurchschnitt eine kleine, praktisch jedoch nicht ins Gewicht fallende Korrektur erfahren würde.

Nach den Buchhaltungsergebnissen ergäbe sich für die Landwirtschaftsbetriebe, Wald nicht inbegriffen, im Mittel 1923 — 1952 gegenüber dem Mittel 1914 — 1943, das der Revision vom Jahre 1949 zugrundelag, eine Erhöhung der amtlichen Werte um 9%. Für die anlässlich der letzten Hauptrevision zuverlässig bewerteten Betriebe

ohne Wald, bei denen seit der letzten Revision keine nicht bewerteten baulichen Veränderungen vorgenommen wurden, dürfte die eingetretene Erhöhung des amtlichen Wertes ebenfalls ca. 9% betragen.

Die durchschnittliche Erhöhung von ca. 18% ist namentlich auf folgende Umstände zurückzuführen:

1. Beim Wald ergibt sich eine Erhöhung des amtlichen Wertes von 23%, sodass bei den Landwirtschaftsbetrieben mit Wald, die die Regel bilden, eine entsprechend grössere Zunahme des Gesamtwertes entsteht.
2. Die allgemeine Neubewertung hat gezeigt, dass für viele, zum Teil bedeutende Verbesserungen wie Aus- und Umbau von Wohnungen, neue Viehställe, Neubau von Schuppen, Garagen und Hühnerhäusern die Nachschätzung unterblieben war, weil der Eigentümer die Veränderung weder zur Brandversicherung noch zur Berichtigung des amtlichen Wertes gemeldet hat. In der Gemeinde Saanen z. B., in welcher über den Einfluss dieser baulichen Veränderungen auf die Schätzungserhöhung spezielle Erhebungen durchgeführt wurden, ermässigt sich die prozentuale Erhöhung für Betriebe ohne bauliche Veränderungen um rund einen Viertel.

Durchschnittliche Schätzungserhöhung der Landwirtschaftsbetriebe

Tabelle 1

Landesteil Gemeinde	Durchschnittliche Schätzungserhöhung %	Landesteil Gemeinde	Durchschnittliche Schätzungserhöhung %
<i>Oberland</i>		<i>Mittelland</i>	
Hofstetten b. B.	19	Kirchberg	17
Lütschenthal	25	Bangerten	15
Reichenbach	31	Iffwil	16
Erlenbach	20	Kernenried	15
Oberwil	16	Rubigen	13
Saanen *)	36	Mühleberg	18
Lenk	23	Seftigen	18
<i>Emmental</i>		<i>Seeland</i>	
Eggiwil	18	Bargen	9
Rüderswil	13	Büren a. d. A.	12
Lützelflüh	21	Treiten	19
<i>Oberaargau</i>		<i>Jura</i>	
Bannwil	13	Corgémont	30
Graben	17	Tramelan	19
Madiswil	9	Rebeuvelier	12
		Les Genevez	32
		Corban	9
		Bressaucourt	10

*) Ohne Betriebe mit nicht nachgeschätzten Neu- und Umbauten.

3. Ein weiterer Grund der stärkeren Erhöhung des amtlichen Wertes ist darin zu erblicken, dass im Oberland, wo bei der Bewertung auf den Futterertrag abgestellt wird, bei der letzten Hauptrevision wegen des geringen Futterertrages im Jahre 1947 (Trockenheit) auf offensichtlich zu tiefe Dürrfuttererträge abgestellt worden war. Ferner umfassen die Betriebe in vielen Fällen auch Weiden und Alpengebäude, die eine stärkere Erhöhung des amtlichen Wertes als die Talliegenschaften verzeigen.
4. In der durchschnittlichen Erhöhung von 18 % ist ebenfalls inbegriffen die Höherbewertung des zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörenden Landes in der Uebergangszone (Bauland), dessen amtlicher Wert unter Berücksichtigung des Verkehrswertes festzusetzen ist.
5. Bei der letzten Hauptrevision wurde nicht durchwegs mit der verlangten Sachlichkeit und Genauigkeit gearbeitet; es gab Schätzer, die in der Anpassung der amtlichen Werte nur eine Erhöhung der Steuerwerte erblickten und deshalb die neuen amtlichen Werte möglichst tief hielten. In all diesen Fällen führte die objektive Neubewertung zwangsläufig zu einer übernormalen Erhöhung des amtlichen Wertes.

Die durchschnittliche Erhöhung von 18 % gegenüber der im Bericht vom April 1955 erwarteten Erhöhung von 14 % ist namentlich zurückzuführen auf den Einbezug des Landes in der Uebergangszone, das bei den seinerzeitigen Probewertungen noch nicht bewertet war, und die stärkere Erhöhung des amtlichen Wertes im Oberland.

Im Mittel ergeben die einzelnen Landesteile:

Landesteil	Durchschnittliche Erhöhung %
Oberland	23
Emmental	18
Mittelland, Ob- und Nidraargau und Seeland	15
Jura	18

Im Oberland ist die übermässige Erhöhung auf die oben erwähnten Gründe zurückzuführen. Was besonders die Gemeinde Saanen betrifft, in der die durchschnittliche Erhöhung ohne Umbauten 36 % und einschliesslich Umbauten 46 % erreicht, ist die besonders starke Zunahme der amtlichen Werte zudem auf die seither durchgeführte Vermessung zurückzuführen, die in vielen Fällen weit grössere Flächen von Land und Wald ergab und Grundstücke zu Tage förderte, die bisher nicht bewertet waren.

Im Emmental haben die in der Regel zu den Landwirtschaftsbetrieben gehörenden grossen Waldbestände eine im Vergleich zum Mittelland stärkere Erhöhung der amtlichen Werte bewirkt.

Sehr unterschiedlich ist das Ergebnis im Jura. Während sich in den Weidegebieten wegen der erheblichen Erhöhung der Schätzungen für die Weiden eine überdurchschnittliche Zunahme der amtlichen Werte ergibt, verzeigt im allgemeinen der

Nord-Jura und insbesondere die Ajoie nur eine bescheidene Schätzungserhöhung.

Was sodann die Zunahme der amtlichen Werte im Einzelfall betrifft, ist diese je nach den vorliegenden Umständen recht unterschiedlich ausgefallen, gibt es doch Betriebe, deren amtlicher Wert gleichgeblieben oder sogar zurückgegangen ist, während andere Betriebe eine prozentuale Erhöhung um 40 und mehr Prozent erfahren haben.

Im Kantonsmittel dürften von je 100 Landwirtschaftsbetrieben durchschnittlich ... Betriebe eine Schätzungserhöhung von ... % aufweisen.

durchschnittliche Erhöhung %	Betriebe
0 (oder Rückgang)	5
1 — 10	20
11 — 20	35
21 — 30	25
31 — 40	10
über 40	5

Im Vergleich zur durchschnittlichen Schätzungszunahme im Kanton ist die Zahl der Betriebe mit einer Erhöhung von über 20 % im Oberland grösser, im übrigen Kantonsgebiet kleiner.

Nicht durchwegs verstanden wurde die Tatsache, dass der amtliche Wert für qualitativ ungefähr gleiches Kulturland pro m² im Oberland höher ausgefallen ist als im Mittelland. Im allgemeinen wurden im Oberland die besten Grundstücke mit 44—52 Rappen, in den Gemeinden Meiringen und Brienz bis 65 Rappen pro m² amtlich bewertet, während im Mittelland der maximale Bonitierungswert 45—50 Rappen beträgt. Für sehr gute Grundstücke ist somit der amtliche Wert im Oberland tatsächlich etwas höher, im Gemeindemittel dagegen liegt der durchschnittliche Bodenwert wesentlich unter jenem im Unterland. Die höheren amtlichen Werte im Oberland rechtfertigen sich durch den kleineren Aufwand pro ha (1953: Berner Kleegraswirtschaften Fr. 1148.—, Graswirtschaften in Alpentälern Fr. 881.—), den höheren Milchpreis von 1½—2 Rappen in verkehrstechnisch günstig gelegenen Gebieten des Oberlandes, was eine Ertragswertdifferenz von ca. 10 Rappen pro m² ausmacht, sowie die annähernd doppelt so hohen Pachtzinse im Oberland.

b) Alp- und Weidebetriebe

Ueber die Auswirkung der Revision der amtlichen Werte auf die Alpen und Weiden, die zum Teil im Besitze von Korporationen des kantonalen Rechts stehen, unterrichtet die folgende Uebersicht:

Gemeinde	Durchschnittliche Schätzungserhöhung %
Hasliberg	27
Reichenbach	21
Adelboden	25
Erlenbach	27
Oberwil i. S.	30
Lauenen	22
Eggiwil	23
Schangnau	22
Guggisberg	21

Gemeinde	Durchschnittliche Schätzungserhöhung %
Nods	31
Renan	25
Corgémont	35
Montfaucon	37

Im Mittel aller erfassten 526 Alp- und Weidetriebe *beläuft sich die Schätzungserhöhung auf 26 %*. Nach Gebieten betrachtet erreicht die Erhöhung im Voralpengebiet gut 20 %, im Oberland 25 % und im Jura gut 30 %.

Die massive Zunahme des amtlichen Wertes der Alpen und Weiden liegt einmal in den bei der letzten Hauptrevision zu tief festgesetzten Werten pro Normalstoss. Die neuen Normen fussen nun auf durchschnittlichen nicht übersetzten Pachtzinsen und Weidegeldern. Um die amtlichen Werte den tatsächlichen Verhältnissen besser anzupassen, wurde das angewandte Punktierrschema in dem Sinne abgeändert, dass gute Alpen und Weiden eine wesentlich höhere Bewertung erfahren, während für schlechte Weiden der amtliche Wert ungefähr gleichbleibt. Sodann waren auch für gute Alpgebäude die amtlichen Werte offensichtlich ungenügend, erreichten diese doch bei Neubauten kaum einen Viertel der Erstellungskosten, was naturgemäss den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprach und wesentliche Finanzierungsschwierigkeiten mit sich brachte.

2. Waldungen

Bei Waldungen ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten 10 Jahre abzustellen (Art. 54 Abs. 2 StG 1944).

Eine Neubewertung der Waldungen auf Grund der Ertragsverhältnisse in den letzten 10 Jahren hätte zu einer wirtschaftlich untragbaren Schätzungserhöhung von 45 % geführt. Da der Erlös in der Periode 1943 bis 1952 wegen der starken Uebernutzung der Wälder und der vorübergehenden Sortimentverschiebung abnormal hoch war, und grundsätzlich für Land und Wald die gleiche Bemessungsperiode gelten sollte, wurde bei der Steuergesetzrevision 1956 in Art. 54 Abs. 2, die Bestimmung «der letzten 10 Jahre» gestrichen und die Neubewertung der Waldungen auf Grund des Ertrages in den letzten 30 Jahren durchgeführt. Diese Grundlage ergab eine *Erhöhung der Ansätze um durchwegs rund 23 %*, wobei sich allerdings wegen der aus bewertungstechnischen Erwägungen vorgenommenen Auf- und Abrundung der Ansätze gewisse Verschiebungen ergeben haben.

Da bei der letzten Hauptrevision sämtliche Waldungen von Forstleuten besichtigt und die für die Bewertung erforderlichen Unterlagen in den Bewertungsprotokollen festgehalten wurden, war eine erneute Besichtigung der Wälder nicht nötig. Es wurden lediglich die erhöhten Ansätze pro Hektare angewandt. Immerhin stand den Eigen-

tümern das Recht zu, eine erneute Besichtigung zu verlangen. Dieses Begehren wurde jedoch nur ganz ausnahmsweise gestellt.

3. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Der amtliche Wert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke ist unter Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes festzusetzen. Wie und in welchem Masse den beiden Werten Rechnung zu tragen ist, wurde durch das Dekret des Grossen Rates betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte bestimmt.

a) Land in der Uebergangszone

Das Land in der Uebergangszone umfasst (§ 19 des Dekretes):

- a) Nicht überbaute Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen wie Lagerplätze, Sportplätze, Grünflächen;
- b) Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die offensichtlich als Bauland erworben wurden;
- c) Andere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Verkehrswert nicht im wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird.

Die amtlichen Werte betragen in Prozenten des Verkehrswertes:

Hergerichtete Lagerplätze und dergleichen	60 %
Als Bauland erworbene Grundstücke, nicht zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörendes Land in der Uebergangszone, Sportplätze, Marktplätze, Parkanlagen, Grünflächen	40 %
Land in der Uebergangszone, das zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört und nicht als Bauland erworben wurde	15 %

Die Ansätze von 15 und 40 % fussen auf dem Gedanken, dass das zu einem Landwirtschaftsbetrieb, d. h. zur Existenz eines Landwirtes oder Pächters gehörende Land in der Uebergangszone, tiefer bewertet werden soll, als das entsprechende mehr oder weniger eine Kapitalanlage darstellende Land.

Wie die Uebergangszone sich auswirkt und welche finanzielle Tragweite ihr zukommt, veranschaulichen die Ergebnisse der *Tabelle 2*.

Bei der Revision 1949 wurden für die Bewertung des Bodens Richtpreise festgelegt, die dem normalen Verkehrswert einer erschlossenen Bauparzelle entsprachen. Je nach der Grösse der Grundstücke ermässigten sich die Richtpreise um einen Flächenabzug, was den Verkehrswert ergab. Im Gegensatz dazu wurde bei der Revision 1957 der Verkehrswert unter Abzug allfälliger Erschliessungskosten festgesetzt. Die *Tabelle 2* lässt erkennen, dass, dank des Ansatzes von 15 %, der

Tabelle 2 **Durchschnittliche Schätzungserhöhung des Landes in der Uebergangszone**

Gemeinde	Revision 1949				Revision 1957			
	Richtpreis Fr.	Verkehrswert Fr.	Amtlicher Wert		Verkehrswert Fr.	Amtlicher Wert		Erhöhung %
			Fr.	in % des massgeb. Verkehrswertes		Fr.	in % des Verkehrswertes	
a) Zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörende Grundstücke								
Adelboden	9.60	7.35	2.50	34	20.—	3.—	15	20
Spiez	6.30	4.40	1.45	33	15.50	2.30	15	59
Münsingen	7.—	4.70	2.—	42	15.—	2.25	15	12
Muri	9.—	5.—	2.10	42	22.—	3.40	15	62
Konolfingen	6.80	4.50	1.60	35	11.—	1.65	15	3
Burgdorf	9.—	6.25	2.40	38	17.50	2.60	15	8
Langenthal	6.40	4.20	1.40	33	17.40	2.60	15	86
Pruntrut	9.70	6.30	3.—	48	10.—	1.50	15	50
b) Nicht zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörende Grundstücke								
Adelboden	15.—	11.30	4.—	35	26.—	10.40	40	160
Spiez	9.—	7.50	3.—	40	18.—	7.20	40	140
Münsingen	8.—	6.70	3.—	45	16.—	6.40	40	113
Muri	12.—	10.—	4.70	47	27.—	10.70	40	127
Konolfingen	7.20	6.10	2.30	38	13.—	5.20	40	126
Burgdorf	8.30	5.60	2.30	41	14.—	5.60	40	143
Langenthal	11.—	8.50	3.50	41	21.—	8.60	40	145
Pruntrut	9.50	7.30	3.40	46	12.—	4.80	40	41

amtliche Wert des zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörenden Landes trotz der Verdoppelung des Landpreises in der Regel keine starke Erhöhung des amtlichen Wertes erfahren hat, während jener des übrigen Landes in der Uebergangszone eine Erhöhung um 41 bis 160 % verzeigt. Zieht man in Betracht, dass Bauland zu 50 bis 60 % des Verkehrswertes belehnt wird, so ist der Ansatz von 40 % durchaus vertretbar, auch wenn der Ertrag dieser Grundstücke in der Regel gering ist.

b) Wohn- und Geschäftshäuser

Für Wohn- und Geschäftshäuser wird zuerst der Ertragswert festgestellt. Für die Ermittlung des amtlichen Wertes wird der Verkehrswert entsprechend der besondern Verhältnisse durch Zuschläge und Abzüge berücksichtigt (§ 18 des Dekretes).

Sodann bestimmen die Bewertungsnormen der kantonalen Schätzungskommission:

Für vermietete Objekte entspricht der Mietwert der Summe der Mietzinse. Bei Altbauten (vor 1944 erstellte Gebäude) wird in der Regel auf die zurzeit der Schätzung erzielten Mietzinse abgestellt. Dabei sind die zulässigen, im betreffenden Fall jedoch noch nicht vorgenommenen Mietzinserhöhungen von 10 und 5 % mitzuberechnen, sofern der festgesetzte Mietzins nicht schon ein

Maximum darstellt. Für Neubauten ermässigt sich der Mietzins in der Regel um 10—20 %.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die vom Eigentümer benützt werden (auch Ferien- und Wochenendhäuser), ist der Bewertung der Mietwert zugrunde zu legen, der bei einer Vermietung erzielt werden könnte oder bei einer Miete des betreffenden Objektes normalerweise bezahlt werden müsste.

Subventionierte und Genossenschaftsbauten sind gleich zu behandeln wie die übrigen Wohnhäuser.

Was die Zuschläge und Abzüge zum Ertragswert betrifft, wird der Ertragswert je nach Gemeinde und Art der Grundstücke bis zu 15 % ermässigt und zu dem so gewonnenen Wert nach Alter des Gebäudes, Bauart und Anordnung der Räume, baulichem Zustand, Lage und Verkaufsmöglichkeit ein Zuschlag von 5—25 % berechnet.

Uebersteigen Platz und Umschwung die im angerechneten Mietwert enthaltene Fläche, so ist der zusätzliche Umschwung gesondert zu bewerten und dem amtlichen Wert des Hauptobjektes zuzurechnen.

Im allgemeinen soll der amtliche Wert 75 bis 85 % des normalen Verkehrswertes auf Ende 1956 betragen, wobei für die an sich leicht verkäuflichen Objekte der Ansatz in der Regel 80—85 % und für schwieriger verkäufliche Objekte 75—80 % beträgt.

Durchschnittliche Schätzungserhöhung der Wohn- und Geschäftshäuser

Tabelle 3

Gemeinden	Erhöhung %	Gemeinden	Erhöhung %
<i>Oberland</i>		<i>Mittelland (Forts.)</i>	
Meiringen	29	Uetendorf	32
Brienz	31	Toffen	29
Lauterbr. (Wengen)	38	Belp	33
Matten	30	Wahlern	28
Unterseen	25	Laupen	32
Adelboden	42	Bern	20
Aeschi	30	Köniz (untere Gde.)	24
Frutigen	37	Muri	28
Reutigen	22	Bolligen	23
Spiez	29	Münchenbuchsee	22
Lenk	34	<i>Seeland</i>	
Zweisimmen	36	Aarberg	24
Saanen	31	Kallnach	36
<i>Emmental</i>		Erlach	37
Langnau	29	Täuffelen	26
Sumiswald	24	Studen	23
Huttwil	30	Biel	28
Eriswil	23	Büren a. d. A.	29
<i>Oberaargau</i>		Büetigen	20
Lotzwil	30	<i>Jura</i>	
Rüschelen	18	Neuenstadt	35
Langenthal	25	Corgémont	20
Aarwangen	34	Cortébert	19
Herzogenbuchsee	35	Courtelary	34
Seeberg	29	St. Immer	23
Wangen a. d. A.	28	Tavannes	26
Niederbipp	35	Sorvilier	23
<i>Mittelland</i>		Münster	33
Burgdorf	23	Delsberg	38
Kirchberg	20	Courfaivre	28
Wynigen	22	Bassecourt	30
Grosshöchstetten	38	Montfaucon	32
Konolfingen	25	Le Noirmont	32
Münsingen	22	Pruntrut	29
Worb	23	Buix	31
Thun	25	Bonfol	37
Steffisburg	30	Laufen	56
Teuffenthal	18	Zwingen	23
		Blauen	15

Tabelle 3 zeigt die in 72 Gemeinden eingetretene durchschnittliche Erhöhung des amtlichen Wertes der Wohn- und Geschäftshäuser. Von der Erhebung wurden jene Liegenschaften ausgeschlossen, bei denen im bisherigen amtlichen Wert nachträglich vorgenommene Um- und Ausbauten nicht enthalten sind. Mangels genügender Angaben

war dies jedoch nur zum Teil möglich. Das hat zur Folge, dass für unveränderte Liegenschaften die wiedergegebene Erhöhung des amtlichen Wertes etwas zu hoch ist.

Die unterschiedliche Erhöhung der amtlichen Werte in den einzelnen Gemeinden ist besonders auf folgende Umstände zurückzuführen:

1. In den Städten Bern, Biel und Thun sowie in den grössern Ortschaften war wegen der höhern Mietzinse und der dadurch bewirkten höhern amtlichen Werte die Differenz zwischen dem amtlichen Wert und dem Verkehrswert geringer als in den kleinen Gemeinden. Für neuerstellte Mehrfamilienhäuser betrug der amtliche Wert in Bern ca. 70 % der Erstellungskosten, in grössern Ortschaften dagegen ca. 60 % und in kleinen Ortschaften ca. 50 %. Sollen die neuen amtlichen Werte für Wohn- und Geschäftshäuser durchwegs ca. 75 — 85 % des normalen Verkehrswertes betragen, so führt dies naturgemäss zu einer stärkern Erhöhung der amtlichen Werte in den mittleren und kleinen Gemeinden.

2. Für Einfamilienhäuser erhöht sich der amtliche Wert stärker als für Mehrfamilienhäuser. Für mittlere und kleine Gemeinden mit verhältnismässig vielen Einfamilienhäusern ist daher in der Regel die durchschnittliche Erhöhung stärker als in grossen Gemeinden.

3. Einzelne Gemeinden (namentlich solche im Umkreis grosser Ortschaften, sowie Fremdenverkehrszentren) haben seit der letzten amtlichen Bewertung einen ganz bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwung erfahren, was in höheren Mietzinsen und stark gestiegenen Bodenwerten zum Ausdruck gelangt. Solche Gemeinden verzeigen daher eine stärkere Erhöhung der amtlichen Werte als wirtschaftlich stagnierende Gemeinden.

4. Bei der letzten Hauptrevision sind in einigen Gemeinden die amtlichen Werte zu tief ausgefallen. Solche Gemeinden verzeichnen nun eine übernormale Erhöhung der amtlichen Werte. Dies gilt in besonderem Masse für die Gemeinde Laufen mit einer Erhöhung von 56 %.

Ohne die Stadt Bern dürfte auf Grund der Ergebnisse in 102 Gemeinden das gewogene Mittel der Erhöhung ca. 27 % erreichen, während das Ergebnis der Probewertungen 25 % betrug. Es ist jedoch zu beachten, dass in der Schätzungserhöhung von 27 % vielfach bisher nicht bewertete Um- und Ausbauten enthalten sind, sodass in Wirklichkeit das Ergebnis der seinerzeit dem Grossen Rate bekanntgegebenen voraussichtlichen Erhöhung des amtlichen Wertes entspricht.

Im Einzelfall gestaltet sich die Erhöhung des amtlichen Wertes sehr verschieden. In welchem Rahmen die Schätzungsveränderungen sich in einer Anzahl grösserer Gemeinden bewegen, veranschaulicht *Tabelle 4*.

Die unterschiedliche Abweichung vom bisherigen amtlichen Wert begründet sich wie folgt:

1. Bei der Festsetzung der amtlichen Werte im Jahre 1949 wurde dem Verkehrswert durch die Berücksichtigung des Anlagewertes Rechnung getragen. Wegen der durch die Preiskontrolle gebundenen Mietzinse spielt heute der Anlagewert bei der Preisbildung von Vorkriegsbauten nur noch eine untergeordnete Rolle. Bei der neuen Revision wurde daher das Hauptgewicht auf den Ertragswert gelegt und der Verkehrswert durch einen Zuschlag oder Abzug beim Ertragswert berück-

sichtigt. Objekte mit hohen Anlagekosten im Verhältnis zum Ertragswert erfahren daher eine kleinere, solche mit verhältnismässig kleinen Anlagekosten und grossem Ertrag eine stärkere Erhöhung des amtlichen Wertes.

2. Bei der letzten Hauptrevision wurden Wohnhäuser mit einem kleinen Stall und einigen Aren Kulturland vielfach als Bauernhaus sehr tief bewertet. Kommt bei solchen Objekten der «Landwirtschaft» nur eine untergeordnete Bedeutung zu, so wurden sie bei der neuen Revision als nichtlandwirtschaftliche Objekte betrachtet. Dies führte in der Regel zu einer namhaften Erhöhung des amtlichen Wertes. Immer wieder stösst man auf Gebäude, die zum Teil mit erheblichen Kosten um- oder ausgebaut worden sind, jedoch weder bei der Brandversicherung noch beim amtlichen Wert nachgeschätzt wurden. In diesen Fällen hatte die Hauptrevision naturgemäss eine verhältnismässig starke Erhöhung zur Folge.

Auf Grund der Ergebnisse in 72 Gemeinden dürfte sich im gewogenen Kantonsmittel der amtliche Wert der Wohn- und Geschäftshäuser ungefähr wie folgt verändert haben:

Von je 100 Wohn- und Geschäftshäusern verzeigen durchschnittlich eine

Erhöhung von %	Städte			übrige Gemeinden	ganzer Kanton
	Bern	Biel	Thun		
0	2	2	1	2	2
1—10	17	8	7	10	10
11—20	40	20	22	20	23
21—30	25	25	30	23	25
31—40	10	25	20	20	20
über 40	6	20	20	25	20

Allgemein haben die *Einfamilien- und Geschäftshäuser* eine stärkere Schätzungserhöhung erfahren als die Mehrfamilienhäuser. Im Kantonsmittel dürfte die Erhöhung ungefähr betragen:

	Stadt Bern	übrige Gemeinden
Einfamilienhäuser	20 %	28 %
Geschäftshäuser	24 %	29 %
Mehrfamilienhäuser	19 %	24 %

Die unterschiedliche Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass bei Einfamilien- und Geschäftshäusern die Differenz zwischen dem seinerzeitigen amtlichen Wert und dem Verkehrswert bedeutend grösser war als bei Mehrfamilienhäusern. In den Jahren 1952—53 wurden im Kantonsmittel Einfamilien- und Geschäftshäuser ca. 65 %, Mehrfamilienhäuser ca. 45 % über dem amtlichen Wert gehandelt. Der Grund dieses Unterschiedes liegt darin, dass bei Einfamilienhäusern für das individuelle Wohnen und bei Geschäftshäusern für die erworbene wirtschaftliche Existenz ein gewisser Ueberpreis bezahlt wird, ein Umstand, dem bei der letzten Hauptrevision der amtlichen Werte zu wenig Rechnung getragen worden ist. Dazu kam, dass seinerzeit für die Einfamilienhäuser der Mietwert vielfach zu tief angenommen wurde.

Ausmass der prozentualen Schätzungsveränderung bei Wohn- und Geschäftshäusern

Tabelle 4

Gemeinden	Durchschnittliche Erhöhung %	Von je 100 Liegenschaften hat sich der amtliche Wert bei ... Liegenschaften um ... Prozent erhöht					
		0	1—10	11—20	21—30	31—40	über 40
<i>Oberland</i>							
Meiringen	29	0	8	31	31	12	18
Unterseen	25	1	17	27	25	15	15
Lauterbr. (Wengen)	38	0	11	26	16	31	16
Adelboden	40	1	3	8	12	24	52
Zweisimmen	36	1	6	16	17	16	44
Saanen	31	1	5	16	15	27	36
<i>Emmental</i>							
Langnau	29	2	10	21	30	22	15
Eriswil	23	15	21	20	21	12	11
<i>Oberaargau</i>							
Langenthal	25	0	14	27	25	15	19
Wangen a. d. A.	28	1	6	22	27	25	19
Niederbipp	35	3	4	14	19	20	40
<i>Mittelland</i>							
Thun	25	1	7	22	30	20	20
Belp	33	0	1	3	24	28	44
Münsingen	22	1	17	28	30	15	9
Wahlern	28	2	14	18	22	20	24
Steffisburg	30	0	6	24	25	25	20
Bolligen	23	3	19	23	21	25	9
Konolfingen	25	0	3	27	35	21	14
Burgdorf	23	0	12	32	24	24	8
Laupen	32	0	7	10	24	26	33
Bern	20	2	17	40	25	10	6
Muri	28	1	3	15	32	28	21
<i>Seeland</i>							
Aarberg	24	1	12	22	25	17	23
Biel	28	2	8	20	25	25	20
Erlach	37	0	0	21	26	16	37
Büren a. d. A.	29	0	24	24	17	0	35
<i>Jura</i>							
Tavannes	26	2	15	22	25	19	17
Pruntrut	29	3	7	19	25	19	27
Neuenstadt	35	0	2	6	25	27	40
Laufen	56	1	0	4	14	12	69
Münster	33	2	8	11	28	17	34
Delsberg	38	3	2	8	19	26	42
St. Immer	23	0	25	20	25	10	20
Zwingen	23	12	15	27	18	13	15

Gewisse Schwierigkeiten ergaben sich für *subventionierte Liegenschaften*, die im Grundbuch angemerkten behördlichen Bestimmungen unterworfen sind: Genehmigungspflicht bei Verkäufen, Rückerstattungspflicht der Subvention bei gewinnbringendem Verkauf, vorgeschriebene Höchstmietzinse. Die Eigentümer solcher Grundstücke machten geltend, der sogenannte Nettoanlagewert (Anlagekosten abzüglich Subvention) stelle den höchstzulässigen Verkehrswert dar; der amtliche Wert habe somit unter Berücksichtigung der üblichen Sicherheitsmarge 75 — 85 % des Nettoanlagewertes zu betragen. Die kantonale Schatzungskommission hat die Bewertung der subventionierten Liegenschaften eingehend besprochen und wie folgt entschieden:

Der Nettoanlagewert entspricht nicht dem Verkehrswert der Subventionsliegenschaften. Ungeachtet der Anmerkungen im Grundbuch über die Genehmigungs- und Rückerstattungspflicht bildet sich auch bei diesen Liegenschaften der Verkehrswert nach Angebot und Nachfrage. In Wirklichkeit kann jede subventionierte Liegenschaft über dem Nettoanlagewert veräussert werden, falls sich der Verkäufer mit der vollen oder teilweisen Rückerstattung der Subvention abfindet. Es werden auch immer wieder subventionierte Liegenschaften über dem Nettoanlagewert verkauft. Somit haben auch die Subventionsliegenschaften ihren freien Verkehrswert, der nach Art. 53 Abs. 1 StG bei der amtlichen Bewertung zu berücksichtigen ist.

Um bei diesen Grundstücken den objektiven amtlichen Wert festzulegen, braucht ferner für die Berechnung des Ertragswertes nicht auf den von der Subventionsbehörde bewilligten Mietzins abgestellt zu werden. Subventionierte Liegenschaften sind hinsichtlich Mietwert gleich zu behandeln wie die übrigen Wohn- und Geschäftshäuser.

Die kantonale Schatzungskommission stellte ausdrücklich fest, dass die ausgerichtete Subvention eine einmalige Leistung der Oeffentlichkeit darstelle zur Förderung der Wohnbautätigkeit und Beschaffung verbilligter Wohnungen. Eine zusätzliche und dauernde Bevorzugung der Eigentümer von Subventionsliegenschaften in Form geringerer Steuerleistungen und öffentlicher Beiträge auf Grund herabgesetzter amtlicher Werte lag nicht im Willen der Subventionsgeber.

Nach Beschluss des kantonalen Arbeitsamtes kann ab 1957 der zulässige Mietwert von subventionierten Liegenschaften auf Grund der gestiegenen Hypothekarzinsse und der Liegenschaftsteuer von der zuständigen Behörde erhöht werden.

Anstoss genommen haben viele Eigentümer an der in manchen Fällen *starken Erhöhung des amtlichen Wertes des Hausplatzes und Umschwungs*. Für diese beträgt der amtliche Wert bei Altbauten 60 % und bei den nach 1943 erstellten Bauten 70 % des normalen Bodenpreises in der betreffenden Gegend. Nun sind seit dem Jahre 1949 in grössern Ortschaften die Bodenpreise in der Regel 50 — 100 Prozent gestiegen; zudem wurden bei der letzten Revision die Bodenwerte im Hinblick auf einen allfälligen Rückgang offensichtlich zu tief angesetzt. Bei der neuen **Bewertungsart, bei welcher** der gesamte amtliche Wert ermittelt wird und an-

schliessend die Aufteilung auf Gebäude und Boden erfolgt, gestaltete sich die Festsetzung der Bodenwerte bedeutend objektiver.

c) Wirtschaften, Gasthöfe und Hotels

Diese Liegenschaften werden analog den Wohn- und Geschäftshäusern auf Grund des je nach Alter und Bauzustand kapitalisierten Mietwertes mit einem Verkehrswertzuschlag amtlich bewertet, wobei der Mietwert nach dem auf dem betreffenden Objekt normalerweise erzielbaren Umsatz festgesetzt wird. Die Festlegung des normalen Umsatzes im Einzelfalle war nicht immer leicht, wird doch der Umsatz einer Wirtschaft oder eines Hotels nicht nur durch die Lage und Bauart der betreffenden Liegenschaft, sondern auch durch die Geschäftstüchtigkeit des Betriebsinhabers bestimmt. Um Fehlschätzungen zu vermeiden, hatten sich die Schätzer am Schluss einer Bewertung zu fragen, ob ein überlegter Fachmann das betreffende Geschäft zum amtlichen Wert plus 25 % und zusätzlich den Wert des Grossmobiliars übernehme.

Für die Wirtschaften, Gasthöfe und Hotels dürfte die *Schatzungserhöhung im Kantonsmittel ca. 25 %* erreichen. Die in manchen Fällen starke Schätzungszunahme beruht einmal auf der Tatsache, dass im Verkehrswert der Gastwirtschaftsbetriebe der Wert des Wirtschaftspatentes enthalten ist, ein Umstand, der in der bisherigen Schätzung, in welcher auf den Ertrags- und Realwert abgestellt wurde, nicht zum Ausdruck kam. Zudem wurde bei der Hauptrevision 1949 für die Hotels auf die ertragsschwachen Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre abgestellt, und bei den Wirtschaften im Gebiet der Uhrenindustrie, im Hinblick auf die erwartete nach 1945 eintretende Krise, mit entsprechend herabgesetzten Umsätzen gerechnet.

Von je 100 Wirtschaften und Hotels verzeigen im Kantonsmittel ca. . . . Betriebe eine Schätzungserhöhung von . . . %:

Erhöhung %	Anzahl
0 (oder Rückgang)	10
1 — 10	15
11 — 20	20
21 — 30	20
31 — 40	15
über 40	20

Im Vergleich zum Kantonsmittel ist im Jura sowie in Bern und Biel die Erhöhung grösser, im übrigen Kantonsgebiet kleiner.

d) Industrielle Grundstücke, Anstalten, und öffentliche Bauten

Für diese Grundstücke wird vorerst der Realwert festgesetzt. Dieser ergibt sich aus dem Verkehrswert des Bodens und dem Zustandswert der baulichen Anlagen bei einem Baukostenindex von 170 (1939 = 100).

Ertrags- und Verkehrswert der baulichen Anlagen werden durch die Beurteilung typischer Ertrags- und Verkehrswertfaktoren berücksichtigt.

Die Beurteilung führt zu einem Ansatz von in der Regel 40 bis 80 % des Realwertes. Für das Betriebsareal beträgt der amtliche Wert 60 % (Neubauten 70 %) des festgesetzten Richtpreises.

Für die industriellen Grundstücke erreicht die Schätzungserhöhung im Kantonsdurchschnitt gut 20 %. Sie entspricht demnach der seinerzeit dem Grossen Rat bekanntgegebenen voraussichtlichen Erhöhung von 20 — 25 %.

Im Kantonsmittel erfahren von je 100 Betrieben rund ... Betriebe eine Schätzungserhöhung von ... %.

Erhöhung %	Anzahl
0 (oder Rückgang)	5
1 — 10	20
11 — 20	25
21 — 30	25
31 — 40	15
über 40	10

Im Gebiet der Uhrenindustrie ist die Erhöhung grösser, im übrigen Kantonsgebiet kleiner.

Was sodann die Anstalten und öffentlichen Bauten betrifft, wird ihre Erhöhung im Kantonsmittel ca. 25 % betragen. Die bisherigen amtlichen Werte waren reichlich tief. Auch für diese Grundstücke ist die eingetretene Erhöhung der amtlichen Werte im Einzelfall stark verschieden.

e) Wasserversorgungen

Wasserversorgungsanlagen werden gleich wie öffentliche Bauten bewertet.

Da diese Anlagen im allgemeinen seit der letzten amtlichen Bewertung keine Werterhöhung aufweisen, wurden bei der vorliegenden Hauptrevision die bisherigen amtlichen Werte übernommen.

f) Bahnen

Bahnen (einschliesslich Schwebbahnen) sind ebenfalls nach dem Realwert unter Berücksichtigung des Verkehrs- und Ertragswertes amtlich zu bewerten.

Die Schätzungsergebnisse sind ausserordentlich verschieden. Während gutrentierende Bahnen in der Regel eine wesentliche Erhöhung des amtlichen Wertes erfahren, verzeihen Bahnen mit Betriebsdefiziten ungefähr den bisherigen amtlichen Wert oder sogar einen Rückgang.

4. Wasserkräfte

Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert eingeschätzt unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens (Art. 55 Abs. 2 StG).

Der amtliche Wert pro Brutto-PS wird auf Grund des Zustandes der Werkanlage und des wirtschaftlichen Nutzens pro PS und Jahr festgesetzt.

Für die Wasserkräfte wurde nach Beschluss der kantonalen Schatzungskommission grundsätzlich der bisherige amtliche Wert übernommen. Da bis Ende 1956 die Strompreise keine Erhöhung erfahren haben, die Ausgaben jedoch erheblich gestiegen sind, war eine Schätzungserhöhung nicht gerechtfertigt.

Eine materielle Aenderung ist jedoch insofern eingetreten, als § 22 Abs. 2 des Dekretes eine strengere Abgrenzung der im amtlichen Wert der Wasserkraft enthaltenen Anlagen vorsieht. In diesem sind nur noch die der Erzeugung der Wasserkraft unmittelbar dienenden Anlagen enthalten. Dies bedeutet, dass alle übrigen Anlagen wie Verteilanlagen, Schalhäuser, Freiluftstationen, Werkstätten, Büro-, Reserve- und Lagerräume gesondert wie Fabrikbauten zu bewerten sind.

Die daherige Aenderung bewirkte eine angebrachte Erhöhung des amtlichen Wertes zugunsten der Werkgemeinden, während für die Ufergemeinden der amtliche Wert sich gleichbleibt. Im Gesamten betrachtet nimmt sich die Erhöhung bescheiden aus.

5. Gesamtergebnis

So verschieden wie die Einzelergebnisse, so unterschiedlich ist auch die Erhöhung der amtlichen Werte von Gemeinde zu Gemeinde.

Insgesamt hat die Hauptrevision zur folgenden Erhöhung der amtlichen Werte geführt:

Gesamter amtlicher Wert	in Mio Franken
am 1. Januar 1955	8 645
am 1. Januar 1957	11 550
Erhöhung	2 905
davon Neu- und Umbauten 1955/56 ca.	600
Erhöhung durch Hauptrevision ca.	2 305
	= 26 %

Wie eingangs des vorliegenden Berichtes festgestellt, bezweckte die durchgeführte Hauptrevision eine im Interesse der Steuergerechtigkeit angemessene Anpassung der amtlichen Werte an die veränderten Liegenschaftswerte und nicht die Erzielung vermehrter Steuereinnahmen. Dessenungeachtet erhebt sich die Frage nach der steuerlichen Auswirkung der Hauptrevision. Diese dürfte schätzungsweise ergeben:

	ca. Mio Fr.
Erhöhung des amtlichen Wertes	2 305
davon entfallen auf	
Aktiengesellschaften	220
öffentliche Institutionen	220
nicht vermögensteuerpflichtige natürliche Personen (Nichterreichung der Steuerpflicht)	250
vermögensteuerpflichtige natürliche Personen	1615

Jährlicher Mehrertrag		Mio Fr
Staatssteuer		3,2
Gemeindesteuer		
Vermögenssteuer	3,8	
Liegenschaftsteuer	2,1	5,9
Staats- und Gemeindesteuer zusammen		<u>9,1</u>

Bei einem im Jahre 1956 erreichten Staatssteuerertrag von 143 Mio und einem Gemeindesteuerertrag von 177 Mio, total 320 Mio Franken, ist die Erhöhung von 9,1 Mio Franken angemessen.

6. Auswirkung auf die Steuerleistung

Um festzustellen, wie sich die Steuergesetzrevision vom Jahre 1956 und die Hauptrevision der amtlichen Werte auf die Steuerleistung der natürlichen Personen auswirken, haben wir in den Gemeinden Muri, Rubigen und Lenk je 25 Grundeigentümer beliebig herausgegriffen und für sie die Staats- und Gemeindesteuern pro 1957 ohne und mit der Hauptrevision berechnet.

Gemeinde		Von den	
		25 Grundeigentümern wurden mehrbelastet	minderbelastet
Muri	ohne Hauptrevision	—	25
	mit »	8	17
Rubigen	ohne »	—	25
	mit »	6	19
Lenk	ohne »	—	25
	mit »	10	15

Einsprachen und Rekurse

1. Einsprachen

Nach Art. 116 Abs. 1 StG (Revision 1956) können der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden nun auch gegen jede Verfügung, durch die der amtliche Wert festgesetzt oder berichtigt wird, Einsprache erheben. Die Steuerverwaltung führt die erforderlichen Untersuchungen durch und entscheidet über die Einsprache.

Diese Aenderung gilt indessen erst ab 1957, weshalb gegen die im Jahre 1956 eröffneten amtlichen Werte noch Rekurs zu erheben war. Um die durch die Einführung des Einspracheverfahrens bezweckte Vereinfachung schon bei dieser Hauptrevision anwenden zu können, wurden, im Einvernehmen mit dem Präsidenten der kantonalen Rekurskommission, die Rekurse gegen die im Jahre 1956 eröffneten amtlichen Werte im Einspracheverfahren vorbehandelt, wenn der Rekurrent mit dem Antrag der Steuerverwaltung einverstanden war.

Von den rund 150 000 Grundeigentümern haben 3303 oder 2,2% gegen den neuen amtlichen Wert Rekurs (1956) oder Einsprache (1957) erhoben. Davon entfallen 777 auf landwirtschaftliche und 2526 auf nichtlandwirtschaftliche Grundstücke. Insgesamt 505 Eigentümer (= 15%) verlangten eine Erhöhung und 2798 Eigentümer (= 85%) eine Herabsetzung des amtlichen Wertes.

Bis Ende Januar 1958 waren 3267 Einsprachen entschieden mit folgendem Ergebnis:

	Landwirtschaftliche Grundstücke		Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke		Total	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Abweisung oder Rückzug	222	28	684	28	906	28
Teilweise Gutheissung	317	41	668	27	985	30
Gutheissung	242	31	1134	45	1376	42
Total	781	100	2486	100	3267	100

Bei der grossen Arbeitslast und den nicht immer einfachen Bewertungen waren gelegentlich unzutreffende Schätzungen nicht zu vermeiden; diese wurden im Einspracheverfahren durch teilweise oder volle Gutheissung richtiggestellt. Die beanstandeten amtlichen Werte wurden durchwegs an Ort und Stelle durch drei Schätzer überprüft. Anschliessend wurde den Eigentümern das Ergebnis erläutert, worauf sich diese in über 90% der Fälle mit dem Ergebnis einverstanden erklärten.

Wegen des unvermeidlichen Augenscheines hat das Einspracheverfahren erhebliche Kosten verursacht, die nach Art. 139 Abs. 1 und 2 StG je nach dem Ergebnis vom Staat oder den Eigentümern zu tragen waren. Wurde die Einsprache zahlenmässig oder im Prinzip gutgeheissen, so hatte der Staat die Kosten zu übernehmen, wurde die Einsprache abgewiesen oder zurückgezogen, so trug der Einsprecher die Kosten. Bei teilweiser Gutheissung verfügte die Steuerverwaltung nach freiem Ermessen über die Tragung der Kosten; sie war jedoch allgemein bei der Kostensprechung sehr zurückhaltend. Trotzdem erreichte der Kostenbeitrag der Einsprecher rund 23 000 Franken.

2. Rekurse

Konnte sich der Eigentümer im Falle der Rekurshebung im Jahre 1956 mit dem Antrag der Schätzer nicht einverstanden erklären oder erhob dieser gegen den Einspracheentscheid Rekurs, so hatte die kantonale Rekurskommission über den amtlichen Wert zu entscheiden.

Bis Ende Januar 1958 waren 91 Rekurse an die kantonale Rekurskommission zu überweisen. Das sind rund 3% der entschiedenen 3267 Einsprachen. Wenn auch insgesamt mit ca. 100 Rekursen zu rechnen sein wird, so ist ihre Zahl im Vergleich zu den rund 150 000 Grundeigentümern ausserordentlich klein. Es ist dies ein Beweis dafür, dass

bei der Hauptrevision der amtlichen Werte objektiv vorgegangen wurde und die getroffenen amtlichen Werte nicht übersetzt sind.

Von den vorliegenden 91 Rekursen betreffen 29 landwirtschaftliche Grundstücke, 46 Wohn- und Geschäftshäuser, 4 industrielle Grundstücke und 12 Land in der Uebergangszone. Insgesamt 25 Rekurrenten verlangen eine höhere und 66 Rekurrenten eine tiefere Schätzung.

Ausserdem haben 12 Einsprecher gegen die Kostenverfügung Rekurs erhoben. Von 6 Entscheiden wurden von der kantonalen Rekurskommission

4 Rekurse abgewiesen und 2 teilweise gutgeheissen.

Bern, den 28. Januar 1958.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 4. Februar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
H. Huber

Der Staatsschreiber:
Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 21. Januar 1958

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern erhalten für das Jahr 1958 eine Teuerungszulage.

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:

11 % der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung. Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug;

Fr. 30.— Kopfquote;

Fr. 60.— Familienzulage;

Fr. 60.— für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 13. Februar 1956 eine Kinderzulage gewährt wird.

§ 3. Die Teuerungszulage wird in zwei Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 4. Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden oder bei denen wegen längerer Krankheitsabwesenheit eine Besoldungsreduktion erfolgt, erhalten die Zulage ohne Abzug.

§ 5. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage für die Dauer der Staatsdienstleistung berechnet.

§ 6. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind bei gleichbleibender Anstellung Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April, bzw. 1. Oktober.

§ 7. Die Zulage wird bei der Versicherungskasse nicht versichert.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 21. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 21. Januar 1958

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 11 % der Jahresrente, bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:

für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 390.—

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 320.—

für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 320.—

bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 250.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948, bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

§ 2. Diese Teuerungszulage wird in zwei Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 3. Massgebend für die Ausrichtung der Teuerungszulage sind die am 1. April, bzw. am 1. Oktober geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

§ 4. Die Zulage wird den Rentnern für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1958 gewährt.

§ 5. Die nachstehenden Bestimmungen für die ordentliche Teuerungszulage gelten auch für das Jahr 1958:

- a) § 4 der Dekrete vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hilfskasse, bzw. der Lehrerversicherungskasse unter Vorbehalt der Dekrete vom 1. März 1954 bzw. 13. Mai 1957 über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger und vom 8. September 1954 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.
- b) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949 (Ergänzung).

§ 2 zweiter Satz des vorliegenden Dekretes findet auch auf die ordentlichen Teuerungszulagen Anwendung.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 21. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 21. Januar 1958

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden für das Jahr 1958 eine Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulage besteht aus einer prozentualen Zulage und einer Kopfquote sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 11 ‰, die von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes nichtversicherten 10prozentigen Grundbesoldung gewährt wird;
- b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu eine Kopfquote von Fr. 30.—;
- c) ferner verheiratete Lehrer eine Familienzulage von Fr. 60.—;
- d) und für jedes Kind eine Zulage von Fr. 60.—.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Franken 5.— je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30.—.

§ 3. Die Kopfquote sowie die Familienzulage und die Kinderzulage übernimmt der Staat.

§ 4. Die Zulage von 11 ‰ wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und Kinderzulagen können ihnen bis zum vollen Umfang gewährt werden.

Nichtstaatliche, aber vom Staate anerkannte Spezialschulen, Heime und Anstalten im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten für das Jahr 1958 eine feste Teuerungszulage von Fr. 360.— je Lehrstelle.

§ 5. Die Teuerungszulage wird in zwei Raten Ende Juni und Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.

§ 6. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Jahres wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit berechnet.

§ 7. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. April bzw. 1. Oktober.

Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, 14, 15, 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 21. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Huber

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu einem Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel
zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

(Mai 1958)

I.

Im Kanton Bern sind zurzeit folgende zwei Wohnbauaktionen im Gange:

1. Die *Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten* stützen sich auf den Bundesbeschluss vom 31. Oktober 1951 und die zugehörige bundesrätliche Verordnung vom 17. März 1952. Sie bezwecken, wie aus dem Titel hervorgeht, die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse für minderbemittelte und vorzugsweise kinderreiche Familien der Berggegenden. Es werden Beiträge à fonds perdu gewährt für:

- die Wiederinstandstellung gesundheits- oder baupolizeilich abgesprochener Wohnungen;
- die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Zuführung von Licht und Wasser, Einbau sanitärer Installationen oder Vermehrung der Wohnräume im Verhältnis zur Familiengrösse;
- den Einbau von Wohnungen in unbenützte Gebäude;

— ausnahmsweise auch für Wohnungsneubauten, sofern sie als Ersatz für Wohnungen dienen, die nicht mehr saniert werden können.

Die Bundessubvention beträgt bis zu 25 % der anrechenbaren Kosten, höchstens aber Fr. 4000.— je Wohnung, unter der Voraussetzung, dass der Kanton und die Gemeinde zusammen ebensoviel leisten.

Der Kanton Bern hat sich an der Aktion von Anfang an beteiligt und durch Grossratsbeschluss vom 20. Mai 1952 vorerst einen Kredit von Franken 1 000 000.—, verteilt auf fünf Jahre, bereitgestellt. Die Gemeinden sind zur Festsetzung ihres Anteils je nach ihrer finanziellen Lage in neun Beitragsklassen eingereiht und haben 30—60 % der für die Auslösung der Bundessubvention erforderlichen Kantonsleistung zu übernehmen.

Ueber das Ausmass der Aktion vom 1. Juli 1952 bis 30. April 1958 gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Anzahl Sanierungen	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Zugesicherte Beiträge				
		Bund Fr.	Kanton Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	%
910	10 291 385.—	1 838 505.—	1 038 558.—	803 651.—	3 680 714.—	36 (im Durchschnitt)

Die Sanierungsmassnahmen wirken sich für die Berggegenden sehr wohltätig aus. Sie helfen denjenigen Bevölkerungskreisen, die zur Verbesserung ihrer vielerorts noch primitiven und hygienisch mangelhaften Wohnverhältnisse auf die Unterstützung der öffentlichen Hand ganz besonders angewiesen sind. In nicht wenigen Fällen tragen sie dazu bei, eine drohende Abwanderung von Bergbauernfamilien zu verhindern und bergbäuerliche Existenzen zu erhalten. Da es in der Regel gelingt, im Einzelfall mit relativ geringen Kosten befriedigende Unterkünfte zu schaffen, hält sich der Aufwand in tragbarem Rahmen. Jedenfalls darf festgestellt werden, dass die für diesen Zweck eingesetzten Mittel gut verwendet sind.

Deshalb besteht die Absicht, die ursprünglich nur als vorübergehende Massnahme gedachte Aktion später weiterzuführen. Vorläufig reichen die verfügbaren Kredite beim Bund bis Ende 1959. Durch einen vom Grossen Rat am 22. Mai 1957 bewilligten Zusatzkredit von Fr. 400 000.— für die Jahre 1958 und 1959 ist auch die Beteiligung des Kantons bis zum gleichen Zeitpunkt gesichert.

2. Bei der Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkom-

men handelt es sich, im Gegensatz zur vorgenannten Aktion, um eine rein kantonale Massnahme. Sie wird auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1954 und der zugehörigen Verordnung des Regierungsrates vom 10. Dezember 1954 seit anfangs 1955 durchgeführt. Hier ist die Subventionierung nicht auf das Berggebiet beschränkt, sondern es können grundsätzlich Gesuche aus dem ganzen Kantonsgebiet berücksichtigt werden. Beiträge à fonds perdu werden gewährt für einfache, hygienisch und baulich einwandfreie Wohnbauten, deren jährliche Belastung oder Mietzinse den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner — Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern — angepasst sind. Die Höchstsbeihilfe im Einzelfall beträgt 35 %, einschliesslich Gemeindeanteil, der nach den gleichen Gesichtspunkten wie in der Sanierungsaktion festgelegt wird. Die Dauer des Gesetzes ist auf fünf Jahre, d. h. bis Ende 1959, befristet und die jährlichen Aufwendungen des Staates dürfen den Betrag von Fr. 250 000.— nicht übersteigen.

Das Ausmass der Aktion vom 1. Januar 1955 bis 30. April 1958 geht aus folgenden Zahlen hervor:

Anzahl subventionierte Wohnungen	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Zugesicherte Beiträge			
		Kanton Fr.	Gemeinden Fr.	Total Fr.	%
144	5 407 950.—	754 499.—	664 101.—	1 418 600.—	26,2 (im Durchschnitt)

Auch diese kantonale Massnahme hat sich bewährt. Wenn die Zahl der subventionierten Wohnungen zufolge der Kreditbegrenzung auch bescheiden ist, so konnte doch mancher kinderreichen Familie mit bescheidenem Einkommen zu einer gesunden und für sie finanziell tragbaren Wohnung verholfen werden. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Einfamilienhäuser in ländlichen Gemeinden.

II.

In den letzten Jahren sind im Grossen Rat wiederholt Vorstösse unternommen worden, die auf eine Erweiterung der kantonalen Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues abzielten. Nach Ablehnung verschiedener früherer Begehren stimmte der Grosse Rat in der Novembersession 1956 mit knappem Mehr einer Motion Hauri vom 12. September 1956 zu, die im Hinblick auf die erschwerte Kapitalbeschaffung eine vermehrte staatliche Unterstützung des Baues von Wohnungen mit niedrigen Mietzinsen verlangte. Im Anschluss daran waren Vorarbeiten für die Revision des kantonalen Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen im Gange, als gegen Ende des Jahres 1956 der Bericht der Eidg. Preiskontrollkommission über «Die Förderung des sozialen Wohnungsbaues» erschien, der in seinen Schlussfolgerungen u. a. eine neue Aktion

zur Erstellung billiger Wohnungen mit Beteiligung des Bundes vorschlug. In der Folge wurde bekannt, dass eine entsprechende Vorlage an die eidgenössischen Räte in Vorbereitung sei, was die Volkswirtschaftsdirktion veranlasste, die Abänderung des erwähnten kantonalen Gesetzes vorderhand zurückzustellen, um die in Aussicht genommenen staatlichen Massnahmen auf diejenigen des Bundes ausrichten zu können.

Auf Grund einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 27. Juni 1957, in der die Notwendigkeit zur beschleunigten Erstellung von Wohnungen, die auch für Familien mit bescheidenem Einkommen tragbar sind, einlässlich dargelegt wurde, haben die eidgenössischen Räte am 31. Januar 1958 den *Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues* genehmigt. Die Referendumsfrist ist am 7. Mai 1958 unbenützt abgelaufen, so dass mit dem baldigen Inkrafttreten nach Erlass der nötigen Vollzugsvorschriften gerechnet werden kann. Die vorgesehenen Massnahmen umfassen eine indirekte und eine direkte Bundeshilfe.

Als *indirekte Hilfe* wird vom Bund eine beratende Wohnbaukommission eingesetzt, der es in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Bureau für Wohnungsbau obliegt, alle Anstrengungen zu fördern und zu koordinieren, welche darauf gerichtet sind, die allgemeinen Voraussetzungen für den sozialen Wohnungsbau in technischer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht abzuklären und dauernd

zu verbessern. Von der Tätigkeit dieser zweifellos nützlichen Institution dürften aber spürbare Wirkungen erst auf längere Sicht zu erwarten sein.

Der Bund will aber auch eine *direkte Hilfe* leisten und während vier Jahren die Massnahmen der Kantone zur Schaffung von höchstens 10 000 preisgünstigen Wohnungen finanziell unterstützen. Dies soll auf doppelte Weise geschehen, nämlich durch die Gewährung jährlicher Zuschüsse zur Verbilligung der Mietzinse und durch die Bereitstellung von Kapitalien zur Erleichterung der Finanzierung nach folgenden Grundsätzen:

a) *Verbilligung der Mietzinse*

Um die Erstellung von einfachen, aber soliden und zweckmässigen Wohnungen zu fördern, wird dem Eigentümer für längstens 20 Jahre ein regelmässiger *Beitrag an die Verzinsung des investierten Kapitals* zugesichert. Daran ist die Bedingung geknüpft, dass die Wohnungen während der Dauer der Hilfe zu entsprechend niedrigeren Mietzinsen an Familien mit bescheidenem Einkommen, in erster Linie an solche mit minderjährigen Kindern, abgegeben werden. Im Einzelfall beträgt der jährliche Zuschuss des Bundes bis zu $\frac{2}{3}\%$ der Gesamtaufwendungen für die Erstellung des Wohnbaues (Baukosten, zuzüglich Land, Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten, Bauzinsen und Gebühren), unter der Voraussetzung, dass der Kanton in der Regel einen mindestens doppelt so hohen Anteil, also $1\frac{1}{3}\%$, übernimmt; für finanzschwache Kantone ist ein abweichender Verteiler vorgesehen. Leistungen von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitgebern, Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen können auf den Kantonsanteil angerechnet werden. Die für die Auslösung der Bundeshilfe erforderliche kantonale Mitleistung darf auch in anderer Form erbracht werden, soweit dadurch die Mietzinse oder Eigentümerlasten eine Reduktion im gleichen Umfang und für die gleiche Zeitdauer erfahren wie durch die Ausrichtung von Kapitalzinsen. Die jährlichen Zuschüsse der öffentlichen Hand von insgesamt bis zu 2% der Gesamtinvestitionen ermöglichen eine Verbilligung der Mietzinse oder Eigentümerlasten der Wohnungen bis zu einem Drittel. Der Bund will für diesen Zweck Verpflichtungen bis zum Betrag von höchstens 47 Millionen Franken eingehen.

b) *Kapitalbeschaffung*

Zu dieser Zinsverbilligungsaktion kommt als zweite, davon getrennte Massnahme die Kapitalbeschaffung hinzu. Im Hinblick auf die zufolge der Kreditverknappung aufgetretenen Finanzierungsschwierigkeiten, die nach wie vor nicht behoben sind, wird der Bund bis zu 125 Millionen Franken bereitstellen zur Bewilligung von Darlehen im Ausmasse der zweiten Hypothek. Diese Mittel sollen aber nicht direkt den Bauherren gewährt, sondern den von den Kantonen zu bezeichnenden Finanzinstituten zur Verfügung gestellt werden mit der Auflage, sie zur Finanzierung sozialer Wohnbauten im Sinne

des Bundesbeschlusses zu verwenden. Auf diese Weise schaltet sich der Bund nur solange bei der Kapitalbeschaffung ein, als dies infolge der Verhältnisse auf dem Hypothekenmarkt notwendig ist. Eine zinsverbilligende Wirkung ist damit nicht verbunden, vielmehr sind die Darlehen zu marktüblichen Bedingungen, d. h. um $\frac{1}{4}\%$ höher zu verzinsen als normale 1. Hypotheken für soziale Wohnbauten. Die Tilgung hat innert 30, längstens aber innert 35 Jahren zu erfolgen.

Mit dieser Aktion, die eine Abkehr vom bisherigen System der Subventionen à fonds perdu bedeutet, will der Bund auf Grund der Vorschläge der Eidg. Preiskontrollkommission einen neuen Weg der Wohnbauförderung beschreiten. Diese Lösung hat den Vorteil einer elastischeren Regelung, die eine bessere Anpassung der Hilfe an veränderte Verhältnisse bei den Nutzniessern ermöglicht. Sind nämlich die Voraussetzungen für eine Verbilligung nicht mehr erfüllt, so kann die weitere Ausrichtung von Zinszuschüssen ganz oder teilweise eingestellt werden, wogegen bei den einmalig zum voraus geleisteten Subventionen in solchen Fällen das oft langwierige und unbeliebte Rückfordernungsverfahren einsetzen muss. Die neue Form der finanziellen Unterstützung ist auch insofern zu begrüssen, als sich die Leistungen der öffentlichen Hand in kleineren Raten auf einen längeren Zeitraum verteilen, während es sich bei den Beiträgen à fonds perdu stets um einmalige, verhältnismässig grosse Aufwendungen handelte. Diese bessere Verteilung der Belastung dürfte sich namentlich für kleinere Gemeinden vorteilhaft auswirken. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass sich die Geschäftsabwicklung beim System der teilweisen Uebernahme der Kapitalzinse über 20 Jahre erstreckt; während dieser Zeit sind die Zuschüsse halbjährlich auszubezahlen, nach periodischer Ueberprüfung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der begünstigten Mieter bzw. Eigenheimbesitzer. Dies erfordert einen nicht unerheblichen administrativen Aufwand, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass auch bei der Subventionierung à fonds perdu die Geschäfte mit der einmaligen Auszahlung nicht endgültig erledigt sind, sondern — wie die Erfahrung zeigt — immer wieder aufgegriffen werden müssen.

III.

Die Frage, ob sich der Staat an der neuen Aktion des Bundes beteiligen will, ist grundsätzlich schon bei der Behandlung der Motion König in der Novembersession 1957 des Grossen Rates bejaht worden. Der Sprecher des Regierungsrates stellte damals die Vorbereitung einer entsprechenden kantonalen Vorlage nach Annahme des Bundesbeschlusses in Aussicht.

Die Erwägungen, die den Bund angesichts der Entwicklung der Wohnungsmarktlage zu erneuten Massnahmen veranlassten, treffen in gleicher Weise auch für unsern Kanton zu. Trotz reger Bautätigkeit in den vergangenen Jahren konnte der Wohnungsmangel nicht behoben werden, sondern hat sich vielerorts noch verschärft. Die steigenden Baukosten und Landpreise führten zu einer ständi-

gen Verteuerung der erstellten Neuwohnungen, deren Mietzinse namentlich für grössere Familien mit bescheidenem Einkommen kaum mehr tragbar sind. Der soziale Wohnungsbau, der zusehends vermehrte Anstrengungen auf organisatorischem und technischem Gebiet erfordert, vermochte in Zeiten äusserster Anspannung der Kapazität auf die Wohnbauproduzenten und das Baugewerbe nicht besonders anziehend zu wirken. Zuzug dieser Erscheinungen, wie auch durch den Abbruch älterer Wohnhäuser, vor allem in den Städten, verringerte sich das Angebot an preisgünstigen Wohnungen, während gleichzeitig die Nachfrage zugenommen hat, nicht zuletzt auch aus soziologischen Gründen, wie die starke Vermehrung der Heiraten und infolgedessen das Ansteigen des Wohnungsbedarfes auch in einfacheren Kreisen. Nicht ausser Acht zu lassen ist ferner die erhöhte Zuwanderung von Arbeitskräften in grössere und mittlere Ortschaften mit wachsender industrieller und gewerblicher Entwicklung.

Ueber die Wohnungsproduktion und den Leerwohnungsbestand in unserem Kanton während der letzten Jahre geben die nachfolgenden, vom Kantonalen Statistischen Bureau ermittelten Zahlen Aufschluss:

Neu erstellte Wohnungen

Jahr	Gemeinden mit mehr als	Gemeinden mit 1000 bis	Gemeinden mit weniger	Total
	2000 Ein- wohnern	2000 Ein- wohnern	als 1000 Ein- wohnern	
1951	3902	446	401	4749
1952	3034	432	522	3988
1953	3101	427	437	3965
1954	4283	510	329	5122
1955	4712	607	481	5800
1956	4278	576	451	5305
1957	4177	560	497	5234

Leerwohnungsbestand

(in den 83 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern)

Jahr	absolut	in % des jeweiligen
		Wohnungsbestandes
1950	916	0,63
1951	631	0,41
1952	296	0,19
1953	328	0,21
1954	477	0,29
1955	724	0,43
1956	796	0,47
1957	461	0,26

Daraus geht hervor, dass die Wohnungsproduktion in den vergangenen Jahren wohl ein beträchtliches Ausmass erreichte, der Leerwohnungsbestand dagegen ungenügend blieb. Die Stadt Bern verzeichnete z. B. am 1. Dezember 1957 nur noch 57, die Stadt Biel gar nur 5 leerstehende Wohnungen, was 0,1 % bzw. 0,027 % des Bestandes entspricht.

Eine Besserung ist leider in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, da sich in der Wohnbautätigkeit gegenüber dem Vorjahr eine deutlich rückläufige

Tendenz abzeichnet, vor allem als Folge der eingetretenen Verknappung auf dem Kapitalmarkt, die sich auf die Finanzierung der Projekte erschwerend auswirkt. Nach der eidgenössischen Baustatistik war nicht nur die Zahl der Ende 1957 im Bau befindlichen Wohnungen wesentlich geringer als vor Jahresfrist, sondern auch die erteilten Baubewilligungen weisen eine recht erhebliche Abnahme auf. Auf Grund dieser beiden Feststellungen, die zur Beurteilung des künftigen Wohnungsangebotes massgebend sind, wird gesamtschweizerisch für 1958 mit einem Rückgang der neuerstellten Wohnungen um ca. 25 % gerechnet.

Zur Normalisierung des Wohnungsmarktes bedarf es ausgeglichener Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage, und zwar nicht nur zahlenmässig, sondern auch in bezug auf die verschiedenen Wohnungs- und Mietzinskategorien. Dass die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise, angesichts der dargelegten Entwicklung sowie der steigenden Baukosten und damit der Mietzinse, vom Wohnungsmangel am härtesten betroffen werden, dürfte wohl unbestritten sein. Die Bereitstellung neuer, preiswerter Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen unter Mithilfe der öffentlichen Hand kann zweifellos zur Entlastung der angespannten Situation wesentlich beitragen. Eine Beteiligung des Kantons Bern an der vom Bund beschlossenen Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues scheint daher geboten, was die Schaffung der entsprechenden rechtlichen und finanziellen Grundlage bedingt.

IV.

Nach dem Bundesbeschluss ist eine angemessene Verteilung der Bundeshilfe auf die Kantone nach den bestehenden Bedürfnissen anzustreben. Auf Grund von vorläufigen Berechnungen des Eidg. Bureaus für Wohnungsbau kann damit gerechnet werden, dass von den 10 000 im Rahmen der Aktion innert vier Jahren zu schaffenden Wohnungen ein Sechstel auf den Kanton Bern entfällt. Dies ergibt einen Anteil von rund 1650 Wohnungen oder etwas über 400 Wohnungen pro Jahr, wofür Bundeshilfe im Betrag von insgesamt rund 7,25 Millionen Franken in Aussicht steht (Total der Zinszuschüsse während 20 Jahren). Um diese Bundeshilfe auszulösen, bedarf es, wie bereits dargelegt, einer kantonalen Gegenleistung in mindestens doppelter Höhe.

Im Interesse einer möglichst einfachen Durchführung der Aktion erscheint es angezeigt, sich dem neuen System des Bundes anzuschliessen und die kantonale Hilfe in der gleichen Form zu erbringen, d. h. durch die Gewährung periodischer Kapitalzinszuschüsse während höchstens 20 Jahren. Da die Bekämpfung der Wohnungsnot in erster Linie eine kommunale Aufgabe ist, wird die Unterstützung nach bisherigem Brauch davon abhängig gemacht, dass sich auch die Gemeinden an den vorgesehenen Massnahmen beteiligen und ihre Beiträge in der gleichen Form leisten wie Kanton und Bund. Dem Grundsatz nach haben sie gesamthaft die Hälfte der kantonalen Aufwendungen zu übernehmen, wobei indessen fünf verschiedene Beitragsklassen mit einer Staffelung des Gemeindeanteils von 40

bis 60 % vorgesehen sind, um dem Gedanken des Finanzausgleiches Rechnung zu tragen.

Für die Verbilligungszuschüsse wären somit vom Staat und von den bernischen Gemeinden je rund 7,25 Millionen Franken aufzuwenden, verteilt auf 20 Jahre. Es empfiehlt sich jedoch, den kantonalen Kredit höher anzusetzen, weil verschiedene Unsicherheitsfaktoren bestehen, welche die Abschätzung des genauen Finanzbedarfes im gegenwärtigen Zeitpunkt erschweren. So ist zum vorneherein noch ungewiss, für Wohnungen welcher Grösse (3-, 4- oder 5-Zimmerwohnungen) die Zuschüsse vor allem anbegehrt werden, und in welchem Ausmass innerhalb der Höchstansätze die Wohnungen im Durchschnitt zu verbilligen sind, um zwischen Einkommen und Mietzinsbelastung eine vernünftige Relation zu schaffen. Ferner ist mit einer weiteren Steigerung der Baukosten im Laufe der vier Aktionsjahre zu rechnen und auch das Verhältnis zwischen Staats- und Gemeindeleistungen kann Schwankungen unterliegen, je nachdem ob sich mehr finanzstarke oder finanzschwache Gemeinden beteiligen. Endlich ist nicht zu übersehen, dass die vom Bund den Kantonen zugeteilten Wohnungs- und Kreditquoten nur provisorischen Charakter haben und eine nachträgliche Erhöhung nicht ausgeschlossen ist, falls einzelne Kantone von den gebotenen Möglichkeiten nicht oder nicht in vollem Umfange Gebrauch machen sollten. Aus allen diesen Gründen scheint es ratsam, eine gewisse Reserve vorzusehen und den kantonalen Finanzbedarf auf insgesamt 8,8 Millionen Franken zu veranschlagen, was einer jährlichen Leistung von Fr. 440 000.— entspricht.

Keine finanzielle Belastung erwächst dem Kanton und den Gemeinden dagegen aus dem zweiten

Teil der Bundeshilfe, nämlich der Kapitalbeschaffung für die restliche Finanzierung der Wohnbauten. Der Kanton hat lediglich ein Finanzinstitut mit Staatsgarantie zu bezeichnen, durch dessen Vermittlung die zweckgebundenen Bundesdarlehen zu gewähren sind. Es ist in Aussicht genommen, mit dieser Aufgabe die Hypothekarkasse des Kantons Bern zu betrauen.

V.

Wenn sich der Kanton in der vorgesehenen Weise an der Aktion des Bundes beteiligt, besteht keine Notwendigkeit, eigene materiell-rechtliche Vorschriften aufzustellen, weil auf die bundesrechtliche Regelung abgestellt werden kann. Gestützt auf eine Vernehmlassung der Justizdirektion gelangte der Regierungsrat zur Auffassung, für die Durchführung der Massnahmen im Sinne des Bundesbeschlusses sei nicht ein Gesetz erforderlich, sondern ausreichende Grundlage bilde ein Volksbeschluss über die Bereitstellung der finanziellen Mittel.

Auf Grund vorstehender Darlegungen empfehlen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den beiliegenden Volksbeschluss zur Annahme.

Bern, den 28. Mai 1958.

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Gnägi

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 6. Juni/5. August und 30. Juni 1958

**Volksbeschluss
über die Bereitstellung
finanzieller Mittel zur Förderung
des sozialen Wohnungsbaues**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und die zugehörigen Vollzugsvorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Staat beteiligt sich an der Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Sinne des Bundesbeschlusses. Er unterstützt während höchstens vier Jahren die Bestrebungen der Gemeinden, das Angebot an einfachen, soliden und zweckmässigen Wohnungen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu vermehren.
2. Die Hilfe besteht in der Ausrichtung jährlicher Zuschüsse an die Kapitalzinse von insgesamt höchstens 2 % der für die Wohnungserstellung notwendigen Gesamtinvestitionen. Diese Zuschüsse, an die der Bund ein Drittel und der Kanton zwei Drittel leistet, werden zur Verbilligung der Mietzinse an die Eigentümer der Wohnbauten während der Dauer von höchstens 20 Jahren ausbezahlt.
Die Bewilligung eines Zuschusses durch den Staat setzt in jedem Einzelfall die Zusicherung einer hälftigen Bundesleistung voraus.
3. Die Gemeinde des Bauortes hat einen Anteil von 40 % bis 60 % der zur Auslösung der Bundeshilfe erforderlichen kantonalen Leistung zu übernehmen. Zur Festsetzung ihres Anteils werden die Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrer Gesamtsteueranlage in den Jahren 1951—1957 in fünf Beitragsklassen eingeteilt.
Der Pflichtanteil der Gemeinden ist in gleicher Weise wie die Zuschüsse von Bund und Kanton als jährliche Barleistung an die Kapitalzinse zu erbringen.

4. Die durch den Staat auf Grund dieses Beschlusses eingegangenen Gesamtverpflichtungen dürfen den Betrag von 8,8 Millionen Franken nicht übersteigen.
Die jährlichen Aufwendungen sind in den Voranschlag aufzunehmen. In einem Rechnungsjahr nicht beanspruchte Beträge werden zurückgestellt.
5. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.
6. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1959 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Juni/5. August 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

**Der Präsident:
Siegenthaler**

**Der Staatsschreiber:
Schneider**

Bern, den 30. Juni 1958.

Im Namen der Kommission,

**Der Präsident:
Fr. Lehner**

Antrag des Regierungsrates

vom 15. August 1958

Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. 11. 1952 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziffer 14 und Art. 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. November 1952 wird durch folgenden § 4^{bis} ergänzt:

§ 4^{bis}. Die Universitätsverwaltung wird durch den Universitätsverwalter geleitet. Des weitern bestehen die Stellen eines technischen Adjunkten und eines administrativen Adjunkten.

II.

Das Dekret vom 4. März 1895 betr. die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule wird aufgehoben.

III.

Die vorstehende Dekretsergänzung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 15. August 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Giovanoli

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates
vom 15. April 1958

Dekret
betreffend den Ausbau der
Staatsanwaltschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 84 Abs. 2 des Gesetzes
über die Gerichtsorganisation in der Fassung des
Gesetzes vom 10. Februar 1952 über den Ausbau
der Rechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für das ganze Kantonsgebiet wird ein stell-
vertretender Prokurator eingesetzt.

Amtssitz und Geschäftskreis werden von der
Anklagekammer bestimmt.

§ 2. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1959 in
Kraft.

Bern, den 15. April 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Aufnahme von Anleihen auf Grund des Grossratsbeschlusses vom 19. Februar 1958

(August 1958)

Mit Beschluss vom 19. Februar 1958 hat der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigt, ein Darlehen des AHV-Fonds von Fr. 20 Millionen zu marktmässigen Bedingungen zu beziehen und ferner Fr. 40 Millionen durch öffentliche Anleihen, Kassa-Obligationen oder Darlehen mit einer Laufzeit von 10—15 Jahren zu marktmässigen Bedingungen zu beschaffen. Der Regierungsrat wurde beauftragt, dem Grossen Rat jeweils in der nächstfolgenden Session über die getätigten Operationen Bericht zu erstatten.

In Ausführung dieses Auftrages orientieren wir nachstehend über die auf Grund des eingangs erwähnten Grossratsbeschlusses bisher durchgeführten Geldaufnahmen.

1. Der Regierungsrat hat am 1. April 1958 Kassa-Obligationen des Kantons Bern im Gesamtbetrag von Fr. 20 000 000.— zu folgenden Bedingungen ausgegeben:

Laufzeit: 8 Jahre, d. h. feste Fälligkeit am 1. April 1966.

Zinssatz: 4 % im Jahr.

Zinsfälligkeit: jährlich am 1. April, erstmals am 1. April 1959.

Emissionspreis: 100 % zuzüglich 0,48 % halber Titelstempel.

Stückelung:

310 Titel zu Fr. 50 000.— = Fr. 15 500 000.—

25 Titel zu Fr. 20 000.— = Fr. 500 000.—

800 Titel zu Fr. 5 000.— = Fr. 4 000 000.—

Total Fr. 20 000 000.—

Die Ausgabe dieser Kassa-Obligationen wurde durch das private Bankinstitut J. Vontobel & Co. in Zürich gegen eine Kommission von $\frac{1}{2}$ % vermittelt. Die vorgenannten Bedingungen können für die damaligen Kapitalmarktverhältnisse als sehr günstig bezeichnet werden. Zu jener Zeit waren am öffentlichen Anleihensmarkt Zinssätze von $4\frac{1}{2}$ % bis $4\frac{1}{4}$ % üblich.

Die Kassa-Obligationen wurden zur Hauptsache von Bankinstituten, Versicherungsgesellschaften und Industrieunternehmungen übernommen. Als Zahlstelle wurde die Kantonalbank von Bern eingesetzt.

2. Für das im Grossratsbeschluss vom 19. Februar 1958 erwähnte Darlehen des Ausgleichs-

fonds der AHV im Betrage von Fr. 20 000 000.— konnten mit der Zentralen Ausgleichsstelle folgende Bedingungen vereinbart werden:

Kurs: 100 %.

Auszahlung: Fr. 10 000 000.— Wert 31. Juli 1958,
Fr. 10 000 000.— Wert 31. August 1958.

Zinssatz: $3\frac{3}{4}$ % im Jahr, zahlbar halbjährlich am
31. Januar und 31. Juli.

Laufzeit: 15 Jahre.

Rückzahlung: zum Nennwert am 31. Juli 1973.

Diese Bedingungen, die der Verwaltungsrat des Ausgleichsfonds der AHV in laufender Anpassung an die Kapitalmarktlage Ende Juni dieses Jahres offeriert hat, können als angemessen bezeichnet werden.

3. Mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschende grosse Flüssigkeit des Geldmarktes, die es den Staatsbanken ermöglicht, die laufenden Kreditbedürfnisse des Staates bis auf weiteres ohne Schwierigkeit zu befriedigen, empfiehlt es sich, von weitergehenden Anlehensaufnahmen vorläufig abzusehen. Der Regierungsrat gedenkt deshalb, von der im Grossratsbeschluss vom 19. Februar 1958 enthaltenen Ermächtigung, weitere Franken 20 Millionen durch öffentliche Anleihen, Kassa-Obligationen oder Darlehen zu beschaffen, in

nächster Zeit nicht Gebrauch zu machen. Je nach der künftigen Entwicklung der Geld- und Kapitalmarktverhältnisse wird darüber zu befinden sein, ob sich allenfalls im kommenden Jahr eine neue Geldaufnahme rechtfertigt.

Bern, den 12. August 1958.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den
Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 19. August 1958.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler
Der Staatsschreiber:
Schneider

Antrag des Regierungsrates
vom 19. August 1958

Proposition du Conseil-exécutif
du 19 août 1958

Nachkredite
für das Jahr 1957

Credits supplémentaires
pour l'année 1957

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Le Grand Conseil du canton de Berne,

auf den Antrag des Regierungsrates,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

beschliesst:

arrête:

I.

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 28. Januar 1958 folgende Nachkredite für das Jahr 1957 bewilligt hat:

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 28 janvier 1958, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1957:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
10 <i>Allgemeine Verwaltung</i>			10 <i>Administration générale</i>
1000 <i>Grosser Rat</i>			1000 <i>Grand Conseil</i>
612 <i>Besoldungen</i>	25 350.—	1 606.90	612 <i>Traitements</i>
800 <i>Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten</i>	147 000.—	4 403.10	800 <i>Frais de bureau, d'impression et de reliure</i>
1005 <i>Ständeräte</i>			1005 <i>Députation au Conseil des Etats</i>
601 <i>Taggelder und Entschädigungen</i>	7 400.—	3 217.—	601 <i>Jetons de présence et indemnités aux députés au Conseil des Etats</i>
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>			12 <i>Administration judiciaire</i>
1200 <i>Obergericht</i>			1200 <i>Cour suprême</i>
850 <i>Kosten in Zivilsachen</i>	15 000.—	7 000.—	850 <i>Frais en affaires civiles</i>
<i>Bedingt durch die Zunahme der kostenlosen Zivilprozesse gegen die Eidg. Militärversicherung, gemäss Verordnung vom 20. De- zember 1949</i>			<i>Découle de l'augmentation des procès civils en affaires d'assu- rance militaire dont la procé- dure est gratuite en vertu de l'ordonnance du 20 décembre 1949</i>
1205 <i>Richterämter</i>			1205 <i>Tribunaux de district</i>
851 <i>Kosten in Strafsachen</i>	520 000.—	26 000.—	851 <i>Frais en affaires pénales</i>
<i>Bei der Budgetierung wurde zu stark auf das günstige Rech-</i>			<i>La supputation est intervenue en tenant compte dans une trop</i>
<i>Uebertrag</i>		42 227.—	<i>A reporter</i>

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		42 227.—	Report
nungsergebnis 1955 geachtet und der Posten zu klein einge- setzt			forte mesure du favorable résul- tat du compte de 1955 et le mon- tant prévu n'a pas été suffisant
13 Volkswirtschaftsdirektion			13 Direction de l'économie publique
1305 Amt für berufliche Ausbildung			1305 Office de la formation profes- sionnelle
940 1 Staatsbeiträge an andere Be- rufs- und Fachschulen und Kur- se Beitrag an Verein für ein CVJM-Lehrlingshaus Bern (z. L. Fonds zur Förderung der Be- rufsbildung VA 020)	15 000.—	2 000.—	940 1 Subventions de l'Etat en faveur d'autres écoles professionnelles et cours Subside à la Sté « CVJM » pour un foyer des apprentis à Berne (à charge du Fonds pour la for- mation professionnelle, VF 020)
1310 Arbeitsamt			1310 Office du travail
801 PTT-Gebühren	10 500.—	1 500.—	801 Taxes des PTT
1335/36 Technikum Biel			1335/36 Technicum de Bienne
1335 Technikum			1335 Technicum
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Instrumenten, Appara- ten und Werkzeugen	27 000.—	1 300.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments, d'appa- reils et d'outils
791 Materialien, Chemikalien . . .	3 900.—	1 300.—	791 Matériaux et produits chimiques
797 Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse	7 500.—	2 000.—	797 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	20 000.—	8 500.—	822 Nettoyage, chauffage, électrici- té, gaz et eau
940 Stipendien	5 500.—	1 175.—	940 Bourses
1336 Angegliederte Fachschulen			1336 Ecoles professionnelles annexes
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Instrumenten, Appara- ten und Werkzeugen	27 000.—	2 200.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments, d'appa- reils et d'outils
791 Betriebsmittel und Rohstoffe .	80 000.—	7 900.—	791 Moyens d'exploitation
797 Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse	10 000.—	2 650.—	797 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
820 Mietzinse	1 350.—	2 560.—	820 Loyers
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	30 000.—	1 100.—	822 Nettoyage, chauffage, électrici- té, gaz et eau
Uebertrag		76 412.—	A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1957	1957		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		76 412.—		Report
14	<i>Sanitätsdirektion</i>			14	<i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400	<i>Sekretariat</i>			1400	<i>Secrétariat</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	8 100.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	1 000.—	428.20	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études
1405	<i>Frauenspital</i>			1405	<i>Maternité cantonale</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	3 500.—	6 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
820	Mietzinse an Dritte	1 560.—	600.—	820	Loyers à des tiers
1410/12	<i>Heil- und Pflegeanstalt Waldau</i>			1410/12	<i>Maison de santé Waldau</i>
1410	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1410	<i>Exploitation de l'établissement</i>
641	Unfallversicherung	350.—	66.—	641	Assurance contre les accidents
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	24 400.—	5 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
899	Verschiedene Verwaltungskosten	1 900.—	430.—	899	Autres frais d'administration
1412	<i>Landwirtschaft</i>			1412	<i>Agriculture</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen	12 000.—	2 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils
771	Unterhalt der Mobilien	9 500.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier
820	Pachtzinse an Dritte	7 700.—	216.50	820	Fermages à des tiers
1420/22	<i>Heil- und Pflegeanstalt Bellelay</i>			1420/22	<i>Maison de santé Bellelay</i>
1420	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1420	<i>Exploitation de l'établissement</i>
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen	6 000.—	3 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten	95 000.—	7 000.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements
771	Unterhalt der Mobilien	12 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier
	Uebertrag		111 152.70		A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		111 152.70	Report
792 1 Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	75 000.—	7 000.—	792 1 Médicaments, matériel de pan- sement et autres besoins médi- caux
820 Pachtzinse an Dritte	2 400.—	500.—	820 Fermage versé à des tiers
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	155 000.—	13 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électrici- té, gaz et eau
899 Verschiedene Verwaltungskosten	4 000.—	1 000.—	899 Autres frais d'administration
1421 Gewerbe			1421 Métiers
860 Produktionsausgaben	45 000.—	7 000.—	860 Dépenses en vue de la production
16 Polizeidirektion			16 Direction de la police
1605 Polizeikommando			1605 Corps de police
810 Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten	100 000.—	19 500.—	810 Indemnités journalières, frais de déplacement et frais de déménagement
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	32 000.—	4 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électrici- té, gaz et eau
893 Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien	42 000.—	12 000.—	893 Primes d'assurance (responsabi- lité civile et objets)
1635/37 Strafanstalt Thorberg			1635/37 Pénitencier Thorberg
1635 Anstaltsbetrieb			1635 Exploitation de l'établissement
612 Besoldungen	211 450.—	11 050.—	612 Traitements
755 Pekulien	38 000.—	7 000.—	755 Pécules
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	50 000.—	2 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électrici- té, gaz et eau
1636 Gewerbe			1636 Métiers
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	23 000.—	3 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électrici- té, gaz et eau
1637 Landwirtschaft			1637 Agriculture
612 Besoldungen	145 000.—	3 078.—	612 Traitements
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Werkzeugen	12 000.—	3 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'outils
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	13 000.—	3 500.—	822 Nettoyage, chauffage, électrici- té, gaz et eau
Uebertrag		207 780.70	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957 Fr.	1957 Fr.	
Uebertrag		207 780.70	Report
1655/57 <i>Erziehungsanstalt Tessenberg</i>			1655/57 <i>Maison d'éducation Montagne de Diesse</i>
1655 <i>Anstaltsbetrieb</i>			1655 <i>Exploitation de l'établissement</i>
754 Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen	6 000.—	1 000.—	754 Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les internés
761 Nahrung	122 000.—	16 100.—	761 Nourriture
1657 <i>Landwirtschaft</i>			1657 <i>Agriculture</i>
860 Produktionsausgaben	128 000.—	18 500.—	860 Dépenses en vue de la production
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction publique</i>
2000/02 <i>Sekretariat</i>			2000/02 <i>Secrétariat</i>
2000 <i>Verwaltung</i>			2000 <i>Administration</i>
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	6 500.—	550.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
561 Einlage in privatrechtlichen Fonds	—.—	2 498.25	561 Versement au fonds de la fortune du droit privé
2001 <i>Mittelschulen</i>			2001 <i>Ecoles moyennes</i>
626 Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft	45 000.—	320.—	626 Gratifications pour années de service au corps enseignant
656 2 Weiterbildung der Lehrer: Studienaufenthalte	4 000.—	1 000.—	656 2 Développem. professionnel des instituteurs: Séjours d'études
2002 <i>Primarschulen</i>			2002 <i>Ecoles primaires</i>
626 Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft	100 000.—	1 180.—	626 Gratifications pour années de service aux membres du corps enseignant
2005/07 <i>Universität, Botanisches Institut und Tierspital</i>			2005/07 <i>Université, Institut botanique et Hôpital vétérinaire</i>
2005 <i>Universität</i>			2005 <i>Université</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen Anschaffung von Apparaten und andern Einrichtungsgegenständen für die Universitätskinderklinik	280 000.—	28 497.60	770 1 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Acquisition d'appareils et d'objets pour les installations de la Clinique des maladies infantiles de l'Université
771 1 Unterhalt der Mobilien	46 000.—	50.—	771 1 Entretien du mobilier
Uebertrag		277 476.55	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		277 476.55	Report
791 1 Materialien und Chemikalien .	228 000.—	872.60	791 1 Matériaux et produits chimiques
797 1 Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und an- dere Unterrichtsbedürfnisse	173 000.—	564.—	797 1 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement
801 1 PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben	54 000.—	15.80	801 1 Taxes des PTT et frais de trans- port
940 4 Staatsbeitrag an das Jennerspital	171 000.—	3 199.90	940 4 Subvention de l'Etat à l'Hôpital Jenner
2035 <i>Haushaltungslehrerinnen- seminar Bern</i>			2035 <i>Ecole normale ménagère Berne</i>
801 PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben	2 200.—	600.—	801 Taxes des PTT et frais de trans- port
860 Produktionsausgaben für den Garten	2 000.—	290.55	860 Dépenses en vue de la produc- tion du jardin
21 <i>Baudirektion</i>			21 <i>Direction des travaux publics</i>
2100 <i>Sekretariat</i>			2100 <i>Secrétariat</i>
790 Aufwand für staatseigene Mo- torfahrzeuge	32 000.—	8 000.—	790 Service des automobiles
2110 <i>Tiefbauamt</i>			2110 <i>Service des ponts et chaussées</i>
630 Leibgedinge	—.—	4 800.—	630 Pensions de retraite
722 Wasserwirtschaft	10 000.—	6 000.—	722 Aménagement des eaux
820 Mietzinse	28 000.—	5 000.—	820 Loyers
23 <i>Forstdirektion</i>			23 <i>Direction des forêts</i>
2300 <i>Sekretariat</i>			2300 <i>Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . .	5 000.—	2 292.10	770 Acquisition de mobilier
797 Bücher, Karten, Zeitungen und Zeitschriften	1 000.—	546.80	797 Livres, cartes, revues et jour- naux
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	12 000.—	1 200.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
2305 <i>Forstinspektorat und Kreisforst- ämter</i>			2305 <i>Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement</i>
797 Bücher, Karten und Zeitschrif- ten	1 500.—	600.—	797 Livres, cartes et revues
800 Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten	3 000.—	1 500.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
820 Mietzinse der Kreisforstämter .	13 800.—	504.25	820 Loyers
Uebertrag		313 462.55	A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires		
		1957 Fr.	1957 Fr.		
Uebertrag			313 462.55	Report	
2310	<i>Staatsforstverwaltung</i>			2310	<i>Administration des forêts domaniales</i>
640	Krankenversicherung	30 000.—	10 509.70	640	Assurance-maladie
647	Arbeitgeberbeitrag an die Prämien der Arbeitslosenkassen	—.—	1 376.40	647	Cotisations d'employeurs aux primes des caisses de chômage
650	Ferienentschädigung an Waldarbeiter Prozentuale Zunahme der Löhne sowie Wegfall des Minimums	60 000.—	25 898.25	650	Indemnités de vacance aux ouvriers forestiers Relèvement des salaires et suppression du minimum
704	Unterhalt der Gebäude	31 000.—	3 130.15	704	Entretien des bâtiments
705	Neu- und Umbauten	41 000.—	812.90	705	Constructions nouvelles et transformations
741	Vermessungs- und Vermarkungskosten Bedingt durch die Revision des Staatswirtschaftsplanes	4 000.—	10 042.75	741	Frais de mensuration et d'abonnement Découpe de la révision du plan d'aménagement des forêts domaniales
747	Gemeindesteuern	61 000.—	3 853.84	747	Impôts communaux
770	Anschaffung von Maschinen und Werkzeugen	35 000.—	5 803.80	770	Acquisition de machines et d'outils
820	Pachtzinse	2 500.—	411.10	820	Fermages
899	Verschiedene Verwaltungskosten und Beiträge an Verbände	6 000.—	1 614.80	899	Autres frais d'administration et subsides à des associations
24	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24	<i>Direction de l'agriculture</i>
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen	42 400.—	5 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
2425/27	<i>Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal</i>			2425/27	<i>Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal</i>
2425	<i>Landwirtschaftliche Schule</i>			2425	<i>Ecole d'agriculture</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	22 000.—	4 700.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2426	<i>Haushaltungsschule</i>			2426	<i>Ecole ménagère</i>
791	Materialien und Chemikalien	9 000.—	1 100.—	791	Matériaux et produits chimiques
2427	<i>Landwirtschaft</i>			2427	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien	4 000.—	800.—	771	Entretien du mobilier
820	Pachtzinse an Dritte	1 200.—	460.—	820	Fermages à des tiers
860	Produktionsausgaben	59 000.—	12 500.—	860	Dépenses en vue de la production
Uebertrag			401 476.24	A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		401 476.24	Report
2430/32 <i>Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg</i>			2430/32 <i>Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont</i>
2432 <i>Landwirtschaft</i>			2432 <i>Agriculture</i>
860 Produktionsausgaben	45 000.—	10 000.—	860 Dépenses en vue de la production
2445/46 <i>Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg</i>			2445/46 <i>Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg</i>
2445 <i>Schule</i>			2445 <i>Ecole</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	8 000.—	765.—	770 1 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
2446 <i>Landwirtschaft</i>			2446 <i>Agriculture</i>
771 Unterhalt der Mobilien	3 500.—	300.—	771 Entretien du mobilier
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	3 000.—	1 200.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
860 Produktionsausgaben	33 000.—	7 400.—	860 Dépenses en vue de la production
2447 <i>Kantonale Zentralstelle zur Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung</i>			2447 <i>Office central cantonal pour l'encouragement de l'arboriculture et de l'utilisation des fruits</i>
800 Büroauslagen und Druckkosten	1 500.—	600.—	800 Frais de bureau et d'impression
25 <i>Fürsorgedirektion</i>			25 <i>Direction des œuvres sociales</i>
2525/26 <i>Knabenerziehungsheim Landorf</i>			2525/26 <i>Foyer d'éducation pour garçons Landorf</i>
2525 <i>Heimbetrieb</i>			2525 <i>Exploitation du foyer</i>
761 Nahrung	56 937.—	2 500.—	761 Nourriture
771 Unterhalt der Mobilien	2 000.—	250.—	771 Entretien du mobilier
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	17 000.—	500.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
2526 <i>Landwirtschaft</i>			2526 <i>Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	5 000.—	1 256.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
860 Produktionsausgaben	44 000.—	4 500.—	860 Dépenses en vue de la production
Total		430 747.24	Total

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
14 <i>Sanitätsdirektion</i>			14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>
1410/12 <i>Heil- und Pflgeanstalt Waldau</i>			1410/12 <i>Maison de santé Waldau</i>
1410 <i>Anstaltsbetrieb</i>			1410 <i>Exploitation de l'établissement</i>
792 Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Preiserhöhung auf Medikamenten, vermehrte Verwendung neuer teurer Arzneimittel	133 200.—	35 000.—	792 Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Augmentation des prix des médicaments et utilisation de nouveaux produits pharmaceutique d'un coût élevé
822 Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhung auf Kohle und Koks. Mehrankauf von 15 t Kohle und Koks, Ankauf von 8 t Oel für das neue Laboratoriumsgebäude	290 000.—	43 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des prix des combustibles. Acquisition suppl. de 15 t de charbon et de coke et acquisition de 8 t de mazout pour le nouveau bâtiment des laboratoires
21 <i>Baudirektion</i>			21 <i>Direction des travaux publics</i>
2110 <i>Tiefbauamt</i>			2110 <i>Service des ponts et chaussées</i>
721 1 Juragewässerkorrektion: . . . Unterhalt Vermehrter Unterhalt	100 000.—	32 000.—	721 1 Correction des eaux du Jura: Entretien Plus importants travaux d'entretien
23 <i>Forstdirektion</i>			23 <i>Direction des forêts</i>
2300 <i>Sekretariat</i>			2300 <i>Secrétariat</i>
937 Staatsbeiträge an Gemeinden für Aufforstungs- und Wegprojekte Es wurden mehr Projekte abgerechnet als vorgesehen	130 000.—	108 628.80	937 Subvention de l'Etat aux communes pour les projets de culture forestière et de chemins Augmentation du nombre des décomptes de projets
2305 <i>Forstinspektorat und Kreisforstämter</i>			2305 <i>Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement</i>
612 Besoldungen der Forstmeister, Kreisoberförster, Forstadjunkte und Unterförster 1 Forstadjunkt mehr, Einreihung verschiedener Bannwarte als Unterförster	536 648.—	33 950.60	612 Traitements des conservateurs des forêts, des inspecteurs des forêts, des adjoints forestiers et des gardes-forestiers 1 adjoint-forestier en plus, promotion de divers gardes-forestiers à la fonction de garde-chef
			A reporter
	Uebertrag	252 579.40	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1957	1957	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		252 579.40	Report
2310 Staatsforstverwaltung			2310 Administration des forêts do- maniales
744 Rüstlöhne und Transportkosten	900 000.—	193 662.30	744 Frais de façonnage et de trans- port
Mehreinnahmen unter Konto 312 1			Recettes en plus sous Compte 312 1
745 2 Kosten für Weganlagen . . .	750 000.—	63 139.25	745 2 Frais pour construction de chemins
Bedingt durch nicht aufschieb- bare Arbeiten			Découle de l'exécution de tra- vaux qui ne pouvaient être ren- voyés
<i>Total</i>		<u>509 380.95</u>	<i>Total</i>
 <i>Zusammenzug</i>			
<i>Kategorie I, Kenntnisnahme . .</i>		430 747.24	<i>Récapitulation</i>
<i>Kategorie II, Bewilligung . .</i>		509 380.95	<i>Catégorie I, information</i>
<i>Total</i>		<u>940 128.19</u>	<i>Catégorie II, allocation</i>
			<i>Total</i>

III.

Die vom Regierungsrat bewilligten und durch die Staatsrechnung 1957 ausgewiesenen Nachkredite für das Jahr 1957 werden, soweit sie nicht bereits Gegenstand früherer Sonderbeschlüsse waren (Grossrats-Sammelbeschlüsse vom 13. Mai 1957, 16. September 1957, 12. November 1957 und 19. Februar 1958, sowie Einzelbeschlüsse vom 18., 25. und 26. Februar 1957, 13., 14., 15., 20. und 21. Mai 1957, 2., 3., 11., 16. und 17. September 1957 und 18. November 1957, im Sinne von Art. 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

III.

En vertu de l'article 29 de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil prend acte des dépassements de crédits accordés par le Conseil-exécutif et énoncés au Compte d'Etat de l'exercice 1957 et il les approuve en application des paragr. 2 et 4 de l'art. 29 précité, en tant qu'ils n'ont pas déjà fait l'objet de décisions spéciales antérieures (arrêtés collectifs du Grand Conseil des 13 mai 1957, 16 septembre 1957, 12 novembre 1957, 19 février 1958 et arrêtés spéciaux des 18, 25 et 26 février 1957, 13, 14, 15, 20 et 21 mai 1957, 2, 3, 11, 16 et 17 septembre 1957 et 18 novembre 1957).

IV.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat pro 1957 noch folgende Nachsubvention gewährt hat:

IV.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué, concernant encore l'année 1957, la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherter Beitrag Subvention allouée	Nachsubvention Subvention complémentaire	
	Fr.	Fr.	
Ergänzungsbeitrag an die devisierten Kosten für die Führung der Kanalisa- tion des Lehrerwohnhauses in Ober-	48 768.—	2 304.—	Subvention complémentaire pour les frais du raccordement projeté de la canalisation du logement pour le corps
Uebertrag		<u>2 304.—</u>	A reporter

	Zugesicherter Beitrag Subvention allouée	Nachsubvention Subvention complémentaire	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		2 304.—	Report
önz in den Strang der zu erstellen- den Gemeindekanalisation, GRB vom 12. September 1956 (z. L. Konto 2000 939 1).			enseignant d'Oberönz à la canalisation communale qui sera aménagée. AGC du 12 septembre 1956 (à charge du Compte 2000 939 1).
Total		<u>2 304.—</u>	Total

Bern, den 8. August 1958.

Berne, le 8 août 1958.

**Der Finanzdirektor:
Siegenthaler**

**Le Directeur des finances:
Siegenthaler**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den
Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis
au Grand Conseil.

Bern, den 19. August 1958.

Berne, le 19 août 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Siegenthaler

Der Staatsschreiber:
Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,

Le président:
Siegenthaler

Le chancelier:
Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 19. August 1958

Proposition du Conseil-exécutif

du 19 août 1958

**Nachkredite
für das Jahr 1958**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 23. Juli 1958 folgende Nachkredite für das Jahr 1958 bewilligt hat:

	Voranschlag Budget	
	1958	
	Fr.	
11 Präsidualverwaltung		
1105 Staatskanzlei		
820 Mietzinse	—.—	
12 Gerichtsverwaltung		
1200 Obergericht		
801 PTT-Gebühren	14 000.—	
Einrichtung einer Lautsprecher- anlage im Geschworenengerichtssaal im Amthaus Bern		
1210 Staatsanwaltschaft		
770 Anschaffung von Mobilien . .	3 600.—	
Neumöblierung des Büros des Staatsanwaltes Jenzer im Amt- haus Bern		
13 Volkswirtschaftsdirektion		
1300 Sekretariat		
945 1 Staatsbeiträge an die Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	54 000.—	
Rückerstattung durch den Fonds zur Förderung des Gastwirt- schaftsgewerbes VA 020		
Uebertrag		

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1958**

Le Grand Conseil du canton de Berne,

sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

I.

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 23 juillet 1958, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1958:

	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1958	
	Fr.	
11 Section présidentielle		
1105 Chancellerie de l'Etat		
820 Loyers	840.—	
12 Administration judiciaire		
1200 Cour suprême		
801 Taxes des PTT	4 444.80	
Installation d'un haut-parleur dans la salle des assises de la préfecture de Berne		
1210 Ministère public		
770 Acquisition de mobilier	5 600.—	
Nouveau mobilier pour le bu- reau du procureur d'arrondisse- ment Jenzer dans le bâtiment de la préfecture de Berne		
13 Direction de l'économie publique		
1300 Secrétariat		
945 1 Subventions de l'Etat pour l'en- couragement du commerce et de l'industrie en général	5 000.—	
Restitution par le Fonds pour le développement de l'industrie des auberges, VF 020		
A reporter		
	15 884.80	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1958	1958	
	Fr.	Fr.	
	Uebertrag	15 884.80	Report
1305	<i>Amt für berufliche Ausbildung</i>		1305 <i>Office de la formation professionnelle</i>
940 3	Berufliche Stipendien	130 000.—	940 3 Bourses professionnelles
940 3	do.		940 3 id.
		4 500.—	
1320/21	<i>Amt für Gewerbeförderung</i>		1320/21 <i>Office pour le développement de l'artisanat</i>
1320	<i>Gewerbemuseum und keramische Fachschule</i>		1320 <i>Musée des arts et métiers et Ecole céramique</i>
899	Verschiedene Verwaltungskosten	400.—	899 Autres frais d'administration
1325	<i>Chemisches Laboratorium</i>		1325 <i>Laboratoire de chimie</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Zur Erneuerung der optischen Ausrüstung	2 500.—	770 Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Renouvellement des instruments d'optique
1331	<i>Zentralstelle für Kriegswirtschaft</i>		1331 <i>Office central pour l'économie de guerre</i>
612	Besoldungen	—.—	612 Traitements
799	Verschiedene Sachausgaben . .	—.—	799 Autres dépenses
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	400.—	800 Frais du bureau, d'impression et de reliure
810	Taggelder und Reiseauslagen .	—.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
830	Entschädigungen für Dritte für besondere Dienstleistungen	—.—	830 Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
14	<i>Sanitätsdirektion</i>		14 <i>Direction des affaires sanitaires</i>
1400	<i>Sekretariat</i>		1400 <i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien . . Anschaffung einer Schreibmaschine und eines Aktenschrankes	1 150.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition d'une machine à écrire et d'une armoire à dossiers
793	Kosten für allgemeine Sanitätsvorkehrungen Ausmerzung der Radioaktivität von Zisternenwasser	—.—	793 Frais pour mesures générales d'hygiène publique Elimination de la radioactivité dans l'eau des citernes
944 7	Sonstige Beiträge	84 330.—	944 7 Autres subventions
	Uebertrag		A reporter
		51 462.80	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1958	1958	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		51 462.80	Report
944 7 Sonstige Beiträge		10 000.—	944 7 Autres subventions
Erhöhung des Staatsbeitrages pro 1958 an die Beratungs- und Hilfsstelle für die Behandlung von Geschwulstkranken im In- selspital von Fr. 5 000.— auf Fr. 15 000.—			Augmentation du subside de l'Etat à l'office d'orientation et d'aide pour le traitement de per- sonnes atteintes de tumeurs de fr. 5000.— à fr. 15 000.—
944 9 Beiträge zur Bekämpfung der Rheumakrankheiten	66 000.—	7 660.—	944 9 Subventions pour la lutte contre les affections rhumatismales
949 10 Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler	127 015.—	646.—	949 10 Subsidés de constructions aux hôpitaux de district et à d'au- tres hôpitaux
<i>1410/12 Heil- und Pflegeanstalt Waldau</i>			<i>1410/12 Maison de santé Waldau</i>
<i>1410 Anstaltsbetrieb</i>			<i>1410 Exploitation de l'établissement</i>
810 Taggelder und Reiseauslagen	4 500.—	1 200.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
<i>1412 Landwirtschaft</i>			<i>1412 Agriculture</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Werkzeugen Anschaffung von 2 Traktoren so- wie von Zusatzgeräten	12 000.—	25 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'outils Acquisition de deux tracteurs avec engins complémentaires
<i>15 Justizdirektion</i>			<i>15 Direction de la justice</i>
<i>1515 Grundbuchämter</i>			<i>1515 Bureaux du registre foncier</i>
771 Unterhalt der Mobilien . . . Rückverlegung des Grundbuch- amtes Nidau in das umgebaute Schloss	4 500.—	2 000.—	771 Entretien du mobilier Réinstallation du bureau du re- gistre foncier de Nidau dans les locaux du château
799 Verschiedene Sachausgaben . . Gleiche Erklärung wie bei Kon- to 771	700.—	500.—	799 Autres dépenses Même observation que s. Cpte. 771
801 PTT-Gebühren Gleiche Erklärung wie bei Kon- to 771	8 000.—	800.—	801 Taxes des PTT Même observation que s. Cpte. 771
<i>16 Polizeidirektion</i>			<i>16 Direction de la police</i>
<i>1605 Polizeikommando</i>			<i>1605 Corps de police</i>
704 Unterhalt der Landjäger-Woh- nungen und Installationen Ausbau bestehender Lokalitäten in der Polizei-Hauptwache De- lémont in Fotolabor und Ar- beitsraum	5 000.—	1 500.—	704 Entretien des logements et ins- tallations Aménagement d'un laboratoire de photographie et d'un local de travail dans des locaux du corps de garde de la police à Delémont
Uebertrag		100 768.80	A reporter

	Voranschlag Budget 1958 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1958 Fr.	
		100 768.80	Report
1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>			1620 <i>Office de la circulation routière</i>
602 Taggelder und Reiseentschädigung an die Mitglieder staatlicher Kommissionen Fahrlehrerprüfungskommission	—.—	1 200.—	602 Indemnités journalières et frais de déplacement des membres des commissions de l'Etat Commission experts pour maîtres de conduite
1625 <i>Expertenbüro für Motorfahrzeuge</i>			1625 <i>Bureau des experts pour les véhicules à moteur</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Werkzeugen	12 400.—	4 260.—	770 Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils
1650/52 <i>Arbeitsanstalt St. Johannsen</i>			1650/52 <i>Maison de travail St-Jean</i>
1650 <i>Anstaltsbetrieb</i>			1650 <i>Exploitation de l'établissement</i>
704 Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Ankauf und Einrichtung eines neuen Heizkessels im Zellenbau	16 000.—	3 600.—	704 Entretien des bâtiments Acquisition et installation d'une nouvelle chaudière pour le chauffage du bâtiment des cellules
1655/57 <i>Erziehungsanstalt Tessenberg</i>			1655/57 <i>Maison d'éducation Montagne de Diesse</i>
1655 <i>Anstaltsbetrieb</i>			1655 <i>Exploitation de l'établissement</i>
810 Taggelder und Reiseauslagen .	1 200.—	2 000.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
899 Verschiedene Verwaltungskosten Entschädigung an Otto von Landten, Angestellter PTT, Alterswil, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht	2 500.—	3 000.—	899 Autres frais d'administration Indemnités à Otto von Landten, employé des PTT à Alterswil, sans reconnaissance d'une obligation légale
18 <i>Domänendirektion</i>			18 <i>Direction de domaines</i>
1800 <i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1800 <i>Administration des domaines</i>
749 Ankauf von Domänen	—.—	4 600.—	749 Acquisition de domaines
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1900 <i>Sekretariat</i>			1900 <i>Secrétariat</i>
893 Sachversicherungsprämien . .	57 000.—	8 703.30	893 Primes d'assurance (objets)
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction publique</i>
2000 <i>Sekretariat</i>			2000 <i>Secrétariat</i>
831 Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien	2 000.—	8 000.—	831 Indemnités à des tiers pour expertises et études
			A reporter
Uebertrag		136 132.10	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1958	1958	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		136 132.10	Report
Statistik über die Abgelegeneit der Schulorte sowie über den Einsatz von Seminarschülern im Schuldienst			Statistique relative à l'éloignement des localités ayant des écoles ainsi qu'à l'engagement de normaliens pour la tenue de classes
941 401 Historisches Museum . . . Erhöhung der TZ	153 200.—	2 710.—	941 401 Musée historique Relèvement des allocations de renchérissement
941 419 Kunsthalle Bern Defizitgarantie	10 000.—	3 330.—	941 419 Kunsthalle Berne Garantie du déficit
2005 <i>Universität</i>			2005 <i>Université</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen Anschaffung von 13 Mietinstrumentarien für das Zahnärztliche Institut	320 000.—	24 310.—	770 1 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition de 13 troussees d'instruments par l'Institut de médecine dentaires, troussees qui sont louées aux étudiants
770 1 dito Mehrkosten des Teleskops für die Zweigsternwarte Zimmerwald		25 000.—	770 1 idem Frais suppl. pour le télescope de l'observatoire de Zimmerwald
820 1 Mietzinse Vorübergehende Unterbringung von Abteilungen der Universität	29 928.—	6 335.—	820 1 Loyers Locaux temporaires pour diverses divisions de l'Université
2006 <i>Botanisches Institut und Botanischer Garten</i>			2006 <i>Institut de botanique et Jardin botanique</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen Betrag wurde irrtümlicherweise im Budget 1958 nicht aufgenommen, obschon ein Volksbeschluss bestand vom 3. März 1957 über die Ausgabe von Fr. 118 000.—. Dem Grossen Rat wird hiermit von dieser Budgetnachtragung Kenntnis gegeben	10 500.—	118 000.—	770 1 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Par mégarde, le montant n'a pas été porté au Budget de 1958, bien que le crédit de fr. 118 000.— ait été ouvert par l'arrêté populaire du 3 mars 1957. Il est donné connaissance au Grand Conseil, par la présente observation, de ce complément budgétaire
2010 <i>Unterseminar Hofwil</i>			2010 <i>Ecole normale Berne-Hofwil, Section inférieure à Hofwil</i>
771 Unterhalt der Mobilien . . .	2 000.—	650.—	771 Entretien du mobilier
820 Mietzinse	—.—	1 800.—	820 Loyers
830 Entschädigungen an Prüfungsexperten	850.—	265.—	830 Indemnités aux experts d'exams
Uebertrag		318 532.10	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1958	1958	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		318 532.10	Report
2030 Seminar Delsberg			2030 Ecole normale Delémont
704 Unterhalt der Gebäude . . .	2 000.—	2 000.—	704 Entretien des bâtiments
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen	6 000.—	1 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
771 Unterhalt der Mobilien . . .	3 000.—	3 000.—	771 Entretien du mobilier
799 Verschiedene Sachausgaben . .	750.—	500.—	799 Autres dépenses
2040 Sprachheilschule Münchenbuchsee			2040 Ecole thérapeutique vocale Münchenbuchsee
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung einer Küchenmaschine	7 500.—	4 270.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Acquisition d'une machine de cuisine
2045 Lehrmittelverlag			2045 Librairie de l'Etat
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	3 000.—	1 000.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure
21 Baudirektion			21 Direction des travaux publics
2110 Tiefbauamt			2110 Service des ponts et chaussées
721 Juragewässerkorrektion 1 Unterhalt	100 000.—	28 000.—	721 Correction des eaux du Jura 1 Entretien Réparations extraordinaires au barrage de Port
770 Anschaffung von Mobilien . .	165 000.—	4 202.—	770 Acquisition de mobilier
22 Eisenbahndirektion			22 Direction des Chemins de fer
2200 Sekretariat und Eisenbahnabteilung			2200 Secrétariat et Division des chemins de fer
770 Anschaffung von Mobilien . .	1 200.—	320.—	770 Acquisition de mobilier
23 Forstdirektion			23 Direction des forêts
2310 Staatsforstverwaltung			2310 Administration des forêts domaniales
749 Ankauf von Forsten	1 000.—	2 000.—	749 Acquisition de forêts
dito		1 134.—	idem
dito		27 000.—	idem
Erwerb der Liegenschaft «Oberes Bergli» (Gemeinde Rüscheegg)			Acquisition de la domaine «Oberes Bergli» (commune Rüscheegg)
Uebertrag		392 958.10	A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1958	1958		
		Fr.	Fr.		
	Uebertrag		392 958.10		Report
2320	<i>Jagdverwaltung</i>			2320	<i>Administration de la chasse</i>
705	Neu- und Umbauten von Wild- schutzhütten Erstellung eines Materialschup- pens in der Fisch- und Wild- zuchtanstalt Eichholz	6 000.—	1 900.—	705	Constructions nouvelles et trans- formations de cabanes pour la protection du gibier Construction d'une remise à ma- tériel à l'établissement de pisci- culture et d'élevage de gibier de Eichholz
2325	<i>Fischereiverwaltung</i>			2325	<i>Administration de la pêche</i>
705	Neu- und Umbauten von Fisch- zuchtanlagen Gleiche Erklärung wie unter Konto 2320 705. Betrag geht zu Lasten des Fischereifonds	12 000.—	5 700.—	705	Constructions nouvelles et trans- formations d'établissements de pisciculture Même observation que s. Cpte. 2320 705. Montant à charge du Fonds de la pêche
705	ditto Erstellung einer Teichanlage in Kandersteg. Betrag geht zu La- sten des Fischereifonds		3 000.—	705	idem Aménagement d'un étang à Kandersteg. La dépense est à charge du Fonds de la pêche
800	Büroauslagen, Druck- und Buch- binderkosten 30 000 Ausweishüllen für Fi- schereipatente, zu Lasten Fi- schereifonds	3 000.—	7 650.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure 30 000 étuis pour les permis de pêche. La dépense est à charge du Fonds de la pêche
832	Rechtskosten Leistung eines Beitrages der Forstdirektion an die Kosten des Rechtsstreites zwischen der Burggemeinde Brislach und J. Anklin. Der Beitrag geht ebenfalls zu Lasten des Fische- reifonds	500.—	2 500.—	832	Frais judiciaires Versement d'une contribution de la Direction des forêts pour les frais du litige entre la com- mune bourgeoise de Brislach et J. Anklin. Cette dépense est à charge du Fonds de la pêche
24	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24	<i>Direction de l'agriculture</i>
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen	50 700.—	2 222.—	830	Indemnités à des tiers pour pres- tations spéciales
947 10	Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirt- schaft im allgemeinen	89 000.—	8 000.—	947 10	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'agriculture en général
947 10	ditto Ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädig- ten Weinbauern		18 056.70	947 10	idem Mesures extraordinaires en fa- veur des viticulteurs ayant su- bi des dommages causés par le gel
947 10	ditto Rindviehausmerzaktion		15 000.—	947 10	idem Action d'élimination de bovins
	Uebertrag		456 986.80		A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1958	1958	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		456 986.80	Report
2445/46 Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg			2445/46 Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg
2446 Landwirtschaft			2446 Agriculture
771 Unterhalt der Mobilien . . . Reparatur des Fuderaufzuges	3 000.—	1 650.—	771 Entretien du mobilier Réparation d'un monte-foin
25 Fürsorgedirektion			25 Direction des œuvres sociales
2500 Sekretariat			2500 Secrétariat
949 20 Verschiedene Baubeiträge . . . Verschiedene sanitäre Verbes- serungen im Altersheim Lenk	1 427 106.—	2 120.—	949 20 Divers subsides de construction Amélioration des installations sanitaires de l'asile des vieil- lards de la Lenk
2515/16 Knabenerziehungsheim Aarwangen			2515/16 Foyer d'éducation pour gar- çons Aarwangen
2515 Heimbetrieb			2515 Exploitation du Foyer
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Geräten und Werkzeu- gen Anschaffung von Schulmobiliar	3 200.—	2 932.40	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Acquisition de mobilier scolaire
2525/26 Knabenerziehungsheim Landorf			2525/26 Foyer d'éducation pour garçons Landorf
2525 Heimbetrieb			2525 Exploitation du foyer
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Geräten und Werkzeu- gen Anschaffung von 2 neuen Kipp- kesseln	3 900.—	9 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Acquisition de deux nouvelles chaudières basculantes
2540/41 Mädchenerziehungsheim Kehrsatz			2540/41 Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz
2540 Heimbetrieb			2540 Exploitation du Foyer
704 Unterhalt der Gebäude . . .	600.—	565.55	704 Entretien des bâtiments
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Geräten und Werkzeu- gen	3 000.—	2 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils
2541 Landwirtschaft			2541 Agriculture
704 Unterhalt der Wirtschaftsge- bäude	1 000.—	299.30	704 Entretien des bâtiments agri- coles
Uebertrag		475 554.05	A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1958	1958	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		475 554.05	Report
2545/46 <i>Mädchenerziehungsheim Loveresse</i>			2545/46 <i>Foyer d'éducation pour filles Loveresse</i>
2545 <i>Heimbetrieb</i>			2545 <i>Exploitation du Foyer</i>
770 <i>Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen</i>	7 300.—	1 000.—	770 <i>Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils</i>
2550 <i>Ferienheim Rotbad</i>			2550 <i>Foyer de vacances Rotbad</i>
704 1 <i>Unterhalt der Gebäude . . . Erstellung von zwei Stallanbauten und Reparaturarbeiten an zwei Weidscheunen, Abbruch von zwei Weidscheunen und Erstellung eines Schweinestalles und einer Umzäunung beim neuen Spiel- und Turnplatz</i>	4 000.—	27 190.—	704 1 <i>Entretien des bâtiments Construction de deux annexes à l'étable et travaux de réparation de deux fenils de pâturage. Démolition de deux fenils de pâturage, construction d'une porcherie et aménagement d'une clôture près de la place de gymnastique et de jeux</i>
27 <i>Kirchendirektion</i>			27 <i>Direction des cultes</i>
2702 <i>Römischkatholische Kirche</i>			2702 <i>Eglise catholique romaine</i>
653 <i>Holzentschädigungen</i>	14 000.—	288.—	653 <i>Indemnités de chauffage</i>
<i>Total</i>		<u>504 032.05</u>	<i>Total</i>

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1958	1958
	Fr.	Fr.
16 <i>Polizeidirektion</i>		
1620 <i>Strassenverkehrsamt</i>		
799 3 <i>Uebrige Sachausgaben Nachkredit, der durch Mehreinnahmen gedeckt ist. Druck der Broschüre «Sepp und Suri in der Stadt»</i>	45 000.—	32 000.—
17 <i>Militärdirektion</i>		
1700 <i>Sekretariat</i>		
936 <i>Zivilschutz; Staatsbeiträge an Kurse und Material</i>	60 000.—	50 000.—
Uebertrag		<u>82 000.—</u>

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

16 <i>Direction de la police</i>
1620 <i>Office de la circulation routière</i>
799 3 <i>Dépenses diverses Crédit suppl. couvert par des recettes en plus. Impression de la brochure « Pierre et Toby à la ville »</i>
17 <i>Direction des affaires militaires</i>
1700 <i>Secrétariat</i>
936 <i>Protection civile; Subventions de l'Etat pour des cours et matériaux</i>
A reporter

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires	
	1958	1958	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		82 000.—	Report
Zusätzlicher Betrag für Materialneuanschaffungen und -Auffrischungen			Montant complémentaire pour acquisition et remise en état de matériel
19 <i>Finanzdirektion</i>			19 <i>Direction des finances</i>
1900 <i>Sekretariat</i>			1900 <i>Secrétariat</i>
945 Staatsbeiträge an Dritte, . . . Volkswirtschaft Ankauf von weiteren 500 Aktien der «Swissair» zum Kurse von Fr. 350.— nominell	2 800.—	175 000.—	945 Subventions de l'Etat, économie public Acquisition de 500 nouvelles actions de la « Swissair » d'une valeur nom. de fr. 350.—
945 dito Uebernahme von 300 Stammaktien zu nominell Fr. 500.— und 1000 Prioritätsaktien zu nominell Fr. 100.— der «Grosse Schanze AG.» in Bern		250 000.—	945 idem Souscription de 300 actions de première émission d'une valeur nom. de fr. 500.— et de 1000 actions prioritaires d'une valeur nom. de fr. 100.— de la « Grosse Schanze AG. » à Berne
20 <i>Erziehungsdirektion</i>			20 <i>Direction de l'instruction publique</i>
2001 <i>Mittelschulen</i>			2001 <i>Ecoles moyennes</i>
620 Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der höheren Mittelschulen Unterricht für eine vierte Seminaristenklasse	2 300 000.—	50 000.—	620 Part de l'Etat aux traitements des maîtres aux écoles moyennes supérieures Pour le corps enseignant d'une quatrième classe de normaliens
22 <i>Eisenbahndirektion</i>			22 <i>Direction des Chemins de fer</i>
2200 <i>Sekretariat und Eisenbahnabteilung</i>			2200 <i>Secrétariat et Division des chemins de fer</i>
945 70 Sanierungsbeiträge an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen Technische Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn (LJB). Der bewilligte Nachkredit ist als Teilleistung aus dem Staatskredit von Fr. 800 000.— gemäss Grossratsbeschluss vom 15. Mai 1957 zu betrachten	1 090 000.—	250 000.—	945 70 Subsidies d'assainissement aux entreprises ferroviaires et de navigation Assainissement technique du chemin de fer Langenthal—Jura (LJB). Le crédit suppl. accordé doit être considéré comme prestation partielle imputée sur le crédit cantonal de francs 800 000.— ouvert par l'arrêté du Grand Conseil du 15 mai 57
<i>Total</i>		<u>807 000.—</u>	<i>Total</i>
<i>Zusammenzug</i>			<i>Récapitulation</i>
<i>Kategorie I, Kenntnisnahme . . .</i>		504 032.05	<i>Catégorie I, information</i>
<i>Kategorie II, Bewilligung . . .</i>		<u>807 000.—</u>	<i>Catégorie II, allocation</i>
<i>Total</i>		<u>1 311 032.05</u>	<i>Total</i>

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 23. Juli 1958 folgende *Nachsubventionen* gewährt hat:

III.

En application, par analogie, de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 23 juillet 1958 les *subventions complémentaires* suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Mehrkosten für den Bau einer neuen Scheune der <i>Verpflegungsanstalt Dettenbühl</i> . GRB. vom 25. Februar 1957 (z. L. Konto 2500 949 10). Der Betrag wird vom Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zurückerstattet.	180 340.—	9 425.—	Frais suppl. pour la construction d'une nouvelle grange à l' <i>asile de Dettenbühl</i> , AGC. du 25 février 1957 (à charge du Compte 2500 949 10). Le montant sera restitué par le Fonds de secours pour hôpitaux et établissements de charité.
Kosten für die Erstellung eines <i>Pausen- und Spielplatzes beim Schulhausneubau in Roche d'Or</i> (im Neubauprojekt war kein solcher Platz vorgesehen). GRB. vom 16. Mai 1956 (z. L. Konto 2000 939 1).	135 338.—	25 178.—	Frais de l'aménagement d'une <i>place de gymnastique et de jeux près de la nouvelle école de Roche d'Or</i> (l'aménagement de cette place n'était pas prévu dans le projet de la construction de cette école). AGC. du 16 mai 1956 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten für den Bau eines <i>Lehrerwohnhauses in Le Noirmont</i> infolge schlechten Baugrundes. GRB. vom 17. November 1954 (z. L. Konto 2000 939 1)	88 065.—	4 775.—	Frais suppl. pour la construction d'une <i>maison d'école pour le corps enseignant au Noirmont</i> (Fondations spéciales vu la mauvaise nature du terrain à bâtir). AGC. du 17 novembre 1954 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten infolge der erforderlichen Ergänzungsarbeiten in der <i>Schulküche der Gemeinde Gondiswil</i> . GRB. vom 20. Mai 1957 (z. L. Konto 2000 939 1).	266 471.—	4 080.—	Frais suppl. pour travaux complémentaires nécessaires dans la <i>cuisine scolaire de la commune de Gondiswil</i> . AGC. du 20 mai 1957 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten infolge der Vorschriften über die Abwasserreinigung, des <i>Entwässerungsprojektes der Flurgensenschaft Wynau</i> . GRB. vom 11. September 1956 (z. L. Konto 2410 947 1).	199 500.—	30 000.—	Frais suppl. découlant de l'observation des nouvelles prescriptions sur l'épurement des eaux pour la réalisation du <i>projet de drainages du syndicat d'améliorations foncières de Wynau</i> . AGC. du 11 septembre 1956 (à charge du Compte 2410 947 1).
Mehrkosten infolge Einbau besserer Böden in der neuen <i>Turnhalle in Brügg</i> . GRB. vom 14. November 1956 (z. L. Konto 2000 939 1).	138 148.50	3 262.50	Frais suppl. par suite du choix d'une meilleur matériel pour les planchers de la <i>halle de gymnastique de Brügg</i> . AGC. du 14 novembre 1956 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten bei der <i>Erneuerung des Schulhauses in Vicques</i> , zufolge Einbaues einer Oelheizung an Stelle der bisherigen Holzfeuerung, neue Douchenanlagen usw. und zufolge Lohn- und Materialpreis-Aufschlägen. GRB. vom 7. September 1955 (z. L. Konto 2000 939 1).	68 340.—	7 805.—	Frais suppl. pour la <i>rénovation de la maison d'école de Vicques</i> ; installation du chauffage au mazout en remplacement du chauffage au bois, installation de nouvelles douches, etc. ainsi qu'augmentation des salaires et des prix des matériaux. AGC. du 7 septembre 1955 (à charge du Compte 2000 939 1).
	Uebertrag	84 525.50	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		84 525.50	Report
Mehrkosten beim Umbau des <i>Schulhauses Gsteig b. Gstaad</i> zufolge verlangter Mehrarbeiten durch das Schulinspektorat und zufolge Teuerungsaufschlag laut Baukostenindex. GRB. vom 24. November 1955 (z. L. Konto 2000 939 1).	45 363.—	3 374.80	Frais suppl. pour la transformation de la <i>maison d'école de Gsteig p. Gstaad</i> ; travaux complémentaires exigés par l'inspecteur des écoles et suppl. de renchérissement selon l'indice des prix de la construction. AGC. du 24 novembre 1955 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten infolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen beim <i>Schulhausneubau Meinisberg</i> . GRB. vom 7. September 1955 (z. L. Konto 2000 939 1).	300 507.—	2 880.—	Frais suppl. par suite de l'augmentation des salaires et des prix des matériaux pour la <i>construction de la nouvelle école de Meinisberg</i> . AGC. du 7 septembre 1955 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten beim Bau des <i>Sekundarschulhauses in Bellelay</i> zufolge ungünstiger Bodenverhältnisse, Einrichtung einer besseren Beleuchtung und Anschaffung eines grösseren Heizöltankes. GRB. vom 7. September 1955 (z. L. Konto 2000 939 1).	123 007.—	17 973.—	Frais suppl. pour la construction de la nouvelle <i>maison d'école secondaire de Bellelay</i> ; mauvaise nature du terrain à bâtir, installation d'un meilleur éclairage et acquisition d'un réservoir à mazout de plus grandes dimensions. AGC. du 7 septembre 1955 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten beim Bau des <i>Primarschulhauses in Mannried</i> (Gemeinde Zweisimmen) zufolge Lohn- und Materialpreisaufschlägen. GRB. vom 12. September 1956 (z. L. Konto 2000 939 1).	116 173.—	3 169.40	Frais suppl. pour la construction de la <i>maison d'école primaire de Mannried</i> , commune de Zweisimmen; augmentation des salaires et des prix des matériaux. AGC. du 12 septembre 1956 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten beim Bau des <i>Primarschulhauses Niederhünigen</i> zufolge Materialpreiserhöhungen. GRB. vom 3. Mai 1955 (z. L. Konto 2000 939 1).	301 972.—	10 118.50	Frais suppl. pour la construction de l' <i>école primaire de Niederhünigen</i> ; augmentation des prix des matériaux. AGC. du 3 mai 1955 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten beim Bau des <i>Schulpavillons zum bestehenden Schulhaus Kirchbühl in Steffisburg</i> zufolge Baukostenverteuerung während der Bauzeit und vermehrter Umgebungsarbeiten. GRB. vom 7. September 1955 (z. L. Konto 2000 939 1).	34 431.—	3 509.75	Frais suppl. pour la construction du <i>pavillon scolaire à proximité de la maison d'école de Steffisburg</i> ; renchérissement des prix de la construction au cours des travaux et plus importants travaux d'aménagement des abords. AGC. du 7 septembre 1955 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten für die Erstellung einer <i>Wasserversorgung zum Primarschulhaus- und Lehrerwohnhaus-Neubau in der Arnisäge</i> (Gemeinde Arni). GRB. vom 11. September 1957 (z. L. Konto 2000 939 1)	482 424.—	23 982.—	Frais suppl. pour l' <i>alimentation en eau de la nouvelle école primaire et de la maison d'habitation du corps enseignant à Arnisäge</i> (commune d'Arni). AGC. du 11 septembre 1957 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten für den Ausbau und die Oberflächenbehandlung der <i>Gemeindestrasse Vauffelin—Romont</i> zufolge Erstellung eines <i>Asphaltbelages</i> und <i>Verstärkung des Unterbaues</i> . GRB. vom 14. Mai 1957 (z. L. Konto 2110 939)	66 000.—	30 000.—	Frais suppl. pour l'aménagement et le traitement superficiel de la <i>route communale Vauffelin—Romont</i> , par suite du choix d'un <i>revêtement en asphalte</i> et du <i>renforcement de l'infrastructure</i> . AGC. du 14 mai 1957 (à charge du Compte 2110 939).
Uebertrag		179 532.95	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		179 532.95	Report
Mehrkosten beim Neubau des <i>Schulhauses in Rocourt</i> zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB. vom 16. Mai 1956 (z. L. Konto 2000 939 1).	107 713.—	31 193.—	Frais suppl. pour la construction de la nouvelle <i>maison d'école de Rocourt</i> ; augmentation des salaires et des prix des matériaux. AGC. du 16 mai 1956 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten beim <i>Schulhausneubau auf dem Hübeli in Bowil</i> zufolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB. vom 14. November 1956 (z. L. Konto 2000 939 1).	372 059.—	17 628.—	Frais suppl. pour la construction de la <i>nouvelle école du Hübeli à Bowil</i> ; augmentation des salaires et des prix des matériaux. AGC. du 14 novembre 1956 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten für die Verlängerung des Hauswirtschaftsraumes im <i>Kirchgemeindehaus-Neubau in Brienz</i> . GRB. vom 12. September 1956 (z. L. Konto 2000 939 1).	67 116.—	1 972.70	Frais suppl. pour le local d'économie ménagère dans le <i>nouveau bâtiment de la maison des œuvres de la paroisse de Brienz</i> (plus grandes dimensions que prévu). AGC. du 12 septembre 1956 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten der <i>Personenunterführung an der Tiefenaustrasse bei der Aaregg</i> zufolge verkehrstechnisch begründeter Projektänderungen. GRB. vom 14. Februar 1955 (z.L. Konto 2110 939).	52 350.—	6 600.—	Frais suppl. pour la construction du <i>passage pour piétons sous la route de la Tiefenau, près du quartier de l'Aaregg</i> , par suite de modifications du projet dictées par des nécessités techniques de la circulation. AGC. du 14 février 1955 (à charge du Compte 2110 939).
Mehrkosten des <i>Schulhausumbaus in Oberstocken</i> zufolge Baukostenverteuerung während der Bauzeit, nicht voraussehbarer baulicher Schwierigkeiten sowie Ersatz des defekten Kamins und der morschen Holzkonstruktionspartien. GRB. vom 7. September 1955 (z. L. Konto 2000 939 1).	84 182.—	7 800.—	Frais suppl. pour la <i>transformation de la maison d'école d'Oberstocken</i> ; renchérissement des prix de construction au cours des travaux, difficultés de construction qui ne pouvaient être prévues, remplacement de la cheminée présentant des défauts et de diverses parties de la construction en bois vermoulues. AGC. du 7 septembre 1955 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten beim Umbau des <i>Lehrerwohnhauses in Kriesbaumen</i> (Gemeinde Guggisberg) zufolge Erstellung von Massivdecken und Backsteinmauern. GRB. vom 16. Mai 1956 (z. L. Konto 2000 939 1).	197 991.50	7 264.—	Frais suppl. pour la transformation du <i>logement de l'instituteur à Kriesbaumen</i> (commune de Guggisberg); construction de plafonds massifs et de murs en briques. AGC. du 16 mai 1956 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten bei der <i>Schulhauserweiterung in Lobsigen</i> (Gemeinde Seedorf) zufolge Um disposition beim Ausbau der Lehrerwohnung. GRB. vom 15. Februar 1956 (z. L. Konto 2000 939 1).	98 256.50	2 170.85	Frais suppl. pour l' <i>agrandissement d'école de Lobsigen</i> (commune de Seedorf); nouvelle disposition lors de l'aménagement du logement de l'instituteur. AGC. du 15 février 1956 (à charge du Compte 2000 939 1).
Mehrkosten für verschiedene Anschaffungen im Zusammenhang mit dem <i>Neubau der Sekundarschule Adelboden</i> für Physik-, Chemie- und Biologie-Unterricht. GRB. vom 14. November 1956 (z. L. Konto 2000 939 2).	141 912.—	7 033.50	Frais suppl. pour diverses acquisitions en rapport avec la construction de la <i>nouvelle maison d'école d'Adelboden</i> et servant à l'enseignement de la physique, de la chimie et de la biologie. AGC. du 14 novembre 1956 (à charge du Compte 2000 939 2).
Uebertrag		261 195.—	A reporter

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		261 195.—	Report
Mehrkosten für zusätzliche Anpassungsarbeiten beim Bau der <i>Gehwege längs der Staatsstrasse zwischen Hotel Bellevue und Hotel Rössli in Gstaad</i> . GRB. vom 7. September 1955 (z. L. Konto 2110 939).	38 000.—	8 285.90	Frais suppl. pour travaux complémentaires de l'adaptation à la route lors de la construction des trottoirs le long de la route cantonale entre l'Hôtel Bellevue et l'Hôtel Rössli à Gstaad. AGC. du 7 septembre 1955 (à charge du Compte 2110 939).
Total		<u>269 480.90</u>	Total

Bern, den 15. August 1958.

Berne, le 15 août 1958.

**Der Finanzdirektor:
Siegenthaler**

**Le Directeur des finances:
Siegenthaler**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 19. August 1958.

Berne, le 19 août 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Au nom du Conseil-exécutif,

Der Präsident:
Siegenthaler

Le président:
Siegenthaler

Der Staatsschreiber:
Schneider

Le chancelier:
Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 17. Januar/11. Juli und 9. Juli 1958

**Dekret
über die Organisation der
Forstdirektion**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44 Abs. 3 der Staats-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet und Abteilungen

§ 1. Die Forstdirektion besorgt unter der Ober-
aufsicht des Regierungsrates die Geschäfte des all-
gemeinen Forstwesens und der Staatsforstverwal-
tung, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei und
des Naturschutzes.

§ 2. Die Forstdirektion umfasst folgende Ab-
teilungen:

1. Das Sekretariat.
2. Das Forstinspektorat.
3. Das Jagd- und Fischereiinspektorat und die Na-
turschutzverwaltung.

Der Forstdirektor erlässt Weisungen über die
Zuteilung der Geschäfte an die verschiedenen Ab-
teilungen.

II. Das Sekretariat

§ 3. Der Geschäftskreis des Sekretariates um-
fasst:

1. Die Vorbereitung aller Geschäfte, für welche die
Forstdirektion zuständig ist.
2. Den Verkehr mit den eidgenössischen Behörden
betreffend
 - a) das Projektwesen, wobei die technischen Vor-
arbeiten durch die zuständigen Inspektorate
direkt besorgt werden;
 - b) die Organisation der Ausbildung des Forst-
personals, die Führung der Forststatistik
und die Meldung der Holzpreise.
3. Die Bergbauverwaltung.
4. Das Rechnungswesen.

§ 4. Das Sekretariat wird durch einen Sekretär geleitet. Ihm werden nach Bedarf ein zweiter Sekretär sowie ein Rechnungsführer und das notwendige Kanzleipersonal zugeteilt.

III. Das Forstinspektorat

§ 5. Der Geschäftskreis des Forstinspektorates umfasst:

- a) Die Aufsicht über die Verwaltung der Staatswälder;
- b) die Aufsicht über die technischen Forstverwaltungen der Gemeinden;
- c) die Oberaufsicht über die übrigen Waldungen;
- d) die Ausbildung und Weiterbildung der Förster und Waldarbeiter;
- e) das Projektwesen, insbesondere den Erlass allgemein gültiger Vorschriften, die Prüfung der Projekte über Aufforstungen, Verbauungen, Weganlagen und Waldzusammenlegungen;
- f) das Einrichtungswesen, namentlich die Anordnung der Durchführung der Wirtschaftspläne und deren Prüfung;
- g) die Behandlung forstpolitischer Fragen und Geschäfte in gemeinsamer Konferenz mit dem Forstdirektor.

§ 6. Der Kanton wird in drei Forstinspektionskreise (Oberland, Mittelland und Jura) eingeteilt, welchen je ein Forstmeister vorsteht.

Den Forstmeistern wird zur Durchführung ihrer Aufgaben technisches Personal beigegeben. Dieses kann nach Weisung der Forstmeister für bestimmte Aufgaben bei den Kreisforstämtern eingesetzt werden.

Den Forstmeistern wird ausserdem das nötige Büropersonal zugeteilt.

§ 7. Die Forstinspektionskreise sind in Forstkreise unterteilt. Die Kreisforstverwaltungen (Kreisforstämter) besorgen die ihnen zufallenden Aufgaben im Rahmen der Dienstinstruktionen, Vorschriften und Weisungen der Direktion und der Forstmeister.

§ 8. Die Organisation der Kreisforstämter wird durch Verordnung geregelt.

IV. Das Jagd- und Fischereiinspektorat und die Naturschutzverwaltung

§ 9. Der Geschäftskreis des Jagdinspektorates und der Naturschutzverwaltung umfasst:

- a) Die Leitung und Ueberwachung des Jagdwesens;
- b) die Verwaltung des Jagdregals;
- c) die Verwaltung der staatlichen Wildzuchtanlagen;
- d) die Leitung von Kursen zur Aus- und Fortbildung des Aufsichtspersonals;

- e) die Prüfung der den Naturschutz berührenden Projekte, insbesondere über Kraftwerke, Starkstromleitungen, Strassenanlagen, Autobahnen, Auflandungen, Meliorationen, Flugplätze, Sessel- und andere Luftseilbahnen, Skilifte, die Anlage von Steinbrüchen und Kiesgruben und Naturdenkmäler;
- f) die Verwaltung des Natur- und Pflanzenschutzes und die Oberaufsicht über die Naturdenkmäler.

§ 10. Das Jagdinspektorat und die Naturschutzverwaltung unterstehen dem Jagdinspektor. Ihm werden die erforderlichen Wildhüter beigegeben.

§ 11. Der Geschäftskreis des Fischereiinspektorates umfasst:

- a) Die Leitung und Ueberwachung des Fischereiwesens;
- b) die Verwaltung des Fischereiregals;
- c) die Verwaltung der staatlichen Fischzuchtanlagen;
- d) die Leitung von Kursen zur Aus- und Fortbildung des Aufsichtspersonals;
- e) die Prüfung der die Fischerei berührenden Projekte, insbesondere über Kraftwerke, Gewässerverbauungen, Auflandungen und Meliorationen.

§ 12. Das Fischereiinspektorat wird durch den Fischereiinspektor geleitet. Ihm werden die erforderlichen Fischereiaufseher beigegeben.

§ 13. Dem Jagd- und Fischereiinspektorat und der Naturschutzverwaltung wird das nötige Kanzleipersonal zugeteilt, welches dem dienstälteren Inspektor untersteht, der auch die allgemeinen administrativen Geschäfte leitet.

V. Die Kommissionen

§ 14. Zur Begutachtung und Vorberatung von Verordnungen und andern Massnahmen betreffend die Jagd, den Wild- und Vogelschutz, den Natur- und Pflanzenschutz, den Schutz der Landschaft und die Fischerei werden der Forstdirektion die entsprechenden Kommissionen gemäss §§ 15—17 hiernach beigegeben. Diese Kommissionen werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§ 15. Die Jagdkommission zählt neun Mitglieder. Der Forstdirektor gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied und Präsident an. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder sind die Landesteile nach Möglichkeit gleichmässig zu berücksichtigen. Anspruch auf angemessene Vertretung haben auch die Landwirtschaft sowie der Natur- und Vogelschutz. (Art. 64 G. vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz.)

§ 16. Die Naturschutzkommission zählt neun Mitglieder. Bei der Wahl der Kommission sind die Wissenschaft, die Interessengruppen des Natur-

und Vogelschutzes sowie die Forst- und Landwirtschaft nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ihr sind durch die Naturschutzverwaltung alle wichtigen Projekte zur Begutachtung zu unterbreiten, die den Naturschutz berühren.

Die Naturschutzkommission vertritt den Kanton Bern in der konsultativen Kommission des Schweizerischen Bundes für Naturschutz.

§ 17. Die Fischereikommission zählt sieben Mitglieder. Der Forstdirektor gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied und Präsident an. Bei der Wahl der Kommission sind die Fischereiwissenschaft, die Interessengruppen der See- und Fluss- sowie der Sport- und Berufsfischer angemessen zu berücksichtigen. (Art. 30 G. vom 14. Oktober 1934 über die Fischerei.)

§ 18. Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 11. November 1954 betreffend die Errichtung der Stelle eines Adjunkten für die Fischerei, die Verordnung vom 28. Januar 1941 über die Naturschutzkommission.

§ 19. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Bern, den 17. Januar/11. Juli 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 9. Juli 1958.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

O. Bienz

Vortrag der Finanzdirektion

an den Grossen Rat

über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1959

(Oktober 1958)

Im Vortrag zum Staatsvoranschlag 1958 haben wir ausgeführt, dass der Voranschlag für das Jahr 1957 einen Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung von 12,6 Millionen Franken vorsah, und dass nicht mit einer Verbesserung des Rechnungsergebnisses gerechnet werden könne, sondern dass im Gegenteil die bereits bewilligten Nachkredite eine weitere Verschlechterung erwarten liessen. Leider ist diese Vorhersage in stärkerem Masse eingetroffen, als wir erwartet hatten. Der Ausgabenüberschuss der Rechnung 1957 beträgt 24,6 Millionen Franken.

Der Voranschlag für das Jahr 1958 sah nach den Anträgen des Regierungsrates einen Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung von 23,7 Millionen Franken vor. Er wurde durch Beschluss des Grossen Rates um eine weitere halbe Million Franken erhöht. Es ist nicht zu erwarten, dass das Rechnungsergebnis nach den jüngsten Erfahrungen besser wird.

Die Beratungen über den Staatsvoranschlag 1959 nahmen wir bei einem Finanzdefizit von über 49 Millionen Franken auf. Durch zahlreiche Abstriche und Einnahmenerhöhungen führten wir das Finanzdefizit auf 24,5 Millionen Franken zurück. Dieses Ergebnis konnte aber nur durch Erhöhung der Steueranlage um 0,1 erreicht werden. Ohne diese durch den Regierungsrat beschlossene Massnahme würde sich das Finanzdefizit auf 32,5 Millionen Franken belaufen. Wir möchten es uns versagen, wiederum über die Probleme der konjunkturgerechten Finanzpolitik zu berichten. Auch im Kanton Bern sind die Verhältnisse stärker als konjunkturpolitische Ueberlegungen. Die öffent-

lichen Aufgaben lassen sich nicht willkürlich beschränken, und der aufgestaute Nachholbedarf sowohl im Strassenbau als auch im Hochbau lässt es nicht als angezeigt erscheinen, dringende Bauaufgaben weiter hinauszuschieben. Der Staat Bern wird noch für Jahrzehnte nur dringende Bauprojekte in unvermindertem Ausmass ausführen können und bloss Wünschbares zurückstellen müssen.

Es ist keine Frage, wie die Anspannung im Finanzhaushalt des Staates Bern entstanden ist. Wir haben im letztjährigen Vortrag zum Staatsvoranschlag vom politischen Faktum des Steuerabbaues geschrieben. Er sei hier der Vollständigkeit halber kurz rekapituliert:

	Fr.
Steuergesetzrevision 1948	ca. 7,0 Millionen
Steuergesetzrevision 1956	ca. 12,0 Millionen
Wegfall der Sondersteuer von ¹ / ₁₀	ca. 8,0 Millionen
Reduktion der Wehrsteuer ab 1955	ca. 2,5 Millionen
Bundesfinanzordnung ab 1959	ca. 8,6 Millionen

Der totale Steuerabbau beträgt also rund 38 Millionen Franken.

Durch die Erhöhung der amtlichen Werte 1949 und 1957 wurde die ergänzende Vermögenssteuer um ca. 5—6 Millionen Franken erhöht, so dass ab 1959 ohne Steuererhöhung eine Steuerentlastung gegenüber den frühern gesetzlichen Grundlagen um ca. 32—33 Millionen Franken verbleiben würde.

Natürlich sind dank der guten Konjunktur die Steuereingänge seit 1948 trotzdem ganz bedeutend

angestiegen, so dass sich die Anspannung erst seit 1956, aber nunmehr in stark erhöhtem Mass geltend macht.

Die andere Komponente, die zur Anspannung geführt hat, ist in den beschlossenen neuen Aufgaben leicht zu finden. Unsere Finanzrechnung wird durch folgende jährlich wiederkehrende neue Aufgaben seit 1948 zusätzlich belastet:

	Fr.	
AHV und zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge	11,0	Millionen
Betriebs- und Baubeiträge an Krankenanstalten	4,0	Millionen
Hilfe zugunsten der Jurabahnen	0,5	Millionen
Gesetze über die Primar- und Mittelschulen	10,3	Millionen
Gesetz über den Finanzausgleich	0,8	Millionen
Sanierung der Wohnverhältnisse	0,5	Millionen
Gesetze und Dekrete im Besoldungswesen für Lehrerschaft und Staatspersonal	13,0	Millionen
Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	0,5	Millionen
Gesetz über die Tierseuchenkasse und Dekret über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang	1,5	Millionen
Gesetz über die Beiträge an Gemeindestrassen	2,0	Millionen
Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft	1,7	Millionen
total	<u>45,8</u>	<u>Millionen</u>

Der Neubau von Universitätskliniken und von Spezialabteilungen des Inselspitals sowie der Wirtschaftsgebäude wird jährlich wiederkehrende Mehrleistungen für den Betrieb zur Folge haben, die sich ab 1960 auf 9—10 Millionen Franken beziffern lassen.

Für alle diese neuen Aufgaben wurde auf eine zusätzliche Finanzierung verzichtet. Die Finanzrechnung hat sie aufgefangen, solange es ging. Ohne Steuerabbau könnten alle diese neuen Massnahmen auch heute noch über die Finanzrechnung verbucht werden, ohne dass sie ein Defizit aufweisen würde.

Fassen wir zusammen:

	Fr.	
Der jährliche Ausfall durch Steuerabbaumassnahmen seit 1948 beträgt rund	32	Millionen
die neu beschlossenen Massnahmen seit 1948 kosten rund	<u>55</u>	<u>Millionen</u>
daraus ergibt sich eine Verschlechterung der Finanzrechnung von rund	<u>87</u>	<u>Millionen</u>

Das ist insofern eine erfreuliche Feststellung, als sie zeigt, dass die Steuerkraft der bernischen Wirtschaft im Verlaufe von 10 Jahren ganz beträchtlich gestiegen ist.

Wiederholt haben wir auf die Konjunktorempfindlichkeit unseres Steuergesetzes hingewiesen. Die Erfahrungen über die guten Jahre liegen vor. Die gegenwärtige Abschwächung der Konjunktur in Teilen der bernischen Wirtschaft, vorab in der Uhrenindustrie und in den verschiedenen Branchen der Textilindustrie, lassen kaum eine Auf-

wärtsentwicklung im bisherigen Ausmass erhoffen. Im Gegenteil werden wir froh sein müssen, wenn uns ernsthafte Rückschläge erspart bleiben. Damit schwindet die Hoffnung, dass die gegenwärtige Anspannung ohne zusätzliche Finanzierungs-massnahmen überwunden werden kann. Trotz der günstigen Entwicklung der bernischen Staatsfinanzen in den letzten anderthalb Jahrzehnten, die zu einer erfreulichen Konsolidierung geführt hat, verdienen die gegenwärtigen Finanzdefizite unsere volle Aufmerksamkeit.

Betrug das Finanzdefizit 1956 12,8 Millionen Franken, so stieg es 1957 auf 24,6 Millionen Franken an. Diese Entwicklung, in Verbindung mit der Verknappung auf dem Geld- und Kapitalmarkt während des Jahres 1957, hat uns veranlasst, durch das Volk neue Anleihen im Betrage von 40 Millionen Franken zur Defizitdeckung beschliessen zu lassen. Damit sind die Finanzdefizite 1956 und 1957 gedeckt. Für das Jahr 1958 stehen aber lediglich 2,5 Millionen Franken zur Verfügung, sodass weit über 20 Millionen Franken noch gedeckt werden müssen. Dazu kommt das Finanzdefizit von 1959. Aber auch die grossen, durch das Volk bereits beschlossenen und die künftig zu erwartenden grossen Bauaufgaben müssen mit in die Berechnung einbezogen werden. Die Schlussfolgerung aus diesen Ueberlegungen kann nur die sein, dass der Kanton Bern mit der gegenwärtigen Steuerbelastung nicht mehr auskommt, sondern dass er dringend einer bedeutenden Steuererhöhung bedarf, wenn er nicht eine ungesunde Verschuldung in Kauf nehmen will. Ohne Mehrverschuldung geht es zwar nicht, weil der heutigen Generation nicht zugemutet werden kann und soll, alle grossen und in die Zukunft weisenden Aufgaben auf direktem Wege zu finanzieren. Es muss aber angestrebt werden, sie auf ein gesundes Mass zu beschränken. Das ist dann der Fall, wenn wir die jährlich wiederkehrenden Ausgaben und einen Teil der ausserordentlichen Aufgaben im Sektor des Hoch- und Tiefbaues, der Subventionierung der Schulhaus- und Spitalbauten, des landwirtschaftlichen Meliorationswesens und dergleichen direkt finanzieren, einen Teil aber in jährlich zu bestimmendem Umfang über ein Konto zu tilgender Aufwendungen verbuchen. Für die Tilgung dieses Kontos nehmen wir eine Frist von 20—25 Jahren in Aussicht.

Das Konto weist auf 31. Dezember 1957 einen Saldo von 7,5 Millionen Franken auf. Im Voranschlag 1958 werden ihm weitere 5,5 Millionen Franken zugewiesen, ein Betrag, der vermutlich beim Abschluss der Staatsrechnung 1958 wesentlich erhöht werden muss. Im Voranschlag 1959 weisen wir diesem Konto weitere 7,5 Millionen Franken zu. Während für die Abtragung des Schuldsaldos per 31. Dezember 1957 die Tilgungsraten festgesetzt sind, werden wir für die künftigen Belastungen als Tilgungsquote jährlich 5 % in den Finanzvoranschlag aufnehmen. Sollte die Belastung für die Finanzrechnung später zu gross werden, könnte die Tilgungsquote für neue Zuwendungen auf 4 % gesenkt werden, was einer Verlängerung der Tilgungsfrist von 20 auf 25 Jahre gleichkäme. Dagegen sehen wir nicht vor, auch die Zinsbelastung der auf Konto zu tilgender Aufwendungen verbuchten Beträge zu berücksichti-

gen. Diese wird von der Finanzrechnung direkt übernommen.

Wir hatten ursprünglich die Absicht, den Entscheid über die zwingend notwendig gewordene Steuererhöhung im Zusammenhang mit einem 1959 zu erstattenden Finanzbericht fällen zu lassen. Die Verhältnisse lassen sich aber heute genügend klar beurteilen, so dass der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, die Steueranlage für das Jahr 1959 von 2,0 auf 2,1 zu erhöhen. Diese Massnahme allein genügt aber leider nicht. Als zweite Phase der Steuererhöhung bringen wir eine Revision der Artikel 46 und 61 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Vorschlag. Auf diesem Wege soll eine Steuererhöhung um rund 15 Millionen Franken verwirklicht werden.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass wir den bernischen Steuerpflichtigen mit dieser Steuererhöhung eine schmerzliche Ueberraschung bereiten. Wenn wir aber berücksichtigen, dass der in 10 Jahren gewährte Steuerabbau rund 32 Millionen Franken beträgt, und dass die Bundesfinanzordnung ab 1959 eine weitere Entlastung um rund 36 Millionen Franken bringt, bleibt nach durchgeführter Steuererhöhung per Saldo immer noch eine ins Gewicht fallende Steuerreduktion. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass sich die Steuergesetzrevision auch auf die Gemeinden auswirkt. Diesen bleibt es unbenommen, eine Korrektur durch Senkung der Steueranlage herbeizuführen, wenn sie nicht die volle Steuererhöhung für die Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen. Es ist aber offensichtlich, dass sich zahlreiche Gemeinden in der gleichen Situation befinden wie der Staat und auf vermehrten Steuereingang dringend angewiesen sind.

Wenn der Grosse Rat den Anträgen des Regierungsrates zustimmt, und wenn die Gesetzesrevision im Sinne unserer Erwägungen durchgeführt werden kann, darf die finanzielle Lage des Kantons Bern mit dem Jahr 1959 wieder als konsolidiert gelten. Sollte die Steuererhöhung aber ganz oder teilweise verweigert werden, bliebe nur die Wahl zwischen einer massiven Ausgaben senkung oder einer ungesunden Mehrverschuldung. Bei aller Tendenz auf sparsame und rationelle Gestaltung unseres Staatshaushaltes sehen wir keine Möglichkeit, das Gleichgewicht durch Ausgaben senkung wieder herzustellen. Ein Besoldungsabbau fällt sicher ausser Betracht. Auch der Abbau gesetzlicher Massnahmen kann bestimmt nicht in Erwägung gezogen werden. Der Nachholbedarf im Hoch- und Tiefbau ist derart gross, dass auch hier Sparmassnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen werden, wenn wir nicht die Schwierigkeiten auf spätere Jahre verschieben wollen. So bleiben lediglich die Sachausgaben im Rahmen der staatlichen Verwaltung. Aber auch hier sind wir die Gefangenen der heutigen Zeit und schlechterdings ausserstande, ins Gewicht fallende Einsparungen zu erzielen. Im Gegenteil müssen wir froh sein, wenn es uns gelingt, ein weiteres massives Ansteigen dieser Ausgaben zu verhindern. So werden das Bernervolk und seine Behörden darüber zu entscheiden haben, ob eine im Gesamtinteresse liegende gesunde und leistungsfähige Staatsverwaltung gewährleistet und der soziale Fortschritt zum Wohl des Volkes fortgeführt werden soll, oder

ob die Folgen des gegenwärtigen Ungleichgewichts im Finanzhaushalt mit ihren unabsehbaren Auswirkungen auf das politische Leben in Kauf zu nehmen sind. Es gibt hier bestimmt nur ein Entweder-Oder. Andere Finanzquellen im nötigen Ausmass zu erschliessen erachten wir als ausgeschlossen. Eine jährlich zunehmende Mehrverschuldung im Ausmass von 20—30 Millionen Franken wäre höchst bedenklich und würde die Schwierigkeiten lediglich um einige Jahre hinauschieben. Demgegenüber erachten wir die bernische Wirtschaft in der heutigen Konjunkturlage als genügend leistungsfähig, um den Finanzhaushalt des Staates wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Im einzelnen ergeben sich zu den Zahlen des Voranschlags 1959 und zum Vergleich mit der Staatsrechnung 1957 sowie mit dem Voranschlag 1958 folgende hauptsächliche Feststellungen:

Der Voranschlag für das Jahr 1959 sieht einen Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung von Fr. 24 543 626.—, einen Ertragsüberschuss bei der Rechnung der Vermögensveränderungen von Fr. 22 012 594.— und somit im Gesamtergebnis einen Reinaufwand von Fr. 2 531 032.— vor.

Der Gesamtvoranschlag 1959 schliesst um Fr. 2,83 Millionen schlechter ab als die Gesamtrechnung 1957 und um rund Fr. 64 000.— schlechter als der Gesamtvoranschlag 1958. Im Vergleich zur Finanzrechnung 1957 steigen im Finanzvoranschlag 1959 sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen um je rund Fr. 14,8 Millionen, woraus sich ein ungefähr gleich hoher Ausgabenüberschuss ergibt. Gegenüber dem Finanzvoranschlag 1958 zeigt der Finanzvoranschlag 1959 eine Zunahme der Ausgaben um Fr. 21,6 Millionen und eine Erhöhung der Einnahmen um Fr. 21,3 Millionen, was eine Verschlechterung um rund Fr. 300 000.— bedeutet.

Die wesentlichsten Veränderungen in den Ausgaben und Einnahmen gegenüber der Finanzrechnung 1957 sind auf den Seiten 208/214 des Voranschlags zusammengestellt. Ferner verweisen wir auf die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Sachgruppen in den Jahren 1948 und 1954 bis 1959 auf Seiten 206/207. Im Vergleich zu 1957 erfordert der Finanzdienst einen Mehraufwand von Fr. 2,5 Millionen, vor allem wegen der im Jahr 1958 aufgenommenen neuen Anleihen von Fr. 40 Millionen und mit Rücksicht auf die eingetretene Zinssatzerhöhung für die Bankkredite. Die Personalausgaben erfahren eine Zunahme gegenüber dem Jahr 1957 um Fr. 9,3 Millionen, hauptsächlich bedingt durch die ordentlichen Besoldungsveränderungen und die auf Mitte 1957 und anfangs 1958 eingetretenen Erhöhungen der Teuerungszulagen. Während die Sachausgaben eine Verminderung um Fr. 7 Millionen verzeichnen und die anderen Verwaltungskosten bloss eine geringfügige Steigerung erfahren, nehmen die Staatsbeiträge gesamthaft um weitere Fr. 6,5 Millionen zu, worunter vor allem die Familienzulagen in der Landwirtschaft mit Fr. 2,3 Millionen, die Staatsbeiträge an Meliorationen mit Fr. 1,2 Millionen und die Staatsbeiträge an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge der Gemeinden mit Fr. 950 000.—.

Der Ertrag der direkten Staatssteuern wurde mit Fr. 167,1 Millionen um Fr. 15,6 Millionen höher eingesetzt als in der Rechnung 1957, wobei die

Erhöhung der Steueranlage von 2,0 auf 2,1 einen Mehrertrag von rund Fr. 8 Millionen einbringen soll und Fr. 7,6 Millionen als «Konjunkturgewinn» auf Grund der neuen Steuerveranlagung 1959/60 erwartet werden. Die übrigen Staatssteuern verzeichnen eine Mehreinnahme gegenüber 1957 um Fr. 3,5 Millionen, woran hauptsächlich die Motorfahrzeugsteuern mit einem Mehrertrag von Franken 3,2 Millionen beteiligt sind. Dagegen erfahren die Anteile an eidgenössischen Steuern und Abgaben einen Rückgang um Fr. 6,9 Millionen, der sich erklärt durch den mit Fr. 8,6 Millionen errechneten Ausfall an bernischen Kantonsanteilen infolge der Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes, vermindert um einen mit Fr. 1,7 Millionen geschätzten «Konjunkturzuschlag».

Im Voranschlag der Vermögensveränderungen erscheint auf Seite 200 die Belastung des Kontos zu tilgender Aufwendungen (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten) mit weiteren Fr. 7,5 Millionen, nämlich mit Fr. 3 Millionen aus den Schulhausbaubeiträgen, mit Fr. 2,5 Millionen aus dem Hochbau (Neu- und Umbauten) und mit Fr. 2 Millionen aus dem Strassenbau (Hauptstrassen). Die Entnahmen aus Rückstellungen (Seite 202) sind mit Fr. 5 Millionen vorgesehen gegenüber Fr. 21,1 Millionen im Jahr 1957, die Einlagen in Rückstellungen (Seite 204) mit Fr. 500 000.— (Nachzahlung 1959 an das Inselehospital) gegenüber Fr. 9,4 Millionen in der Staatsrechnung 1957. Gesamthaft ergeben sich für das Jahr 1959 Nettoentnahmen von Fr. 4,5 Millionen, während im Jahr 1957 Nettoentnahmen von Fr. 11,7 Millionen erfolgten. Nachdem im Jahr 1959 sozusagen keine neuen

Einlagen mehr vorgesehen werden können und auch für das Jahr 1958 mit Mehrentnahmen von ca. Fr. 7 Millionen gerechnet wird, dürften die bestehenden Rückstellungen mit Ausnahme derjenigen für Schulhausbauten und für Meliorationen bald erschöpft sein.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem vom Regierungsrat unterbreiteten Voranschlag für das Jahr 1959 auf Grund einer Steueranlage von 2,1 zuzustimmen.

Bern, den 20. Oktober 1958.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 24. Oktober 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Siegenthaler

Der Staatsschreiber:
Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 21. Oktober 1958

Dekret
über die Besoldungen
der Behördemitglieder und des Personals
der bernischen Staatsverwaltung
vom 13. Februar 1956
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 13. Februar 1956 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 6, letzter Absatz: Dem Personal, dem anderweitige bundesrechtliche oder kantonale Familien- und Kinderzulagen zustehen, werden diese Zulagen auf der Besoldung angerechnet.

§ 7. Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden nach Ablauf jedes Dienstjahres auf Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres Dienstalterszulagen ausgerichtet. Eine Dienstalterszulage entspricht in der Regel einem Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung.

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

2. a) Soweit im Jahre 1958 eine teilweise Dienstalterszulage ausgerichtet wurde, wird diese auf 1. Januar 1959 auf eine volle Dienstalterszulage aufgerundet. Die nächste Dienstalterszulage wird nach Massgabe des Eintrittsdatums und der neuen Regelung nach Ziffer 1 ausgerichtet.

b) Wer vor dem 1. Januar 1959 nur ganze Dienstalterszulagen bezog, erhält die folgenden Dienstalterszulagen wie bisher jeweils am 1. Januar.

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 21. Oktober 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 21. Oktober 1958

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958 vom 19. Februar 1958
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 19. Februar 1958 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1958 wird wie folgt abgeändert:

§ 3. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 6. Gestrichen.

2. Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Bern, den 21. Oktober 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Siegenthaler

Der Staatsschreiber:
Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 21. Oktober 1958

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 19. Februar 1958 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 19. Februar 1958 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1958 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Rente ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten.

§ 3. Gestrichen.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Ueberganges von der halbjährlichen zur monatlichen Auszahlung der Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse festzusetzen.

3. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1959 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 21. Oktober 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Antrag des Regierungsrates

vom 21. Oktober 1958

Dekret

über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958 vom 19. Februar 1958 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 19. Februar 1958 über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1958 wird wie folgt abgeändert:

§ 5. Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.

§ 7. Die Zulage wird bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

2. Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Bern, den 21. Oktober 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 24. und 28. Oktober 1958

**Dekret
über Baubeiträge an Gemeinde- und
Bezirkskrankenanstalten**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten werden den Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen Beiträge von 10 bis 25 % der Kostensumme, jedoch höchstens ein Beitrag von 1 Million Franken bewilligt.

Zu diesem Zwecke müssen Pläne und detaillierte Kostenvoranschläge vor Beginn der Bauarbeiten von der Sanitäts- und Baudirektion überprüft und vom Regierungsrat genehmigt werden. Bis zur Bewilligung des Staatsbeitrages durch die zuständige Behörde darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Wird etappenweise gebaut, so kann für das gleiche Objekt innert vier Jahren nur ein Baubeitrag ausgerichtet werden.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Dekret vom 12. Mai 1953 betreffend Beiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, aufgehoben.

Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten kann für noch nicht ausgeführte Bauten oder sofern die Bauabrechnung noch nicht von der kantonalen Baudirektion genehmigt wurde, gemäss diesem Dekret ein weiterer Beitrag gewährt werden. Mit dem bereits bewilligten Kantonsbeitrag darf der zusätzliche Beitrag aber 1 Million Franken nicht überschreiten.

Die endgültige Regelung der Baubeiträge an die Gemeinde- und Bezirksspitäler bleibt einem Gesetz vorbehalten.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Oktober 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Bern, den 24. Oktober 1958.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Burren

Antrag des Regierungsrates

vom 24. Oktober 1958

Proposition du Conseil-exécutif

du 24 octobre 1958

**Nachkredite
für das Jahr 1958****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bis 26. September 1958 folgende Nachkredite für das Jahr 1958 bewilligt hat:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1958	1958
	Fr.	Fr.
12 <i>Gerichtsverwaltung</i>		
1205 <i>Richterämter</i>		
820 <i>Mietzinse</i>	2 887.—	444.60
13 <i>Volkswirtschaftsdirektion</i>		
1305 <i>Amt für berufliche Ausbildung</i>		
800 <i>Büroauslagen- Druck- und Buchbinderkosten</i>	21 000.—	15 000.—
<i>Kosten für verschiedene Neu- drucke, die zum Teil durch Mehreinnahmen wieder gedeckt werden</i>		
1320/21 <i>Amt für Gewerbeförderung</i>		
1320 <i>Gewerbemuseum und kera- mische Fachschule</i>		
602 <i>Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichts- kommission</i>	900.—	900.—
<i>Vermehrte Kommissionssitzun- gen zufolge Vakanz der Vorste- herstelle der Schnitzlerschule in Brienz</i>		

Uebertrag**Crédits supplémentaires
pour l'année 1958****Le Grand Conseil du canton de Berne,**

sur la proposition du Conseil-exécutif,

*arrête:***I.**

Le Grand Conseil prend acte de ce qu'en vertu de l'art. 29, alinéa 1, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Conseil-exécutif a, jusqu'au 26 septembre 1958, accordé les crédits supplémentaires suivants pour l'année 1958:

	Nachkredite Crédits supplémentaires
	1958
	Fr.
12 <i>Administration judiciaire</i>	
1205 <i>Tribunaux de district</i>	
820 <i>Loyers</i>	444.60
13 <i>Direction de l'économie publique</i>	
1305 <i>Office de la formation profes- sionnelle</i>	
800 <i>Frais de bureau, d'impression et de reliure</i>	15 000.—
<i>Frais pour diverses réimpres- sions; ils seront partiellement couverts par des recettes en plus</i>	
1320/21 <i>Office pour le développement de l'artisanat</i>	
1320 <i>Musée des arts et métiers et Ecole de céramique</i>	
602 <i>Jetons de présence et indemni- tés aux membres de la commis- sion de surveillance</i>	900.—
<i>Plus nombreuses séances de la commission du fait que le poste de directeur de l'Ecole de sculp- ture de Brienz était vacant</i>	

16 344.60**A reporter**

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1958	1958	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		16 344.60	Report
14 Sanitätsdirektion			14 Direction des affaires sanitaires
1410/12 Heil- und Pflegeanstalt Waldau			1410/12 Maison de santé Waldau
1410 Anstaltsbetrieb			1410 Exploitation de l'établissement
810 Taggelder und Reiseauslagen	4 500.—	1 600.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement
1415/17 Heil- und Pflegeanstalt Münsingen			1415/17 Maison de santé Münsingen
1415 Anstaltsbetrieb			1415 Exploitation de l'établissement
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Druck eines Prospektes für Schwesternwerbung	8 500.—	3 761.50	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Impression d'un prospectus en vue du recrutement de sœurs- infirmières
1417 Landwirtschaft			1417 Agriculture
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen und Werkzeugen Anschaffung eines Grimme- Kartoffelvollerntners «Univer- sal»	11 000.—	8 000.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines et d'outils Machine à récolter les pommes de terre syst. « Universal »
1420/22 Heil- und Pflegeanstalt Bellelay			1420/22 Maison de santé Bellelay
1420 Anstaltsbetrieb			1420 Exploitation de l'établissement
704 Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Kosten für den Zusammen- schluss der Wasserleitungen mit dem öffentlichen Netz in der Domäne «Vacherie-dessus»	85 000.—	14 827.35	704 Entretien des bâtiments Frais du raccordement du do- maine de la Vacherie-dessus au réseau public d'alimentation en eau
15 Justizdirektion			15 Direction de la justice
1500 Sekretariat und Inspektorat			1500 Secrétariat et inspectorat
655 Kosten der Weiterbildung des Personals der Gerichte und Ju- stizverwaltung Instruktionskurs der Schweiz. Kriminalistischen Gesellschaft in Bern. Teilnahme von Staats- anwälten und Untersuchungs- richtern	2 000.—	600.—	655 Frais en vue du développement professionnel du personnel des tribunaux et de l'administration judiciaire Cours d'instruction de la Société suisse de criminologie à Berne. Participation des procureurs et des juges d'instruction
1506 Beobachtungsstation für Ju- gendliche in Enggistein			1506 Station d'observation pour ado- lescents à Enggistein
791 Materialien Zusätzliche Materialankäufe	4 000.—	1 000.—	791 Matériaux Acquisitions complémentaires de matériaux
Uebertrag		46 133.45	A reporter

	Voranschlag Budget 1958 Fr.	Nachkredite Crédits sup- plémentaires 1958 Fr.	
Uebertrag		103 395.75	Report
Anschaffung einer mikrophoto- graphischen Apparatur für das Pathologische Institut (zu Lasten eines privatrechtlichen Fonds)			Acquisition d'une installation pour la microphotographie à l'Institut de pathologie (à charge d'un Fonds de droit privé)
801 PTT-Gebühren und Frachtaus- gaben Kosten für Zoll, Fracht, Versi- cherung und Verpackung der elektronischen Rechenanlage für die Universität	60 000.—	29 015.10	801 Taxes des PTT et frais de trans- port Frais d'emballage, d'assurance, de transport et de douane de la machine à calculer électronique pour l'Université
941 Staatsbeitrag an die Stadt- und Hochschulbibliothek Druckkostenbeitrag für die Schriften von Albrecht von Hal- ler, die anlässlich seines 250. Ge- burtstages veröffentlicht wer- den sollen	295 000.—	1 100.—	941 Subvention de l'Etat à la Biblio- thèque de la ville et de l'Univer- sité Contribution aux frais de l'im- pression des brochures qui pa- raîtront à l'occasion du 250 an- niversaire de la naissance d'Al- brecht de Haller
2006 <i>Botanisches Institut und Botanischer Garten</i>			2006 <i>Institut de botanique et Jardin botanique</i>
770 1 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen Anschaffung von 80 Mikroko- pierlampen, wovon die Hälfte der Kosten dem Fonds für den Botanischen Garten belastet werden kann, VA 020	10 500.—	3 440.—	770 1 Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Acquisition de 80 lampes pour les examens microscopiques. La moitié des frais pourra être sup- portée par le « Fonds du jardin botanique », VF 020
2030 <i>Seminar Delsberg</i>			2030 <i>Ecole normale Delémont</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Ma- schinen, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen Ankauf von 3 Feuerlöschern «Primus»	6 000.—	1 045.—	770 Acquisition de mobilier, de ma- chines, d'instruments et d'outils Pour l'achat de 3 extincteurs « Primus »
2045 <i>Lehrmittelverlag</i>			2045 <i>Librairie de l'Etat</i>
791 Packmaterial Vermehrte Speditionen	3 000.—	1 200.—	791 Matériel d'emballage Plus nombreuses expéditions
21 <i>Baudirektion</i>			21 <i>Direction des travaux publics</i>
2100 <i>Sekretariat</i>			2100 <i>Secrétariat</i>
770 Anschaffung von Mobilien . . Uebernahme von Rechenma- schinen der Oberwegmeister	15 000.—	8 580.—	770 Acquisition de mobilier Reprise de machines à calculer de voyers-chefs
893 Haftpflicht- und Sachversiche- rungsprämien	35 000.—	2 500.—	893 Primes d'assurance (responsabi- lité civile et objets)
Uebertrag		150 275.85	A reporter

		Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires		
		1958	1958		
		Fr.	Fr.		
Uebertrag			150 275.85	Report	
23	<i>Forstdirektion</i>			23	<i>Direction des forêts</i>
2310	<i>Staatsforstverwaltung</i>			2310	<i>Administration des forêts domaniales</i>
749	Ankauf von Forsten Kauf der Parzelle «La Nancoran» in Court	1 000.—	3 252.—	749	Acquisition de forêts Acquisition de la parcelle « La Nancoran » à Court
2320	<i>Jagdverwaltung</i>			2320	<i>Administration de la chasse</i>
948	Staatsbeiträge für den Wild- und Vogelschutz Herausgabe des «Berner Weidmannsbuch»	14 600.—	4 000.—	948	Subvention de l'Etat pour la protection du gibier et des oiseaux Edition du livre « La Chasse et le Chasseur dans le canton de Berne »
24	<i>Landwirtschaftsdirektion</i>			24	<i>Direction de l'agriculture</i>
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
790	Automobilbetrieb Ausserordentliche Reparaturen	450.—	257.30	790	Service des automobiles Réparations extraordinaires
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Vermehrter Aufwand aus Expertisen für die Subventionierung landwirtschaftlicher Maschinen	4 000.—	4 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Frais suppl. pour expertises de machines agricoles en vue de l'octroi de subventions
940	Stipendien (zu Lasten Stipendienfonds)	2 000.—	800.—	940	Bourses (à charge du « Fonds des bourses »)
947 10	Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen Mitgliederbeitrag der Landwirtschaftsdirektion an die neugegründete Schweiz. Vereinigung zur Förderung der Betriebsberatung in der Landwirtschaft	89 000.—	2 890.—	947 10	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'agriculture en général Cotisation de la Direction de l'agriculture comme membre de la Fédération suisse pour l'encouragement de l'institution des conseillers d'exploitation dans l'agriculture
2406	<i>Tierseuchenkasse</i>			2406	<i>Caisse des épizooties</i>
797	Zeitschriften und Lehrmittel . Ankauf von 200 Exemplaren «Kommentar zur eidg. Tierseuchengesetzgebung» (zu Lasten Tierseuchenfonds)	1 500.—	1 920.—	797	Revue et moyens d'enseignement Acquisition de 200 exemplaires du « Kommentar zur eidg. Tierseuchengesetzgebung » (à charge du « Fonds des épizooties »)
830 2	Schlachtlöhne, Desinfektionen und Viehtransporte Grösserer Anfall aus Schweineschlachtungen (zu Lasten Tierseuchenfonds)	3 000.—	2 000.—	830 2	Frais d'abattage, frais de transport et de désinfection des abattoirs Forte augmentation des abatages de porcs (à charge du « Fonds des épizooties »)
Uebertrag			169 395.15	A reporter	

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires	
	1958	1958	
	Fr.	Fr.	
Uebertrag		169 395.15	Report
2447 Kantonale Zentralstelle zur Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung			2447 Office central cantonal pour l'encouragement de l'arboriculture et de l'utilisation des fruits
602 Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Zunahme der Sitzungen und Besprechungen	300.—	300.—	602 Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Plus nombreuses séances et conférences
800 Büroauslagen und Druckkosten Administrative Kosten aus Massnahmen zur Umstellung des Obstbaues	1 500.—	700.—	800 Frais de bureau et d'impression Frais administratifs pour des mesures visant à réformer la culture des arbres fruitiers
<i>Total</i>		<u>170 395.15</u>	<i>Total</i>

II.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

	Voranschlag Budget	Nachkredite Crédits sup- plémentaires
	1958	1958
	Fr.	Fr.
16 Polizeidirektion		
1620 Strassenverkehrsamt		
799 2 Markierungen Vermehrte Strassenmarkierungen im Zusammenhang mit der Unfallbekämpfung	140 000.—	80 000.—
23 Forstdirektion		
2310 Staatsforstverwaltung		
749 Ankauf von Forsten Kauf der «Kirel-Alp» im Halte von schätzungsweise 210 ha zur Verbesserung des Wasserregimes im Einzugsgebiet des Kirelbaches	1 000.—	40 000.—
24 Landwirtschaftsdirektion		
2400 Sekretariat		
947 5 Staatsbeiträge an die Hagelversicherung Höhere Prämien zufolge Höher- und Mehrversicherungen	290 000.—	32 494.—
<i>Total</i>		<u>152 494.—</u>

II.

En vertu de l'art. 29, alinéa 2, de la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat, le Grand Conseil accorde les crédits supplémentaires suivants:

16 Direction de la police
1620 Office de la circulation routière
799 2 Marquage Plus nombreux marquages de routes en relation avec la prévention des accidents
23 Direction des forêts
2310 Administration des forêts domaniales
749 Acquisition de forêts Acquisition de l'« Alpe Kirel », d'une contenance d'environ 210 ha., en vue d'améliorer le régime des eaux dans le bassin d'alimentation du torrent « Le Kirel »
24 Direction de l'agriculture
2400 Secrétariat
947 5 Subventions de l'Etat en faveur de l'assurance contre la grêle Primes plus élevées correspondant à l'augmentation du nombre des polices et de l'augmentation des valeurs assurées
<i>Total</i>

Zusammenzug

<i>Kategorie I, Kenntnisnahme . . .</i>	170 395.15
<i>Kategorie II, Bewilligung . . .</i>	152 494.—
Total	<u>322 889.15</u>

Récapitulation

<i>Catégorie I, information</i>
<i>Catégorie II, allocation</i>
Total

III.

In analoger Anwendung von Art. 29 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 nimmt der Grosse Rat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat bis 26. September 1958 folgende Nachsubventionen gewährt hat:

III.

En application par analogie de l'art. 29 de la loi sur l'administration financière de l'Etat du 3 juillet 1938, le Grand Conseil prend acte du fait que le Conseil-exécutif a alloué jusqu'au 26 septembre 1958 les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées	Nachsubventionen Subventions complémentaires	
	Fr.	Fr.	
Mehrkosten für den <i>Ausbau der Gemeindestrasse Kohlernsäge—Heiligenschwendi</i> zufolge vermehrter Entwässerungsarbeiten und Teuerung. GRB. vom 21. Februar 1957 (z. L. Konto 2110 939)	115 000.—	9 200.—	Frais suppl. pour l' <i>aménagement de la route communale Kohlernsäge—Heiligenschwendi</i> par suite de l'exécution de plus importants travaux de drainage et du renchérissement. AGC. 21. 2. 57 (à charge du Compte 2110 939)
Mehrkosten beim <i>Umbau der beiden Schulhäuser Wikartswil und Schwendi</i> (Gemeinde Walkringen) zufolge unvorausehbarer Schwierigkeiten und des schlechten Zustandes der beiden Schulhäuser. GRB. vom 11. Mai 1953 (z. L. Konto 2000 939 1)	202 547.55	14 711.70	Frais suppl. pour la <i>transformation des deux maisons d'école de Wikartswil et de Schwendi</i> (commune de Walkringen) par suite de difficultés qui ne pouvaient pas être prévues et du mauvais état dans lequel se trouvaient ces bâtiments. AGC. du 11. 5. 53 (à charge du Compte 2000 939 1)
Mehrkosten beim <i>Ausbau der Gemeindestrasse Bévillard—Champoz</i> zufolge Verstärkung des Unterbaues und vermehrter Entwässerungsarbeiten. GRB. vom 29. Februar 1956 (z. L. Konto 2110 939)	105 000.—	14 300.—	Frais suppl. pour l' <i>aménagement de la route communale Bévillard—Champoz</i> par suite de travaux spéciaux pour le renforcement de l'infrastructure et l'assèchement du terrain. AGC. du 29. 2. 56 (à charge du Compte 2110 939)
Mehrkosten beim <i>Neubau des Primarschulhauses in Meinisberg</i> zufolge schlechten Baugrundes (Grundwasser). GRB. vom 7. September 1955 (z. L. Konto 2000 939 1)	300 507.—	14 408.—	Frais suppl. pour la construction de la <i>nouvelle maison d'école primaire de Meinisberg</i> du fait qu'il y fallu exécuter des travaux spéciaux en vue de l'élimination de l'eau de fond. AGC. 7. 9. 55 (à charge du Compte 2000 939 1)
Total		<u>52 619.70</u>	Total

Bern, den 20. Oktober 1958.

Berne, le 20 octobre 1958.

**Der Finanzdirektor:
Siegenthaler**

**Le Directeur des finances:
Siegenthaler**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Bern, den 24. Oktober 1958.

Berne, le 24 octobre 1958.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Siegenthaler
Der Staatsschreiber:
Schneider

Au nom du Conseil-exécutif,
Le président:
Siegenthaler
Le chancelier:
Schneider

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 1. August und 14. Oktober 1958

Dekret
betreffend die
Errichtung von Pfarrstellen

Der Große Rat des Kantons Bern, in Anwendung von Art. 19 Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Melchnau eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Gondiswil;

in der Kirchgemeinde Thun eine sechste Pfarrstelle für die Betreuung der französisch-sprechenden Bevölkerung des Oberlandes und des Emmentals (Sitz in Thun);

in der Kirchgemeinde Sigriswil eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Merligen;

in der Kirchgemeinde Mett eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Burgdorf eine vierte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Bümpliz eine fünfte Pfarrstelle.

Diese Pfarrstellen sind in Bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber

ber der Hilfsgeistlichenstellen in den Kirchgemeinden Melchnau (Gondiswil), Thun (französisches Hilfspfarramt), Sigriswil (Merligen), Mett und Burgdorf hinfällig.

Bern, den 1. August 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Dr. V. Moine

Der Vize-Staatsschreiber:

Hof

Bern, den 14. Oktober 1958.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

W. Graber

Vortrag der Direktion des Fürsorgewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Erstellung eines Krankenhauses, einer Abteilung für männliche Unreinliche und einer neuen Küche in der oberaargauischen Verpflegungsanstalt Dettenbühl

(Oktober 1958)

Die oberaargauische Verpflegungsanstalt Dettenbühl hat im Jahre 1945 einen Planwettbewerb durchgeführt. Gestützt darauf ist seither der Ausbau teilweise erfolgt und soll in einem weitem Abschnitt wesentlich gefördert werden. Die Anstalt bedarf einer neuen Krankenabteilung mit 89 Betten, einer Abteilung für unreinliche Männer mit 43 Betten und einer neuen Küchenanlage, da die heute vorhandene zu klein, ungenügend eingerichtet und mit zu wenig Nebenräumen versehen ist und zudem sich in einem auffälligen Gebäude befindet. — Zu diesen Hauptaufgaben kommen gewisse ergänzende Arbeiten, die sich aus der Neugestaltung ergeben: neuer Essraum für Angestellte, Telephon-, Uhren- und Signalanlage, Zusammenschluss der Heizung, provisorische Unterbringung der Küche in einer Baracke, Ausgestaltung der Gärten und Strassenarbeiten.

Wir verweisen auf die ausführliche Beschreibung im Bericht des kantonalen Hochbauamtes. Die in diesem Bericht angebrachten Bemerkungen werden mit der Anstaltsleitung und dem Architekten behandelt und müssen berücksichtigt werden.

Die Kosten betragen:

	Fr.	Fr.
1. Für die Krankenabteilung	1 892 800.—	
abzüglich Bauzinse sowie Kosten für Luftschutzräume, die anderweitig subventioniert werden . .	110 448.—	1 782 352.—
2. Für die Abteilung für Unreinliche	787 200.—	
abzüglich Bauzinse und Kosten für Luftschutzräume	26 758.—	760 442.—
3. Küchenanlage	847 000.—	
abzüglich Bauzinse	18 000.—	829 000.—
4. Angestellten-Essraum		68 000.—

	Fr.
5. Allgemeine Anpassungsarbeiten	85 000.—
6. Provisorische Küchenbaracke	60 000.—
7. Gärtnerische Arbeiten	45 000.—
8. Strassenarbeiten	28 300.—
Total subventionsberechtigte Kosten	<u>3 658 094.—</u>

Nach bisherigen Grundsätzen wurden für Krankenabteilungen 40 % Staatsbeitrag bewilligt, für Abteilungen für Unreinliche 50 % und für die übrigen Arbeiten 20 %. Seit dem Volksbeschluss betreffend Ausbau der Anstalt Worben sind alle Beiträge an Verpflegungsanstalten mit diesen Ansätzen bewilligt worden. Dies ergibt für Dettenbühl:

	Fr.	Fr.
a) Krankenabteilung mit Kosten von	1 782 352.—	712 940.80
b) Abteilung für Unreinliche mit Kosten von	760 442.—	380 221.—
c) Uebrige Arbeiten mit Kosten von	1 115 300.—	223 060.—
Total Staatsbeitrag		<u>1 316 221.80</u>

Die Ausführung der Bauten ist in den Jahren 1959—1962 vorgesehen, so dass die Ausgabe voraussichtlich in die Staatsvoranschläge der Jahre 1960 und 1961 mit je Fr. 600 000.— und 1962 mit dem Restbetrag von Fr. 116 222.— aufgenommen werden muss. — Sie ist dem Konto 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge zu belasten.

Die Direktion des Fürsorgewesens beantragt dem Regierungsrat, dem Grossen Rat den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bern, den 18. Oktober 1958.

Der Direktor des Fürsorgewesens:
Huber

Antrag des Regierungsrates

vom 21. Oktober 1958

Volksbeschluss **betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge** **an die Oberraargauische Verpflegungs-** **anstalt Dettenbühl**

1. An die subventionsberechtigten Kosten der etappenweisen Erneuerung und des Ausbaues der Verpflegungsanstalt Dettenbühl, die auf Franken 3 658 094.— veranschlagt sind, werden Beiträge wie folgt bewilligt: Für die Krankenabteilung 40 %, für die Abteilung für männliche Unreinliche 50 % und für die übrigen Arbeiten 20 %, insgesamt höchstens Fr. 1 316 222.—.
2. Der Regierungsrat wird mit der Ausrichtung der Beiträge für die einzelnen Etappen beauftragt; er kann gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten Vorschusszahlungen leisten.
3. Der Grosse Rat wird ermächtigt, an allfällige Kostenüberschreitungen, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, Beiträge gemäss den im Absatz 1 genannten Subventionssätzen zu gewähren.
4. Die Verpflegungsanstalt Dettenbühl hat der Direktion des Fürsorgewesens nach Fertigstellung der Bauten die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, die für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, einzureichen.
5. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Oktober 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag
der Direktionen der Bauten und der Landwirtschaft
an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates
betreffend den Neubau eines Lehr- und Demonstrationsgebäudes,
eines Oekonomiegebäudes und eines Personalhauses, sowie
die Durchführung von Umbau- und Renovationsarbeiten
im alten Schulhaus der landwirtschaftlichen
Schule Rütli-Zollikofen

(Oktober 1958)

Die Kantonale Landwirtschaftliche Schule Rütli-Zollikofen kann im Jahre 1960 ihr hundertjähriges Jubiläum feiern. 1859 erwarb der Staat Bern das von Philipp Emanuel von Fellenberg, dem hervorragenden Pädagogen und Förderer der Landwirtschaft, erbaute Rüttigut, um hier auf Anregung der Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft eine landwirtschaftliche Schule einzurichten. Die Ackerbauschule, wie sie damals genannt wurde, sollte in zweijährigen Kursen jungen Landwirten das theoretische und praktische Rüstzeug zu ihrem Beruf vermitteln. Als heute noch gültige Richtlinien wurde damals festgelegt:

Die landwirtschaftliche Schule muss den jungen Mann als Landwirt in den Stand setzen

1. mit möglichst wenig Mitteln möglichst viel auszurichten;
2. seine Arbeit möglichst vollkommen zu betreiben;
3. die Entdeckungen der Wissenschaft für die Förderung seines Betriebes und damit auch

für die Hebung des Volkswohlstandes auszunützen;

4. zu lernen, was er als Bürger dem Vaterlande schuldig ist.

Die von Ph. E. von Fellenberg erstellten Gebäude genügten zunächst für die Bedürfnisse der Schule. Der Unterricht wurde in dem schönen, heute noch bestehenden Zentralbau erteilt, und für den rund 60 Hektaren grossen Landwirtschaftsbetrieb diente eine grosse, später zwar abgebrannte, aber nach ähnlichen Plänen wieder aufgebaute Scheune. 1873 wurde südlich der grossen Scheune ein als Waschküche, Schlachtlokal, Schmiede und Gerätehalle benütztes Gebäude erstellt. Mit der Einführung der Winterschule im Jahre 1895 wurden in diesem Gebäude zwei Schulzimmer eingerichtet.

Die 1887 der Schule angegliederte Molkereiabteilung bezog schon bald als selbständige Bernische Molkereischule eigene Gebäude in der Nähe. Vor drei Jahren hat das Bernervolk in einer Ab-

stimmung die Mittel bewilligt, um diese Molkereischule umzubauen und zu erweitern.

1899 folgte die Erstellung des grossen Schulgebäudes, in dem sämtliche Unterrichtsräume für die Ackerbauschule (heute Jahresschule) und die Winterschule zusammengefasst wurden. Seither sind während mehr als einem halben Jahrhundert für die Zwecke der Schule keine Neubauten oder wesentliche Umbauten mehr geschaffen worden.

Heute stellt sich nun die Lage des Schulbetriebes wie folgt dar:

Die aus der ursprünglichen Ackerbauschule hervorgegangene, zwei volle Jahre dauernde Jahresschule zählt zur Zeit in zwei Klassen rund 40 Schüler. Die Winterschule wird während zwei Wintern von rund 200 Schülern besucht, die in sechs Klassen unterrichtet werden. Sämtliche Schüler leben im Internat. Da aber auf der Rütli selber höchstens 200 Schüler untergebracht werden können, wird seit 1946 eine untere Winterschulklasse als Filialklasse in Ins geführt.

An eigentlichen *Unterrichtsräumen* stehen zur Verfügung: 6 Schulzimmer, ein provisorisch als Schulzimmer verwendeter Sammlungsraum und ein Lehrzimmer für den Physik- und Chemieunterricht. Die Schulzimmer sind entsprechend dem jahrzehntelangen Gebrauch stark abgenutzt, das Mobiliar ist teilweise veraltet, Heizung und Beleuchtung sind ungenügend, und es fehlt eine Verdunkelungseinrichtung und damit die Möglichkeit, den Unterrichtsstoff mit Lichtbildern zu veranschaulichen. In den letzten Jahren wurden als Vorausmassnahme und um Erfahrungen zu gewinnen zwei Schulzimmer renoviert und neu möbliert. Sie präsentieren sich heute in einer ansprechenden und zweckmässigen Gestalt.

Besonders störend wird heute das Fehlen von geeigneten *Demonstrationsräumen* empfunden. Der angehende Landwirt, der nach mehrjähriger praktischer Betätigung für zwei Winter wieder auf die Schulbank zurückkehrt, ist kein Freund rein theoretischer Darlegungen. Er möchte praktisch bestätigt sehen, was ihm im Unterricht erklärt wird. Vermehrte praktische Demonstrationen drängen sich vor allem auf in der Tierbeurteilung sowie in dem je länger je wichtigeren Fach der Maschinenkenntnis und Maschinenbehandlung). Wäre es im Sommer noch möglich, solche Demonstrationen im Freien abzuhalten, so verbietet dies im Winter die Unbill der Witterung.

Der Unterrichtsplan sieht ferner Uebungen in *Handfertigkeit* vor. Es geht dabei nicht etwa um eine richtiggehende Fachausbildung, sondern allein darum, die Schüler mit den Eigenschaften von Holz und Metall als Werkstoffen vertraut zu machen und ihnen einige Grundbegriffe ihrer Bearbeitung beizubringen. Wagnerwerkstätte wie Schlosserwerkstätte sind aber beide nicht nur ungünstig gelegen und unzulänglich eingerichtet, sondern auch zu klein, um einen einigermaßen geordneten Handfertigkeitunterricht zu ermöglichen. Die Wagnerwerkstatt befindet sich in der grossen Scheune, sie ist klein und schmal und nur von der Stirnseite her belichtet. Reparaturen an Wagen und grösseren Mobiliarstücken müssen im Freien ausgeführt werden. Die Schlosserwerkstatt befindet sich im alten Winterschulgebäude. Sie ist

abseitig gelegen, baufällig, nicht heizbar und bietet ebenfalls keinen Platz für Maschinenreparaturen.

Die *Unterkunft* der Schüler verteilt sich auf drei Gebäude. Ein grosser Schlafsaal für 30 Schüler befindet sich im Dachstock des Zentralgebäudes. 65 Schüler sind in der grossen Scheune untergebracht, und die übrigen Schlafzimmer befinden sich im 2. und 3. Stock sowie im Untergeschoss des Schulgebäudes. Während die Schlafräume in den Obergeschossen des Schulhauses ihren Zweck noch durchaus zu erfüllen vermögen, ist der Unterkunftsraum im Untergeschoss heute kaum mehr tragbar. Er ist unhygienisch und ungesund, besitzt keine WC-Anlagen und liegt zudem direkt gegenüber dem Kohlenkeller. Dringend renovationsbedürftig sind im ganzen Schulhaus die sanitären Anlagen. Die Toilettenanlagen sind unzureichend und baufällig, die Waschanlagen sind veraltet, defekt und unpraktisch. Für 200 Schüler stehen nur sieben Douchen zur Verfügung, wobei erst noch ein Umkleieraum fehlt. Die Heizungsanlage stammt immer noch aus dem Baujahr 1899, sie ist entsprechend unwirtschaftlich und dringend erneuerungsbedürftig.

Verpflegung und Unterkunft von über 200 Schülern und rund 20 männlichen und weiblichen Angestellten stellen naturgemäss an den Betriebshaushalt hohe Anforderungen. Die Küche konnte vor zwei Jahren zweckmässig erneuert werden, und sie ist heute den Ansprüchen gewachsen, die an sie gestellt werden. Ungenügend, baulich und einrichtungsmässig, ist dagegen vor allem die *Wäscherei*, die besonders im Winterhalbjahr sehr stark beansprucht wird. Das Waschklokal befindet sich im sogenannten alten Winterschulgebäude. Eine nahezu fünfzigjährige Waschmaschine wurde vor zwei Jahren entfernt und durch eine ältere Mietmaschine provisorisch ersetzt. Es fehlt auch an einer modernen Auswinde- sowie an einer Glättemaschine. Ein Trockenraum bei schlechter Witterung ist nicht vorhanden. Trotzdem pro Jahr zirka 25 Schweine und 6—8 Stück Rindvieh für den eigenen Haushalt geschlachtet werden, fehlt auch ein eigentliches *Schlachtlokal*.

Was den *landwirtschaftlichen Gutsbetrieb* betrifft, so ist auch dort in einigen Jahren eine zeitgemässe Modernisierung geplant. Die spätere Entwicklung des Gutsbetriebes wird indessen durch die vorliegenden Baupläne in keiner Weise beeinträchtigt.

Als dringende Sofortmassnahme benötigt der Gutsbetrieb eine zentrale Güllenverschlauchungsstation, eine Einrichtung, deren Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit ausser Zweifel steht und die die rationelle Bewirtschaftung des Gutes bedeutend erleichtern wird. Als dringlich darf ebenfalls das Bedürfnis nach günstig gelegenen Einstellräumen für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen und Feuerwehrgeräte bezeichnet werden. In Verbindung damit sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die besonders im Winter sehr zahlreichen Fahrräder unterzubringen, die gegenwärtig entweder wertvollen Lagerraum beanspruchen oder überhaupt nicht zweckmässig eingestellt werden können.

Einen besonders wunden Punkt bilden auf der Rütli die *Wohnungen für verheiratete Angestellte*. Neben der Direktorwohnung und einer Lehrer-

wohnung befindet sich auf der Rütli selber nur noch eine einzige Wohnung für einen Werkführer in der grossen Scheune. Diese Wohnung muss jedoch beim geplanten Bauvorhaben in Schlafräume für Schüler umgewandelt werden und somit eingehen. Im Jahre 1952 konnte unweit der Rütli ein älteres Dreifamilienhaus angekauft werden, das gegenwärtig von einem Werkführer und einem Melker sowie vom Küchenchef bewohnt wird.

Wenn man die vorhandenen und benötigten Angestelltenwohnungen einander gegenüberstellt, ergibt sich folgendes Bild:

	Anzahl Angestellte	davon verheiratet	in betriebs-eigenen Wohnungen	fehlende Wohnungen
Werkführer	4	2—3	2*	1—2
Abwart	1	1	—	1
Betriebswagner	1	1	—	1
Küchenchef	1	1	1	—
Melker	4	3	1	2
Karrer	1	1	—	1
übrige Angest.	2—3	1	—	1
	14—15	10—11	4*	7—8

* eine davon wird eingehen

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Ortschaft Zollikofen zur ausgesprochenen Vorortsgemeinde von Bern wird es für unsere verheirateten Angestellten immer schwieriger, in der Nähe der Rütli passende und vor allem finanziell tragbare Wohnungen zu finden. Bereits mussten bei Neubesetzungen von Stellen verheiratete Bewerber mit Kindern abgewiesen werden, weil das Unterkunftproblem einfach nicht zu lösen war. Der Zeitpunkt ist deshalb gekommen, wo betriebseigene Wohnungen bereitgestellt werden müssen. Im ganzen werden 10—11 Angestelltenwohnungen benötigt. Drei davon sind bereits vorhanden, so dass ein Bedarf von 7—8 Wohnungen bleibt. Vergleichsweise sei erwähnt, dass die ungefähr gleich grosse landwirtschaftliche Schule Strickhof-Zürich schon seit Jahren über neun eigene Angestelltenwohnungen verfügt.

Um- und Neubauprojekt

Die vorstehend aufgezeichneten baulichen Bedürfnisse der Rütli gehen teilweise schon auf Jahrzehnte zurück. Sie führten in den Jahren 1951/52 zur Ausarbeitung einer generellen Gesamtplanung. Als erste Etappe dieser Planung und als dringendste Massnahme wurde im Jahre 1956 ein Saalbau erstellt, ein vorzüglich gelungener Bau, der sich sehr gut in die bestehenden Gebäude einfügt.

Mit den heute geplanten Um- und Neubauten soll die zweite und grösste Etappe der baulichen Erneuerung der Rütli verwirklicht werden. In einer dritten Etappe müssen dann noch die Gebäude des Gutsbetriebes den heutigen und zukünftigen Erfordernissen angepasst werden.

Die vorliegenden Baupläne umfassen:

1. *Neubau eines Lehr- und Demonstrationsgebäudes* mit Werkstätten und Angestelltenwohnungen, westlich anschliessend an den Saalbau, mit folgendem Raumprogramm:

- 8 *Einstellräume* für Motorfahrzeuge (Traktoren und Autos), landwirtschaftliche Maschinen und eine Transformatorenstation.

Diese Räume können teilweise auch zur Maschinenprüfung verwendet werden.

- *Je eine Wagner- und Schlosserwerkstatt*, ausgerüstet mit den für die Bearbeitung von Holz und Metall gebräuchlichen Maschinen.

Darunter: Einstellraum für Velos und Motorräder der Schüler. Keller und Waschküche für Angestelltenwohnungen.

Darüber: 2 Drei- bis Vierzimmerwohnungen für verheiratete und 2—4 Einzelzimmer für ledige Angestellte.

- *Demonstrationsraum für praktische Maschinenkenntnis*

mit einigen Schülerwerkbänken, und 1 Lehrzimmer für den Unterricht in Physik und Maschinenkunde.

Dazwischen liegt ein Vorbereitungs- und Sammlungszimmer für physikalische Apparate sowie ein Arbeitsraum für den Leiter der Maschinenberatungsstelle.

Darunter: Handfertigkeitsraum, Toiletten und Archiv.

Das neue Lehr- und Demonstrationsgebäude vereinigt in klarer Anordnung die Räume für einen zeitgemässen Unterricht in Physik, Maschinenkunde und Handfertigkeit mit den zugleich dem Landwirtschaftsbetrieb und der Schule dienenden Wagner- und Schlosserwerkstätten. Unnötige Zersplitterungen und Doppelspurigkeiten werden so vermieden. Der Neubau eines Lehrzimmers für Physik und Maschinenkunde entlastet den bisher sehr stark belegten Chemiehörsaal und bietet zugleich die Möglichkeit, den Unterricht in Bodenkunde und Düngerlehre in den Chemiehörsaal zu verlegen und entsprechend anschaulicher zu gestalten. Da der Lehrer für Maschinenkunde gleichzeitig die neugeschaffene Zentralstelle für Maschinenberatung übernimmt, sind damit die Voraussetzungen für eine gedeihliche Arbeit dieser Beratungs- und Versuchsstelle im Dienste unserer Landwirte geschaffen. Die Erfahrungen im In- und Ausland lehren ganz eindeutig, dass gerade auf dem Gebiet der Mechanisierung und Motorisierung eine vermehrte Beratung zur dringenden Notwendigkeit geworden ist. Die beiden Wohnungen sind vorgesehen für einen Werkführer und den Abwart. Eine davon ersetzt die abgehende Wohnung in der grossen Scheune. Die Einzelzimmer werden an Stelle der gleichfalls abgehenden Zimmer im alten Winterschulgebäude benötigt.

2. *Neubau eines Oekonomiegebäudes*

an Stelle des alten Winterschulgebäudes, mit folgendem Raumprogramm:

- *Untergeschoss*: Wäscherei mit Wäscheannahme, Waschküche, Trockenraum und Glätteraum.

Schlachtlokal, kombiniert mit Rauchkammer.

- *Obergeschoss*: 1 Dreizimmerwohnung.
Einstellraum für milchwirtschaftliche Geräte.
Demonstrationsraum für Viehbeurteilung.
- *Angebaut*: Zentrale Pump- und Verteilstation für Gülle.

Das Untergeschoss des neuen Oekonomiegebäudes steht als Wäscherei und Schlachtlokal vorab im Dienste der Hauswirtschaft.

Eine gut eingerichtete Wäscherei ist mit Rücksicht auf den grossen Internatsbetrieb mit im Winter 230 besetzten Betten eine absolute Notwendigkeit. Mit der zunehmenden Verknappung und Verteuerung der weiblichen Arbeitskräfte muss diese Waschküche so arbeitsparend als nur möglich eingerichtet werden. Die Kosten der Ausrüstung lassen sich durch entsprechende Einsparungen an Arbeitslöhnen sowie durch die Verkürzung und Erleichterung der Wascharbeit rechtfertigen.

Gegenüber dem Stall gelegen, bietet das Gebäude zudem die günstige Gelegenheit, einen verheirateten Melker in der Nähe seines Arbeitsplatzes unterzubringen. Damit ist zugleich eine gewisse Aufsicht über den Viehbestand während der Nacht gewährleistet.

Da der Bau an einem leichten Hang steht, kann im Obergeschoss neben der Melkerwohnung ein ausserordentlich wertvoller Demonstrationsraum für Tierbeurteilung und Tierheilkunde geschaffen werden. Der Unterricht in Tierzucht, Anatomie und Physiologie sowie in Tierheilkunde, der fast ausschliesslich auf die Wintermonate entfällt, muss durch häufige Demonstrationen am lebenden Tier ergänzt werden. Neben dem ordentlichen Unterricht finden auf der Rütli eine ganze Reihe von Kursen und Prüfungen aller Art statt, wo Tiere vorgeführt und beurteilt werden müssen (Melkernurse, Viehbeurteilungskurse, Lehrlings-, Berufs- und Meisterprüfungen, Vorkurse usw.). Für alle diese tierzüchterischen Uebungen wird man diesen Demonstrationsraum benützen können, der eine ruhige und vom Wetter unabhängige Arbeit ermöglicht.

Der vorgesehene kleine Einstellraum für milchwirtschaftliche Geräte wird vor allem für Melkmaschinen und Melkmaschinenersatzteile benötigt, die auf der Rütli zusammen mit dem IMA in Brugg auf ihre Eignung hin geprüft werden.

3. *Renovation des Schulgebäudes* (Erstellungsjahr 1899).

Nach sechzig Jahren zeigt wohl jedes Gebäude, geschweige denn ein Schulhaus, Zeichen der Abnutzung und des Alters. Da eine etappenweise Renovation, wie sie in den letzten Jahren versuchsweise begonnen wurde, bedeutend teurer zu stehen kommt als eine Gesamtrenovation, zudem viel zu lange dauert und damit den Schulbetrieb erheblich stört, ist es notwendig, die umfangreichen Erneuerungsarbeiten gesamthaft durchzuführen.

In erster Linie muss die veraltete Heizung vollständig erneuert werden. Dasselbe gilt für die defekten sanitären Einrichtungen sowie für die Wasch- und Douchenanlagen. In den Schulzimmern im 1. Stock sind die Parkettböden ausgetreten, Wände und Dielen defekt, die Beleuchtung veraltet und ungenügend. Noch schlimmer sieht es im Un-

tergeschoss aus, wo mit Ausnahme des Laboratoriums für die Milchuntersuchung alle Räume sehr stark renovationsbedürftig sind. Der Raum für die Unterbringung der wertvollen, rund 5000 Bücher umfassenden Bibliothek ist seit Jahren zu klein und viel zu dunkel. Die Bibliothek ist daher in den 1. Stock in ein grösseres und helleres Zimmer zu verlegen. Nur so ist es möglich, dass die Lehrerschaft die umfangreiche Fachliteratur laufend studieren kann. Die bisherige Bibliothek wird als Ankleideraum zum Douchenraum geschlagen. Der unfreundliche Kellerschlafrum wird aufgehoben und als Sammlungsraum umgestaltet. Eine durchgreifende Renovation ist auch in der pflanzenbaulichen Sammlung, im Photolaboratorium, im Tabellenraum sowie im Schuhputzlokal notwendig.

Im ganzen Schulhaus sind die Fenster sowie die Sonnenstoren defekt, und eine Erneuerung lässt sich nicht mehr lange hinausschieben. Die Veranda südlich des Schulhauses ist «aus dem Blei» und droht früher oder später auseinanderzufallen.

Die Aufwendungen für die Gesamtrenovation des Schulhauses mögen mit Fr. 574 290.— (inklusive Mobilien) auf den ersten Blick etwas hoch erscheinen. Wenn man sich jedoch die Grösse dieses Gebäudes sowie seine äusserst starke Benutzung während 60 Jahren (im Winter 200 und im Sommer 40—50 Schüler) vor Augen führt, dürften die geplanten Aufwendungen verständlich werden. Mit dieser Renovation wird das Schulhaus seinen Zweck wieder auf Jahrzehnte hinaus erfüllen können.

4. *Neubau eines Angestelltenwohnhauses*

Die drei neuen Wohnungen im Lehr- und Demonstrationsgebäude und im Oekonomiegebäude decken den Bedarf von 7—8 Wohnungen nicht einmal zur Hälfte. Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, lässt sich der Bau von eigenen Angestelltenwohnungen nicht mehr umgehen. Die Erhaltung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte bedingt u. a. die Bereitstellung geeigneter und nicht zu teurer Wohnungen. Die vorgesehene Erstellung eines Vierfamilienhauses kann betriebswirtschaftlich und finanziell als günstige Lösung des Wohnungsproblems angesprochen werden. Als Standort eignet sich ein am Rande des Rütliareals in der Nähe der Molkereischule gelegenes, aber zur Rütli gehörendes Grundstück.

Jede Wohnung umfasst im Untergeschoss einen Keller, im Parterre die Küche und einen Wohnraum und im 1. Stock drei Schlafräume sowie ein Badzimmer. Waschküche und Heizung werden gemeinsam benützt. Es handelt sich um einfache, aber freundliche, ohne jeden Luxus ausgerüstete Wohnungen.

Der *Kostenvoranschlag* ergibt folgendes Bild:

A. *Baukosten*

	Fr.
1. Lehr- und Demonstrationsgebäude inklusive Umgebungsarbeiten	926 900.—
2. Oekonomiegebäude inklusive Umgebungsarbeiten	431 500.—
3. Erschliessungsarbeiten (Ausbau des Kanalisationsnetzes, Hydrantenanlage sowie neue Transformatorstation)	135 300.—

4. Umbau- und Renovationsarbeiten im Schulhaus inklusive neue Heizungsanlage	Fr.	542 000.—
5. Angestelltenwohnhaus mit 4 Vierzimmerwohnungen inklusive Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten		263 660.—
Totale Baukosten		<u>2 299 360.—</u>

B. Einrichtungen und Mobiliar

1. Lehr- und Demonstrationsgebäude	101 200.—
2. Oekonomiegebäude	120 700.—
3. Schulhaus	32 290.—
Totale Einrichtungs- und Mobiliarkosten	<u>254 190.—</u>
Gesamttotal (Abschnitte A + B) .	<u>2 553 550.—</u>

Es ergeben sich folgende Preise pro Kubikmeter umbauter Raum, die als angemessen betrachtet werden:

1. Lehr- und Demonstrationsgebäude	Fr. 130.—/m ³
2. Oekonomiegebäude (Wäscherei)	Fr. 139.—/m ³
3. Angestelltenhaus	Fr. 118.50/m ³

Alles in allem darf man vom vorliegenden Neu- und Umbauprogramm sagen, dass es in ausgewogener Verteilung das gute Alte bewahrt und mit dem besseren Neuen vereinigt. Damit wird sich die Rütli als älteste und weit herum bekannte landwirtschaftliche Schule unseres Kantons beim Anlass ihres hundertjährigen Jubiläums im Jahre 1960 einer zeitgemässen und ansprechenden baulichen Erneuerung erfreuen können, zur Ehre ihrer vorausblickenden Gründer und zum Nutzen unserer heranwachsenden bauerlichen Jugend und unserer ganzen bernischen Land- und Volkswirtschaft.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen unterbreiten die beiden Direktionen mit dem Antrag auf Genehmigung nachstehenden Beschlussesentwurf.

Bern, den 17. Oktober 1958.

Der Baudirektor:

Brawand

Der Landwirtschaftsdirektor:

D. Buri

Antrag des Regierungsrates

vom 21. Oktober 1958

Volksbeschluss betreffend Neu- und Umbauten in der Landwirtschaftlichen Schule Rütti-Zollikofen

1. Für die Erstellung eines Lehr-, Demonstrations- und Werkstattgebäudes, eines Oekonomiegebäudes und eines Personalhauses sowie für Umbau- und Renovationsarbeiten im alten Schulhaus der *Landwirtschaftlichen Schule Rütti-Zollikofen* wird ein Kredit von Fr. 2 553 550.— bewilligt.
2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) Fr. 2 299 360.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten);
 - b) Fr. 254 190.— der Landwirtschaftsdirektion über die Budgetrubrik 2415 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen).
3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
4. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Bern, den 21. Oktober 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber:

Schneider

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Volksbegehren betreffend die Revision von
Art. 73 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 13. Mai 1956

(Oktober 1958)

I. Das Volksbegehren

Gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern (KV) wurde bei der Staatskanzlei am 13. August 1957 ein Volksbegehren eingereicht mit dem Antrag, es sei der Art. 73 Abs. 2, zweiter Satz, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in folgende Bestimmung abzuändern: «Bei Kaufabschluss zugesicherte Rabatte oder ihnen gleichzustellende Rückvergütungen, welche Genossenschaften allen Käufern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können vom Ertrag abgezogen werden.»

Das Volksbegehren trägt 44 964 von den Gemeinden beglaubigte Unterschriften. Davon sind nach den Untersuchungen des Statistischen Büros des Kantons Bern 44 315 als gültig zu betrachten. Da nach Art. 9 Absatz 1 KV eine Initiative schon von 12 000 Stimmberechtigten eingereicht werden kann, ist das Volksbegehren vom 13. August 1957 rechtsgültig zustande gekommen, was vom Regierungsrat mit Beschluss vom 1. November 1957 festgestellt wurde.

Das Begehren hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfes. Nach Art. 9 Absatz 4 KV ist es in dieser Form der Volksabstimmung zu unterbreiten. Im Falle der Annahme ist der Entwurf Gesetz. Der Grosse Rat kann seine Ansicht über das Begehren den Stimmberechtigten in einer Botschaft zur Kenntnis bringen.

Die Unterzeichner haben ein Initiativkomitee ermächtigt, «das Volksbegehren zugunsten eines

allfälligen Gegenentwurfes der zuständigen Behörden zurückzuziehen, sofern ein solcher seiner Ansicht nach dem Begehren dieser Initiative entspricht.»

Kurze Zeit nachdem das Volksbegehren als zustande gekommen erklärt werden konnte, befassten sich die eidgenössischen Räte im Rahmen der verfassungsmässigen Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes mit der Frage der Besteuerung von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen. Angesichts der dabei zutage getretenen Meinungsverschiedenheiten bestellte das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement eine Expertenkommission, in der die wirtschaftlichen Spitzenverbände, worunter der Verband Schweizerischer Konsumvereine, und weitere interessierte Organisationen vertreten sind, zur umfassenden Abklärung dieses Steuerproblems. Im Hinblick auf diese Bemühungen auf eidgenössischem Boden zur Lösung des Problems, das auch dem Volksbegehren zugrunde liegt, wurde im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee die weitere Behandlung der Initiative aufgeschoben, um zunächst die Ergebnisse der Arbeit der eidgenössischen Expertenkommission abzuwarten. In der Folge zeigte es sich indessen, dass diese Arbeit nicht so rasch abgeschlossen werden kann, wie ursprünglich erwartet wurde. Inzwischen wurde der Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958 angenommen. Seine Bestimmungen werden am 1. Januar 1959 in Kraft treten. Nach

diesen Bestimmungen erhöht sich bei der Wehrsteuer der abzugsberechtigte Teil der gesamten Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen von bisher 5 % auf 5,5 % des Warenpreises. Ferner kommt bei der Besteuerung des verbleibenden pflichtigen Reinertrages eine neuer, milderer Tarif zur Anwendung.

Gestützt auf diese Tatsachen drängte das Initiativkomitee auf baldige Behandlung des Volksbegehrens durch den Grossen Rat, wobei es die Möglichkeit erwog, einem Gegenvorschlag zur Initiative zuzustimmen, der sich an die neue Wehrsteuerregelung anlehnen würde.

II. Entstehungsgeschichte des Art. 73 StG in bezug auf die Höhe der steuerfreien Rückvergütungen und in bezug auf die Einheitsansätze

1. Im Steuergesetz vom 7. Juli 1918 unterstanden natürliche und juristische Personen der gleichen Einkommensteuer (Art. 17 Ziff. 1). Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens enthielt Art. 22 Ziff. 9 eine Spezialbestimmung für Genossenschaften, die lautete:

«Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden: Rabatte, Skonti und Rückvergütungen, welche Genossenschaften aus dem Geschäftsertrag ihren Mitgliedern auf den Warenbezügen gewähren, bis zum Belaufe von 4 %.»

2. In der Fassung des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 war die gesetzliche Regelung folgende:

«Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von sechs Prozent vom Ertrag abgezogen werden.

Der Einheitsansatz beträgt für einen steuerbaren Reinertrag:

von Fr. 100 bis Fr. 4 900 2,5 %
Fr. 5 000 bis Fr. 9 900 3 %
Fr. 10 000 bis Fr. 29 900 3,5 %
Fr. 30 000 und darüber 4 %»

3. Die Gesetzesrevision vom 13. Mai 1956 brachte folgende heute geltende Regelung:

«Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von 5 % vom Ertrag abgezogen werden.

Als Einheitsansätze gelten sinngemäss diejenigen der Einkommensteuer (Art. 46).»

Unter *Rabatt* ist zu verstehen eine unabhängig vom Reingewinn des Unternehmens allen Käufern geschäftsplanmässig durch unmittelbaren Abzug gewährte Preisermässigung oder durch Abgabe von Marken oder auf andere Weise zum voraus zugesicherte teilweise Rückerstattung des Entgelts für Warenlieferungen.

Die *Rückvergütung* ist ein Anteil am Reinertrag des Unternehmens, der statutarisch oder geschäftsplanmässig im Verhältnis zu den Warenbezügen ausgerichtet oder gutgeschrieben wird.

Aus den obigen Umschreibungen ergibt sich, dass Rabatte bei der Berechnung des steuerbaren Ertrages als Kostenfaktor zu betrachten sind; denn sie verringern den *Ertrag*. Rückvergütungen dagegen sind Verwendung des erzielten Ertrages und damit grundsätzlich bei der Berechnung des steuerbaren Ertrages nicht abziehbar. Der Gesetzgeber hat aber bei der Formulierung der Gesetzesbestimmungen für die Genossenschaften die Rabatte, Rückvergütungen und ähnliche Leistungen bewusst zusammengefasst und nach Ermessen den einen gewissen Prozentsatz noch übersteigenden Teil als steuerbaren Ertrag erklärt. Weil die Genossenschaft ein nicht gewinnstrebendes wirtschaftliches Unternehmen darstellt, wurden Gesetzesbestimmungen aufgestellt, die von denjenigen für natürliche Personen und Erwerbsgesellschaften abweichen. Wie diese Materie geregelt wird, ist reine Ermessenssache.

III. Stellungnahme zum Volksbegehren

Der nach dem Volksbegehren abzuändernde zweite Satz von Art. 73 Absatz 2 des geltenden Steuergesetzes hat folgenden Wortlaut:

«Rückvergütungen, Rabatte und ähnliche Leistungen, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können bis zur Höhe von fünf Prozent vom Ertrag abgezogen werden.»

Wenn das Volksbegehren Gesetz würde, hätte das zur Folge, dass echte Rabatte, gleichgültig ob an Mitglieder oder Nichtmitglieder gewährt, bei der Berechnung des steuerbaren Ertrages voll in Abzug gebracht werden könnten. Die heutige Regelung ist so, dass an Nichtmitglieder gewährte Rabatte voll zum Abzug zugelassen werden, gleiche Rabatte an Mitglieder aber mit dem 5 % übersteigenden Teil zum steuerbaren Ertrag gerechnet werden.

Nachdem für die Besteuerung der Genossenschaften seit 1919 Sonderbestimmungen bestehen, vermögen wir nicht zu erkennen, warum nun eine grundlegende Aenderung herbeigeführt werden sollte. Die Tatsache besteht, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen eine augenfällige Entwicklung durchgemacht und an Bedeutung im Sektor der Güterversorgung wesentlich zugenommen haben. Es besteht nicht die geringste Begründung dafür, sie durch eine steuerliche Privilegierung in der Konkurrenzfähigkeit zu begünstigen. Andererseits haben sie Anspruch darauf, auch nicht ungünstiger behandelt zu werden als andere juristische Personen und die natürlichen Personen. Die öffentliche Hand ist auf eine leistungsfähige Wirtschaft dringend angewiesen, wenn sie ihren mannigfachen Aufgaben gerecht werden will. Es liegt im privatwirtschaftlichen Prinzip, dass eine natürliche Person im Wirtschaftsleben ein möglichst grosses Einkommen anstrebt. Aber auch die Erwerbsgesellschaften sind zufolge ihrer Finanzstruktur am Gewinn interessiert. Einzig die Selbsthilfegenossenschaften verzichten auf das Prinzip hoher Gewinne und stellen die Dienstleistung in den Vordergrund. Mit dem Verzicht auf Gewinn oder Ertrag aber entziehen sie sich der Besteuerung, auf die die öffentliche

Hand, wie gesagt, dringend angewiesen ist. Würde das ganze Wirtschaftsleben nach dem Prinzip der Dienstleistung und ohne Gewinnstreben genossenschaftlich organisiert, müsste das zu einer höchst unerfreulichen Verschiebung in der Tragung der Steuerlast führen.

Die Frage der Besteuerung der Genossenschaften hat sich je und je als politisches Gesprächsthema erwiesen, das zu lebhaftesten Auseinandersetzungen führte. Es erübrigt sich, auf den gewerbepolitischen Aspekt des Problems einzutreten, weil er nicht bei einer Steuergesetzrevision berücksichtigt werden kann.

Aus der Entstehungsgeschichte der heutigen Bestimmungen kann entnommen werden, dass praktisch immer nur der Prozentsatz der Rückvergütungen und Rabatte, der vom Ertrag abgezogen werden darf, eine Rolle spielt. So hat beispielsweise der Uebergang vom Sondertarif von $2\frac{1}{2}$ —4 % zum Artikel 46 mit einem Tarif von 2—5 % keine grossen Schwierigkeiten bereitet. Verschiedene Genossenschafter begrüßten im Gegenteil die Anpassung, weil damit eine als unnötig empfundene Privilegierung insbesondere der grossen Genossenschaften in Wegfall kam. Die Herabsetzung der 6 % auf 5 % hat dagegen zu grossen

Auseinandersetzungen Anlass geboten, und es besteht kein Zweifel darüber, dass die Initiative nicht ergriffen worden wäre, wenn der Grosse Rat an den 6 % bei der letzten Gesetzesrevision nicht gerührt hätte.

Nachdem die Herabsetzung auf 5 % mit der Anpassung an die Wehrsteuer begründet worden ist, dieser Prozentsatz aber bei der Bundesfinanzreform auf $5\frac{1}{2}$ % erhöht wurde, erachten wir es als gerechtfertigt, durch einen Gegenvorschlag den Genossenschaften wenigstens dieses Entgegenkommen zu bieten.

Aus den dargelegten Gründen kommen wir zum Schluss, die Initiative sei abzulehnen, dagegen sei einem Gegenentwurf zuzustimmen, der die Erhöhung des Prozentsatzes auf $5\frac{1}{2}$ % vorsieht. Andere Aenderungen erachten wir weder notwendig, noch erwünscht.

Bern, den 29. Oktober 1958.

Der Finanzdirektor:
Siegenthaler

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 31. Oktober und 13./12. November 1958

I.

**Volksbegehren
betreffend die Revision von Art. 73
des Gesetzes über die direkten Staats- und
Gemeindesteuern in der Fassung
vom 13. Mai 1956**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Volksbegehren vom 13. August 1957, lautend:

«Es sei der Art. 73 Absatz 2, zweiter Satz, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in folgende Bestimmung abzuändern: Bei Kaufabschluss zugesicherte Rabatte oder ihnen gleichzustellende Rückvergütungen, welche Genossenschaften allen Käufern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können vom Ertrag abgezogen werden.»

wird dem Volke zur Verwerfung empfohlen.

II.

**Gesetz
über die direkten
Staats- und Gemeindesteuern
(Abänderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948/15. Februar 1953/13. Mai 1956 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 35:

Neuer Absatz 3: Im Detailhandel gewährte Rabatte werden nur bis zu 5 % als Gewinnungsko-

sten anerkannt. Als Rabatte gelten Preisermäßigungen, die allen Käufern zum voraus und unabhängig vom Geschäftseinkommen zugesichert und entweder durch unmittelbaren Abzug beim Kaufabschluss oder durch Abgabe nachträglich einzulösender Marken oder in ähnlicher Weise gewährt werden.

Absatz 3 in der Fassung des geltenden Gesetzes wird Absatz 4.

Absatz 4 in der Fassung des geltenden Gesetzes wird Absatz 5.

Absatz 5 in der Fassung des geltenden Gesetzes wird Absatz 6.

Art. 73 Absatz 2:

Neuer zweiter und dritter Satz: Rückvergütungen oder ähnliche Leistungen sowie Rabatte im Sinne von Art. 35 Absatz 3, welche Genossenschaften ihren Mitgliedern auf den Bezügen oder Leistungen gewähren, können insgesamt bis zu 5 % vom Ertrag abgezogen werden. Als Rückvergütungen gilt der Anteil am Reinertrag, der statutarisch oder nach Geschäftsplan im Verhältnis zu den Warenbezügen den Mitgliedern ausgerichtet oder gutgeschrieben wird.

2. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk rückwirkend auf den 1. Januar 1959 in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 13. August 1957 betreffend die Revision von Art. 73 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in der Fassung vom 13. Mai 1956 zurückgezogen oder verworfen wird.

Bern, den 31. Oktober/13. November 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Siegenthaler

Der Staatsschreiber i. V.:

Ch. Lerch

Bern, den 12. November 1958.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Zingg